



B e r i c h t

des Petitionsausschusses

Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 01.04.2024 bis 30.06.2024

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum 72 neue Petitionen erhalten. In 6 Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Verfahren befasst.

Im Berichtszeitraum sind 67 Petitionen abschließend behandelt worden, darunter vier öffentliche Petitionen. Von den 67 Petitionen, die der Petitionsausschuss abschließend behandelt hat, erledigte er 10 Petitionen (14,9%) im Sinne und 14 (20,9%) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. 43 Petitionen (64,2%) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. 2 Petitionen sind im Laufe des Verfahrens zurückgezogen worden.

Während der Ausschusssitzungen hat der Ausschuss eine öffentliche Anhörung und 2 Rücksprachen in der nicht öffentlichen Sitzung mit Vertretern der Landesregierung durchgeführt. Am 6. Juni 2024 fand eine Bürgersprechstunde in Niebüll statt.

Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

gez. Hauke Göttsch
Vorsitzender

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Aufteilung der nicht an den Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen	
Abgabe an die Bürgerbeauftragte	0
Abgabe an den Deutschen Bundestag	0
Abgabe an andere Landtage	1
Abgabe an sonstige Institutionen	0
Unzulässige Petitionen / Sonstiges	19

Abschließend beratene Angelegenheiten nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung							
Zuständigkeitsbereich	Anzahl der Petitionen	Selbstbefassungen	im Sinne der Petition	teilweise i.S. der Petition	nicht im Sinne der Petition	Rücknahme	Sonstiges
Landtag (LT)	1	0	0	0	1	0	0
Staatskanzlei (StK)	4	0	0	1	3	0	0
Ministerium für Justiz und Gesundheit (MJG)	16	0	3	5	8	0	0
Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK)	9	0	2	1	6	0	0
Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS)	6	0	1	1	4	0	0
Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN)	3	0	0	1	2	0	0
Finanzministerium (FM)	5	0	1	1	3	0	0
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT)	9	0	0	2	7	0	0
Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)	10	0	3	0	7	0	0
Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz (MLLEV)	4	0	0	2	2	0	0
Sonstiges (So)	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	67	0	10	14	43	0	0

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Landtag

1 **L2126-20/623**
Ort außerhalb SH
Parlament, Parlamentarische
Konferenzen

Der Petent fordert die Zusammenarbeit von Schleswig-Holstein mit seinen Nachbarländern.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten dargelegten Gesichtspunkte und einer Stellungnahme der Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landtages beraten.

Der Petent fordert die Durchführung von parlamentarischen Konferenzen von Schleswig-Holstein mit den jeweiligen Nachbarländern Niedersachsen, Freie und Hansestadt Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern. Dadurch solle eine bessere Zusammenarbeit in den politischen Themenfeldern, die die jeweiligen beiden Länder betreffen, erreicht werden.

Der Petitionsausschuss bekräftigt den Hinweis aus der Stellungnahme, dass die Abgeordneten des Landtages selbst entscheiden, wie sie ihre Arbeit innerhalb des Parlaments organisieren und welche Gremien oder sonstigen Zusammenkünfte hierfür als notwendig erachtet werden. Die Zusammenarbeit mit den Nachbarländern ist dabei natürlich bereits mit in den Blick genommen worden. Abgeordnete des Schleswig-Holsteinischen Landtages nehmen regelmäßig an der Ostseeparlamentarierkonferenz teil. Die Konferenz dient der Förderung der Zusammenarbeit von nationalen und regionalen Parlamenten innerhalb der Ostseeregion. Zudem besteht aufgrund der intensiven Verflechtungen durch die Metropolregion seit dem Jahr 2016 ein gemeinsamer regelmäßiger Ausschuss mit der Hamburgischen Bürgerschaft. Sofern vergleichbare Bedarfe mit den weiteren Nachbarländern festgestellt werden, ist der Ausschuss davon überzeugt, dass die Abgeordneten auch hier die Zusammenarbeit in der jeweils geeigneten Form ausgestalten werden.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Staatskanzlei

1 **L2119-20/555**
Ort außerhalb SH
Medien, Änderung des Rund-
funkstaatsvertrages

Nach Auffassung des Petenten verstoßen Regelungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten.

Der Petent kritisiert, dass nur Personen, denen in ihrem Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „RF“ zugesprochen wurde, eine Ermäßigung des Rundfunkbeitrags beantragen könnten. Seiner Ansicht nach müssten sämtliche Personen mit anerkannter Schwerbehinderung den Menschen mit dem Merkzeichen „RF“ im Ausweis gleichgestellt werden. Die geltende Regelung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages stelle einen Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz dar.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag die Rechtsgrundlage für die Erhebung des Rundfunkbeitrags darstellt. Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung gilt dabei der gebührenrechtliche Grundsatz einer verhältnismäßigen Gleichbehandlung aller Nutzer. Eine Pflicht des Staates zur generellen finanziellen Entlastung von Menschen mit Behinderungen besteht nicht.

Der Ausschuss kann unter Berücksichtigung des Maßstabes der Gebührengerechtigkeit nachvollziehen, dass die Befreiungs- sowie Ermäßigungstatbestände des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags neben Menschen in wirtschaftlicher Bedrängnis ausschließlich solchen Personen zugutekommen, bei denen die Nutzung des Rundfunkangebotes aus gesundheitlichen Gründen ausgeschlossen oder wesentlich gemindert ist. So sind taubblinde Menschen und Empfänger von Blindenhilfe von der Entrichtung des Rundfunkbeitrags befreit. Hingegen können Personen aufgrund einer wesentlichen Seh- oder Hörbehinderung oder wenn sie bei einem Grad der Behinderung von wenigstens 80 zusätzlich ständig an der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen gehindert sind, eine Ermäßigung beantragen. Da die rechtlichen Regelungen eindeutig an die praktischen Teilhabemöglichkeiten der Betroffenen anknüpfen, kann der Petitionsausschuss keinen Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz feststellen.

Dem Vortrag des Petenten ist nicht zu entnehmen, auf welcher Grundlage er in seinem Fall eine Benachteiligung gegenüber anderen Personen geltend macht. Eine Prüfung durch den Ausschuss ist daher nicht möglich.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2119-20/613 Schleswig-Flensburg Medien, Rundfunkbeitrag, monatliche Zahlungsweise	<p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Der Petent fordert, dass die Zahlung des Rundfunkbeitrags zukünftig auch monatlich möglich sein soll.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten.</p> <p>Der Petent fordert eine Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages dahin gehend, dass auch eine monatliche Überweisung des Rundfunkbeitrags möglich wird. Seiner Auffassung nach sei es für einkommensschwache Personen leichter, öfter kleinere Beträge zu zahlen anstatt alle drei Monate einen größeren Betrag.</p> <p>Obgleich die Staatskanzlei dieses Anliegen grundsätzlich nachvollziehen kann, verweist sie in ihrer Stellungnahme insbesondere auf einen damit verbundenen erhöhten Verwaltungsaufwand. Die Durchführung der Lastschrift und die Kontrolle des Zahlungseingangs müssten dann zwölfmal statt gegenwärtig nur höchstens viermal im Jahr erfolgen. Der Ausschuss teilt die Einschätzung der Staatskanzlei, dass hiermit verbundene höhere Verwaltungskosten mit Nachteilen für die Beitragszahlerinnen und Beitragszahler verbunden sein könnten und daher zu vermeiden sind.</p> <p>Die bisherigen Zahlungsoptionen – das heißt in der Mitte eines Dreimonatszeitraums für jeweils drei Monate oder alternativ viertel-, halb- oder ganzjährig im Voraus zum ersten Tag des Zeitraumes – sind nach Ansicht des Petitionsausschusses zumutbar. Zum einen sind die Zahlungstermine und die Höhe der Beiträge bekannt, sodass gegebenenfalls Rücklagen gebildet werden können. Zum anderen ermöglicht der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag die Befreiung einkommensschwacher Empfängerinnen und Empfänger von Sozialleistungen von der Beitragspflicht. Parlamentarischen Handlungsbedarf sieht der Ausschuss daher gegenwärtig nicht.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
3	L2119-20/641 Ort außerhalb SH Medien, Abschaffung der Beitragspflicht für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk	<p>Der Petent kritisiert die Erhebung des wohnungsbezogenen Rundfunkbeitrags und fordert pauschal dessen Abschaffung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten.

Der Petent kritisiert die Erhebung des wohnungsbezogenen Rundfunkbeitrags und fordert pauschal dessen Abschaffung. Er könne nicht nachvollziehen, dass das Bundesverfassungsgericht diese Regelung in seiner bisherigen Rechtsprechung stützt. Die Gestaltung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks solle sich stattdessen an dem französischen Modell orientieren.

Ebenso wie die Staatskanzlei unterstreicht der Petitionsausschuss, dass sich die Maßgabe, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk mit ausreichenden Finanzmitteln auszustatten, aus dem Grundgesetz ergibt. Dieses verpflichtet die Länder dazu sicherzustellen, dass die Rundfunkanstalten über entsprechend auskömmliche Finanzmittel verfügen, damit sie wiederum eine die Meinungsvielfalt sichernde Grundversorgung gewährleisten können. Durch den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag wird dies umgesetzt. Die solidarische Finanzierung durch Bürgerinnen und Bürger stellt dabei sicher, dass alle freien Zugang zu unabhängigen Informationen haben und die Rundfunkanstalten frei von wirtschaftlicher und politischer Einflussnahme tätig sein können. Hierdurch kann ein breites Programmangebot sichergestellt werden, das auch die Interessen von Minderheiten abdeckt.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass dieses System der Rundfunkbeitragserhebung mehrfach durch höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bestätigt worden ist. Das vom Petenten angeführte französische Modell eines steuerfinanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunkangebots hätte hingegen eine größere Abhängigkeit von der Politik zur Folge.

Nichtsdestotrotz stellt der Ausschuss fest, dass im Bereich des öffentlichen-rechtlichen Rundfunks Reformbedarf besteht. Er begrüßt daher, dass die Landesregierungen darauf hinarbeiten, dessen Strukturen zu optimieren und für eine angemessene Belastung der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler zu sorgen. So wurden durch die letzten Medienänderungsstaatsverträge eine Digitalisierung und eine Fokussierung des Auftrags eingeleitet sowie eine Stärkung der Transparenz und der anstaltsinternen Kontrollmechanismen etabliert. Darüber hinaus wird durch die Landesregierungen außerdem auf eine Umsetzung der durch die Anstalten selbst angekündigten Reformen geachtet. Der Petitionsausschuss ist der Auffassung, dass damit bereits die richtigen Schritte unternommen werden, um den öffentlich-rechtlichen Rundfunk bürgerfreundlicher und zukunftsfähiger zu gestalten.

Für eine Abschaffung des wohnungsbezogenen Rundfunkbeitrags spricht sich der Ausschuss vor diesem Hintergrund nicht aus und schließt die Beratung der Petition ab.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2121-20/658 Rendsburg-Eckernförde Bildung, Inklusion von neurodi- versen Menschen	<p data-bbox="735 338 1401 398">Der Petent fordert Maßnahmen für eine bessere Inklusion und Versorgung von neurodiversen Personen.</p> <p data-bbox="735 539 1401 656">Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der durch den Petenten vorgetragenen Argumente sowie einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten.</p> <p data-bbox="735 689 1401 1111">Der Petent möchte eine bessere Inklusion und Versorgung von neurodiversen Menschen erreichen. Die betroffenen Personen mit Autismus, Aufmerksamkeitsdefizit- und Hyperaktivitätsstörungen, Dyskalkulie, Legasthenie oder bipolarer Störung würden ihre Diagnose häufig erst im Erwachsenenalter erhalten. Aufgrund ihrer Neurodiversität stünden sie oftmals vor großen Herausforderungen sowohl im Alltag als auch im Bildungsbereich oder Berufsleben. Soziale Ausgrenzung und Folgeerkrankungen bis hin zu einer geringeren Lebenserwartung seien die Konsequenz. Auch im Bereich der öffentlichen Verwaltung sei eine stärkere Inklusion erforderlich. Der Petent bittet den Ausschuss daher um Unterstützung.</p> <p data-bbox="735 1144 1401 1565">Der Petitionsausschuss bekräftigt, dass für eine gleichberechtigte Teilhabe von neurodiversen Menschen insbesondere eine veränderte gesellschaftliche Wahrnehmung der Betroffenen erforderlich ist. Vonseiten der Politik sind hierfür neben dem klaren Bekenntnis zur Inklusion auch unterstützende Maßnahmen zu treffen, um einen gesellschaftlichen Wandel zu fördern und für einen sensibleren Umgang in der Öffentlichkeit und in Organisationen zu werben. Beispielhaft verweist der Ausschuss auf die bereits bestehende Zusammenarbeit des Sozialministeriums mit dem Inklusionsbüro Schleswig-Holstein, bei der nun unter Einbeziehung der Staatskanzlei eine verstärkte Auseinandersetzung mit dem Thema Neurodiversität erfolgen soll.</p> <p data-bbox="735 1599 1401 2076">Der Ausschuss stimmt mit dem Petenten überein, dass ein gleichberechtigter Zugang zu Leistungen des Gesundheitssystems von großer Bedeutung ist. Wie in der Petition problematisiert, gibt es insbesondere bei der Versorgung von Erwachsenen gegenüber den Hilfen für Kinder und Jugendliche noch Nachholbedarfe. Der Ausschuss entnimmt der Stellungnahme der Staatskanzlei, dass diese Problematik den handelenden Akteuren bereits bewusst ist und entsprechende Maßnahmen getroffen werden, um langfristig die Situation für neurodiverse Menschen jeden Alters zu verbessern. Beispielhaft sei hier der Aufbau eines Behandlungszentrums für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen am Universitätsklinikum Lübeck genannt. Dieses soll auch für neurodiverse Menschen eine multidisziplinäre Versorgung bereitstellen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

len.

Hinsichtlich der Forderung nach einem weiteren Abbau von Barrieren im Bildungssystem stellt der Ausschuss fest, dass an Schulen und Hochschulen unter bestimmten Umständen ein Nachteilsausgleich gewährt werden kann und Betroffene sich hierzu unter anderem vom Landesförderzentrum autistisches Verhalten beraten lassen können. Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass sich aus dem Umstand, dass es jeweils um eine Einzelfallentscheidung handelt, eine Unsicherheit für Betroffene ergibt. Vor dem Hintergrund der Diversität möglicher Grundproblematiken lässt sich dies jedoch nach seiner Einschätzung nicht vermeiden.

Soweit mit der Petition die Etablierung beziehungsweise Stärkung von inklusiven Strukturen in der öffentlichen Verwaltung gefordert wird, verweist der Ausschuss in Übereinstimmung mit der Staatskanzlei zunächst auf die Vorteile der voranschreitenden Digitalisierung. So können auch neurodiverse Personen beispielsweise von einer Zunahme barrierearmer Angebote profitieren. Auch als Arbeitgeber ist das Land für den Ausschuss erkennbar bestrebt, über verschiedene Maßnahmen Gleichstellung und Diversität zu fördern sowie die Bedingungen für die Mitarbeitenden im Landesdienst stetig zu verbessern. Dazu tragen auch Fortbildungsveranstaltungen beispielsweise für Nachwuchskräfte aus den verschiedenen Ausbildungsbereichen der Landesverwaltung bei, die in besonderer Weise für die Thematik sensibilisieren.

Für den Wunsch nach einer veränderten Gewichtung der Anforderungen bei Einstellungsverfahren und Eingruppierungen kann sich der Ausschuss hingegen nicht aussprechen. Vor dem Hintergrund komplexer Prozesse und Herausforderungen in der Verwaltung ist in bestimmten Bereichen das Vorliegen eines Hochschulabschlusses erforderlich. Als objektiv vergleichbares Kriterium hat dieser zudem eine wichtige Funktion im Rahmen der Bestenauslese. Der Ausschuss geht davon aus, dass bei jeder Ausschreibung sorgfältig abgewogen wird, welche Anforderungen für die jeweilige Stelle erforderlich sind, und dass dabei auch andere Fähigkeiten und Fertigkeiten gegenüber einem formalen Bildungsabschluss angemessen berücksichtigt werden.

Der Petitionsausschuss weiß um die Belastung von neurodiversen Personen in vielen Lebensbereichen. Er begrüßt daher das Engagement des Petenten für einen gleichberechtigten Zugang von neurodiversen Menschen in Bildung, Wissenschaft und Gesellschaft. Hierfür fordert dieser zu Recht ein stärkeres Bewusstsein für die verschiedenen Ausprägungen von Neurodiversität und ein klares Bekenntnis zur Gleichstellung. Dem Ausschuss ist bewusst, dass dieses Ziel noch nicht erreicht ist. Es ist jedoch festzustellen, dass bereits eine Reihe von Maßnahmen und Projekten in verschiedenen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Bereichen auf unterschiedliche Weise dazu beitragen. Mit der 2014 erfolgten Verankerung in der Landesverfassung wurde der Inklusion noch einmal besonderes Gewicht verliehen. Zudem wird in Zusammenarbeit mit Betroffenen, Verbänden und weiteren Akteuren kontinuierlich an der Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen gearbeitet. Als Querschnittsaufgabe werden hierbei bereits heute in allen Politikbereichen entsprechende Maßnahmen ergriffen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Justiz und Gesundheit

1 **L2120-20/501**
Schleswig-Flensburg
Kommunales, Wahl einer stell-
vertretenden Schiedsperson

Der Petent möchte sich in einer schleswig-holsteinischen Gemeinde zur stellvertretenden Schiedsperson wählen lassen und bittet um Wiederholung einer bereits durchgeführten Wahl.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition unter Berücksichtigung des Vorbringens des Petenten und unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit geprüft und beraten. Das Justizministerium hat seinerseits das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport sowie die Präsidentin des Amtsgerichts Flensburg an der Stellungnahme beteiligt.

Der Petent moniert, dass das zuständige Amt im Jahr 2023 zwar eine Schiedsperson zur Durchführung von Schlichtungsverfahren, jedoch keine stellvertretende Schiedsperson gewählt hat. Er hält dies aufgrund der gesetzlichen Vorgaben für erforderlich und möchte sich hierfür selbst zur Wahl stellen.

Grundsätzlich besteht in Gemeinden in Schleswig-Holstein nach der Schiedsordnung die Pflicht, für die Durchführung von Schlichtungsverfahren eine Schiedsfrau oder einen Schiedsmann zu bestellen (§ 1 Schiedsordnung). Nach § 11 Absatz 1 Schiedsordnung wird für jede Schiedsfrau oder jeden Schiedsmann eine Stellvertretung bestellt. Dabei kann die Gemeindevertretung anordnen, dass bei der Bestellung von mehreren Schiedsleuten sich diese wechselseitig vertreten.

Das Amt hat Mitte 2023 mitgeteilt, zunächst keine Wahl für eine stellvertretende Schiedsperson durchführen zu wollen, gegebenenfalls in ein paar Jahren einen erneuten Wahlauftrag zu starten und im Falle eines dringenden Vertretungsfalls eine Schiedsperson in einem benachbarten Schiedsbezirk zu bitten, den Vertretungsfall zu übernehmen. Wegen der geringen Zahl der Schlichtungsfälle in der Vergangenheit sei die Wahl einer stellvertretenden Schiedsperson nach Auffassung des Amtes nicht erforderlich.

Der Petitionsausschuss schließt sich bei der Bewertung der Petition der Auffassung des Justizministeriums an, das auf die Notwendigkeit der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben verweist. Um den Anordnungen des § 11 Absatz 1 Schiedsordnung gerecht zu werden, wonach eine stellvertretende Schiedsperson zu wählen ist, müsste zunächst der Amtsausschuss alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um das Amt der stellvertretenden Schiedsperson zu besetzen. Erst dann kommt nachrangig die Regelung des § 11 Absatz 2 Schiedsordnung zur Anwendung, wonach der Direktor des zuständigen Amtsgerichts Schiedsleute in benachbarten Gemeinden beauftragen kann, wenn ein Vertre-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

tungsfall gegeben ist. Durch die obligatorische Wahl einer Stellvertretung soll zu jeder Zeit gesichert werden, dass Schiedsverfahren, die oftmals Voraussetzung für die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens sind, durchgeführt werden können.

Der Petitionsausschuss weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass aus dem Erfordernis der Wahl einer stellvertretenden Schiedsperson kein Anspruch des Petenten folgt, selbst zum stellvertretenden Schiedsmann gewählt zu werden, auch wenn er die Voraussetzungen des § 2 Schiedsordnung erfüllen sollte.

Der Ausschuss hat Kenntnis davon, dass die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde, das benannte Amt dahin gehend beraten sollte, zeitnah die Wahl einer stellvertretenden Schiedsperson durchzuführen. Auch der Direktor des Amtsgerichts hatte das Amt darauf hingewiesen, dass ein Stellvertreter zu bestellen ist.

Vor diesem Hintergrund ist der Ausschuss irritiert, dass diese Wahl nach mehr als einem Jahr immer noch nicht durchgeführt wurde und das Amt sich offenbar über die gesetzlichen Vorgaben hinwegsetzt. Dem Ausschuss drängt sich der Eindruck auf, dass es dem Amtsausschuss allein um die Vermeidung der Wahl des Petenten geht. Der Ausschuss hebt in diesem Zusammenhang die Bedeutung des Amtes einer gemeindlichen Schiedsperson hervor, die mit dem Ziel eingesetzt wird, eine Schlichtung vor Ort zu erreichen und so zur Wahrung des Rechtsfriedens und zur Entlastung der Gerichte beiträgt. Die Bereitschaft von Bürgerinnen und Bürgern, ein solches Ehrenamt zu übernehmen, ist besonders zu würdigen. Der Ausschuss bedankt sich daher bei dem Petenten, dass er bereits als Schiedsmann tätig war und sich erneut ehrenamtlich engagieren möchte.

Der Petitionsausschuss bittet die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde erneut und mit der gebotenen Deutlichkeit, das Amt auf die gesetzlichen Vorgaben der Schiedsordnung hinzuweisen und sie hinsichtlich einer zeitnahen Durchführung der Wahl einer stellvertretenden Schiedsperson zu beraten. Der Ausschuss geht davon aus, dass sich der Amtsausschuss der Bedeutung der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben bewusst ist. Der Petitionsausschuss bittet das Justizministerium, dafür Sorge zu tragen, dass die beteiligten Behörden Kenntnis von diesem Beschluss erhalten.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
	Staatsanwaltschaft, Einstellung eines Ermittlungsverfahrens	<p>ge wegen Diebstahls und weiterer Delikte geführt worden war.</p> <p>Der Petent trägt hierzu vielfältige Vorwürfe vor, die alle- samt aus einem Mietverhältnis resultieren. Der Be- schuldigte ist der neue Eigentümer eines Hauses, das er von dem Petenten erworben hatte.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der Anga- ben des Petenten sowie unter Hinzuziehung mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz und Ge- sundheit umfassend geprüft und beraten. Das Justizmi- nisterium hat eine Stellungnahme der Generalstaatsan- waltschaft beigezogen.</p> <p>Der Petent beschwert sich über die Einstellung staats- anwaltlicher Ermittlungen, die aufgrund seiner Strafan- zeigen eingeleitet worden waren. Hintergrund der Strafan- zeigen ist ein mietrechtliches Verhältnis, bei dem der Petent als Mieter einer Wohnung gegen den Vermieter der Wohnung verschiedene Vorwürfe, unter anderem den des Diebstahls und der Sachbeschädigung, erho- ben hat.</p> <p>Die Staatsanwaltschaft hat zu den einzelnen Vorwürfen des Petenten Ermittlungen geführt und den Beschuldig- ten vernommen. Dieser hat sich jedoch nicht zur Sache eingelassen. Des Weiteren wurden die Akten eines zivilrechtlichen Verfahrens zwischen dem Petenten und dem Beschuldigten beigezogen und ausgewertet. Die Staatsanwaltschaft ist zu der Einschätzung gekommen, dass in Bezug auf die von dem Petenten angezeigten Delikte kein hinreichender Tatverdacht vorliegt, und hat die Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Absatz 2 Straf- prozessordnung eingestellt. Die hiergegen eingelegten Beschwerden des Petenten wurden von der General- staatsanwaltschaft zurückgewiesen.</p> <p>Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass Ausein- dersetzungen zwischen Mietvertragsparteien zermür- bend sein können. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent sich in einem zivilrechtlichen Verfahren auf die Beendigung des Mietverhältnisses und die Räumung der Wohnung geeinigt hat. Bei den Vorwürfen des Petenten gegenüber seinem Vermieter bestehen Zweifel an den Nachweisen der vorgeworfenen Hand- lungen. Zudem handelt es sich um Privatklagedelikte, die gemäß § 374 Absatz 1 Strafprozessordnung eigen- ständig ohne Beteiligung der Staatsanwaltschaft verfolgt werden können. Auf diesen Umstand hat die Staatsan- waltschaft den Petenten bereits hingewiesen. Der Peti- tionsausschuss kann weder in der Führung der Ermitt- lungen durch die Staatsanwaltschaft noch in der rechtl- ichen Bewertung, die in Einstellungsbescheiden münde- te, eine fehlerhafte Behandlung der Strafanzeigen des Petenten erkennen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

- 3 **L2119-20/576**
 Nordfriesland
 Gedenken und Erinnern, Ände-
 rung des Bestattungsrechts

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Der Petent fordert eine Reform des Bestattungsrechts, um den Menschen eine größere Freiheit bei der Bestattung ihrer Angehörigen zu ermöglichen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten.

Der Petent bemängelt die derzeitigen Regelungen des Bestattungsrechts. Hinterbliebenen würde die Möglichkeit genommen, den Abschied nach ihren Wünschen und Überzeugungen zu gestalten. Daher begehrt er die Abschaffung der derzeitigen Bestattungspflicht. Die oder der sorgerechtigste Hinterbliebene solle frei über die Asche einer verstorbenen Person hinsichtlich deren Ruhestätte verfügen dürfen. Auch die Ruhezeit auf einem Friedhof solle in die Entscheidungsbefugnis Hinterbliebener übergehen und nicht staatlich festgelegt werden. Hinterbliebene sollten über die Urne mit der Asche frei verfügen können. Der Petent wünscht sich auch eine individuelle Gestaltung von Trauerfeiern.

Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass bei der Wahl der Bestattungsform sowie der Gestaltung der Trauerfeier stets der Wille der verstorbenen Person und nicht der Wunsch der Hinterbliebenen ausschlaggebend ist. Er unterstützt, dass dies auch bei der aktuellen Überarbeitung des Bestattungsgesetzes handlungsweisend bleibt. Die Novelle wird bereits weitere Formen der Bestattung ermöglichen. Zukünftig kann die Asche Verstorbener auf einem besonderen Bereich des Friedhofs verstreut werden. Neben einer Bestattung ohne Urne wird ebenso eine sarglose Beisetzung auch unabhängig vom Vorliegen religiöser oder weltanschaulicher Gründe möglich werden.

Für die Herausgabe der Urne an eine hinterbliebene Person spricht sich der Ausschuss nicht aus. Er teilt die Auffassung des Ministeriums, dass andere Hinterbliebene und trauernde Mitmenschen damit von der Möglichkeit der Trauer an einem mit der verstorbenen Person durch deren Überreste verbundenen Ort ausgeschlossen werden würden.

Dem Vortrag des Petenten ist nicht zu entnehmen, welche Form der Trauerfeierlichkeit Angehörigen seiner Ansicht nach aufgrund der geltenden Regelungen gegenwärtig verwehrt ist. Der Ausschuss entnimmt der Stellungnahme des Ministeriums, dass keine gesetzlich verankerten Vorschriften eine individuelle Gestaltung verwehren. Es sind lediglich die Würde und Achtung vor der oder dem Verstorbenen sowie die bekannt gewor-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2123-20/583 Ostholstein Maßregelvollzug, Umgang mit Beschwerden	<p>denen sittlichen, weltanschaulichen und religiösen Vorstellungen zu wahren und die Belange des Gemeinwohls zu berücksichtigen.</p> <p>Der Ausschuss stellt fest, dass somit bereits verschiedenste Formen der Bestattung und eine Individualisierung von Trauerfeiern möglich sind. Für eine Aufhebung der Friedhofspflicht sowie eine Herausgabe der Urne spricht er sich aus den dargestellten Gründen nicht aus.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Der Petent ist Patient in einer forensischen Klinik in Schleswig-Holstein. Er beschwert sich über Kommunikationsprobleme aufgrund seiner mangelnden Sprachkenntnisse und über das Verhalten des Stationspersonals.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit den Anliegen des Petenten befasst. Die Grundlage für die Beratung waren die Informationen, die der Petent während der Sprechstunde des Ausschusses und in Telefonaten mit der Geschäftsstelle mitgeteilt hat. Das Ministerium für Justiz und Gesundheit wurde darum gebeten, zu den von dem Petenten vorgetragenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.</p> <p>Der Petent beschwert sich darüber, dass das Personal auf zwei Stationen dortige Vorfälle und gegen ihn gerichtete Beleidigungen nicht ernst genommen hat. Auch hat er berichtet, dass er von Mitpatienten und vom Personal rassistisch beschimpft wurde. Der Ausschuss bedauert, dass dieser Eindruck entstanden ist. Er versteht, dass empfundene Beleidigungen für Menschen belastend sein können. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollten die Patienten und das Personal möglichst respektvoll miteinander umgehen. Rassistische Äußerungen sind für den Petitionsausschuss nicht hinzunehmen. Daher findet er es richtig, dass das Ministerium solche Vorwürfe untersucht. Um das möglich zu machen, sollte der Petent bei Äußerungen, die er als rassistisch empfindet, sofort der Klinik Bescheid sagen.</p> <p>Darüber hinaus kritisiert der Petent, dass er wegen mangelnder Deutschkenntnisse Akteninhalte nicht überprüfen und daher bei falschen Inhalten nicht um Korrektur bitten kann. Welche Akten der Petent überprüfen möchte, ist dem Petitionsausschuss nicht bekannt. Der Ausschuss ist sich aber sicher, dass der Petent die Klinik darum bitten kann, seine Akten anzuschauen. Das Personal wird ihn hierbei sicherlich unterstützen.</p> <p>Die Klinik hat dem Gesundheitsministerium mitgeteilt, dass es im Alltag kaum Schwierigkeiten in der Kommunikation gibt. Der Petent hat geäußert, dass er sich bei</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Gesprächen auf der Station, die auf Deutsch stattfinden, verstanden fühlt. Wenn es einmal Missverständnisse gibt, werden diese entweder gleich oder bei den wöchentlich stattfindenden Dolmetschergesprächen angesprochen. Der Petent kann sich inzwischen so gut auf Deutsch verständigen, dass er den beauftragten Dolmetscher verbessern kann, wenn es zu Problemen bei der Übersetzung kommt. Dem Ausschuss ist mitgeteilt worden, dass ein anderer Dolmetscher, der bei Gesprächen übersetzen könnte, von dem Petenten abgelehnt wird. Die Gründe hierfür kennt der Ausschuss nicht.

Der Petitionsausschuss weiß, dass bei Therapiegesprächen Vertrauen wichtig ist. Leider ist es schwer, einen geeigneten Dolmetscher für die Muttersprache des Petenten zu finden. Nicht viele Dolmetscher sprechen diese Sprache. Der Ausschuss hält es für wichtig, das von dem Petenten angesprochene Sprachproblem möglichst gut zu lösen. Deshalb hat er das Ministerium zu einem Gespräch eingeladen. Dem Ausschuss wurde vom Ministerium gesagt, dass in der Klinik gerade ein Übersetzungsgerät getestet wird. Dieses kann auf der Station, aber auch bei Therapiegesprächen benutzt werden. Der Ausschuss findet es gut, wenn solche Geräte getestet werden. Sie können dabei helfen, dass Gespräche auch dann übersetzt werden, wenn kein Dolmetscher zur Verfügung steht.

Miteinander verständlich reden zu können, ist die Voraussetzung für eine erfolgreiche Therapie. Den Ausschuss freut es, dass sich die Kommunikation des Petenten im Stationsalltag verbessert hat. Er hat dem Klinikpersonal gegenüber aber geäußert, dass es für ihn besonders schwer ist zu beschreiben, was geschehen ist, und seine Empfindungen auszudrücken. Auch ist er der Meinung, dass er keine angemessene Behandlung erhält. Der Ausschuss hat den Eindruck, dass sich die Klinik darum bemüht, dem Petenten zu helfen. Er kann sich aber vorstellen, dass die vorhandenen Sprachprobleme eine Behandlung der Krankheit erschweren. Daher hält der Ausschuss es für wichtig, dass der Petent auch weiterhin an dem angebotenen Deutschkurs teilnimmt. Je mehr er die deutsche Sprache beherrscht, umso besser kann er sich verständlich machen. So können Missverständnisse vermieden und die Therapieziele schneller erreicht werden.

Darüber hinaus hat der Petent die Befürchtung geäußert, dass seine Post von der Klinik nicht immer an ihn weitergegeben wird. Der Petitionsausschuss hat das Ministerium gebeten, sich darum zu kümmern. Dieses hat in der Klinik nachgefragt und dann den Ausschuss darüber informiert, dass der Petent seine Post immer erhält. Post für den Petenten oder Briefe, die er versenden möchte, werden mit ihm gemeinsam kontrolliert. So kann er sehen, dass er alle an ihn gerichteten Briefe erhält.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

- 5 **L2123-20/591**
 Ostholstein
 Maßregelvollzug, Überbelegung
 und verschiedene Beschwerden

Der Petent hat sich auch darüber beschwert, dass er keine Lockerungen erhält. Dem Ausschuss ist nicht bekannt, welche Lockerungen er bislang beantragt hat. Der Petitionsausschuss kann daher nicht überprüfen, ob dem Petenten Lockerungen zu Unrecht verweigert wurden. Der Ausschuss geht davon aus, dass der Petent auf eine Station verlegt wird, auf der es weniger Einschränkungen gibt, sobald es ihm gesundheitlich wieder besser geht.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Der Petent ist Patient in einer forensischen Klinik in Schleswig-Holstein. Er trägt diverse Beschwerden vor, die seine dortige Unterbringung betreffen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten.

Der Petent beschwert sich über den Umgang mit ihm im Rahmen seiner Einweisung in die Klinik und die danach lange ausgebliebene psychologische Betreuung. Er habe ohne rechtliche Aufklärung eine Schweigepflichtentbindung unterschreiben müssen. Der Petent fordert eine Änderung des § 63 Strafgesetzbuch dahingehend, dass bereits hier eine zeitliche Festlegung der Behandlungsschritte erfolgt. Ferner kritisiert er die zu kurze Vorbereitungszeit auf Gutachtertermine und wünscht eine regelmäßige Überprüfung der Krankenakten durch eine unabhängige Stelle. Weiterhin bemängelt er eine erfolgte Fixierung ohne richterlichen Beschluss mit anschließender Isolierung und Verlegung, die fehlende Aufarbeitung dieser Vorkommnisse, eine Durchsuchung seines Zimmers und die Entfernung von Akten aus diesem sowie ausbleibende Reaktionen auf seine diesbezüglichen Beschwerden. Auch habe er auf seine Anzeige wegen Körperverletzung wegen des Setzens von Spritzen ohne richterliche Anordnung keine Rückmeldung erhalten. Darüber hinaus problematisiert er die angespannte Belegungssituation auf den Stationen und die fehlende Trauerbegleitung nach dem Selbstmord eines Mitpatienten. Er merkt an, dass sich um Mitpatienten kümmernde Personen möglicherweise verlegt würden. Schließlich regt er eine regelmäßige Besprechungsmöglichkeit für die Patientensprecher an.

Die konkreten Umstände und den Umgang während der Einweisung des Petenten kann der Ausschuss in Anbetracht des zeitlichen Abstandes im Nachhinein nicht aufklären. Für ihn ist ein angemessener und respektvoller Umgang aller Beteiligten selbstverständlich. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent gemäß

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

der Aussage der Klinik nach seiner Einweisung ungefähr alle zwei Wochen Kontakte zu einer Psychologin oder einem Psychologen gehabt habe und regelmäßig in Visiten gesehen wurde. Dieser Turnus ist klinikintern üblich. Der Ausschuss kann verstehen, dass sich mancher Maßregelvollzugspatient gerade zu Beginn seiner Unterbringung angesichts der für ihn vollständig neuen Lebensumstände eine engmaschigere Betreuung wünscht. Er geht davon aus, dass es jedem Patienten freisteht, sich bei Problemen direkt an die Stationsmitarbeitenden zu wenden und gegebenenfalls eine psychologische Betreuung zu erhalten. Bezüglich des Vorwurfs des Petenten zur fehlenden rechtlichen Aufklärung bei dem Unterschreiben einer Schweigepflichtentbindung kann der Ausschuss ohne nähere Informationen zu dem Zeitpunkt und zu den entsprechenden Umständen keine Überprüfung vornehmen.

Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass eine Perspektive wichtig für die Patienten ist. Zum diesbezüglichen Wunsch des Petenten nach einer Änderung des § 63 Strafgesetzbuch stellt der Petitionsausschuss fest, dass nach § 67d Strafgesetzbuch das Gericht die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung dann aussetzt, wenn zu erwarten ist, dass der Unterbrachte außerhalb des Maßregelvollzugs keine erheblichen rechtswidrigen Taten mehr begehen wird. Nach Überzeugung des Ausschusses ist ein solcher Zeitpunkt für keinen Maßregelvollzugspatienten zu Beginn der Unterbringung abzusehen. Gleiches gilt für alle Behandlungsschritte. Der Ausschuss betont, dass die Voraussetzungen für eine Behandlung und eine Entlassung bei jedem Patienten ebenso verschieden wie die Gründe für seine Unterbringung im Maßregelvollzug sind.

Bezüglich der von dem Petenten als zu kurz empfundenen Vorbereitungszeit auf Gutachtertermine ist dem Petitionsausschuss mitgeteilt worden, dass die Klinik keinen Einfluss auf die Terminvergabe hat und diese nicht in einem festgelegten Zeitraum erfolgt. Gemäß § 463 Absatz 4 Strafprozessordnung soll das Gericht alle drei Jahre, bei mehr als sechs Jahren Unterbringung alle zwei Jahre das Gutachten eines Sachverständigen einholen. Diese Fristen sind für den Patienten bereits ein ungefährender Anhaltspunkt, wann eine der regelmäßigen Begutachtungen stattfinden wird. Hierauf kann er sich rechtzeitig vorbereiten. Dem Ausschuss ist nicht bekannt, ob im Falle des Petenten darüber hinaus noch ein anlassbezogenes Gutachten erstellt worden ist. In solchen Fällen wäre es seiner Ansicht nach möglich, den betroffenen Patienten bereits bei der Entscheidung, einen Gutachter zu beauftragen, über die anstehende Begutachtung zu unterrichten und ihm so ausreichend Zeit zur Vorbereitung zu geben.

Der Petitionsausschuss hat sich im Rahmen eines anderen Petitionsverfahrens damit befasst, inwiefern externe Stellen zur unabhängigen Überprüfung der an-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

dauernden Unterbringung eines Patienten im Maßregelvollzug eingebunden werden können. Die vom Petenten gewünschte Unabhängigkeit des Gutachters wird im Rahmen der genannten Sachverständigengutachten dadurch gewährleistet, dass der Gutachter den Patienten während dessen Unterbringung nicht behandelt haben und auch nicht in dem psychiatrischen Krankenhaus arbeiten darf, in dem sich die untergebrachte Person befindet. Ebenfalls darf er nicht das letzte Gutachten bei einer vorangegangenen Überprüfung erstellt haben. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass ein Gutachten nicht durch Belange der Anstalt oder der Beziehung zwischen Patienten und Therapeuten beeinflusst wird. Ebenfalls soll der Gefahr einer sich selbst bestätigenden Begutachtung vorgebeugt werden. Im Rahmen dieser Begutachtung kann ein Patient die notwendige Behandlung auch mit dem externen Gutachter besprechen. In dem zwischen den Begutachtungen liegenden Zeiträumen steht es jedem Patienten frei, sich im Bedarfsfall an die zuständigen Beschwerdestellen zu wenden.

Hinsichtlich der vom Petenten monierten Fixierung ohne richterlichen Beschluss sowie der anschließenden Isolierung und Verlegung weist der Ausschuss darauf hin, dass gemäß § 29 Maßregelvollzugsgesetz Schleswig-Holstein Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen unter bestimmten Bedingungen angeordnet werden dürfen. Besondere Sicherungsmaßnahmen, zu denen eine Fixierung zählt, dürfen nach § 30 des genannten Gesetzes ebenfalls unter bestimmten Bedingungen zeitweise angeordnet werden, wenn und solange der untergebrachte Mensch eine Gefahr für sich oder andere darstellt. Eine nicht nur kurzfristige oder sich regelmäßig wiederholende Fixierungsmaßnahme bedarf jedoch einer Anordnung des Gerichts auf schriftlichen Antrag der Einrichtung. Bei Gefahr im Verzug darf eine Fixierungsmaßnahme von einer Ärztin oder einem Arzt aufgrund eigener Untersuchung angeordnet werden. Ein Antrag auf richterliche Entscheidung ist unverzüglich nach Beginn der Maßnahme zu stellen. Dem Petitionsausschuss liegen keine Informationen darüber vor, dass im Falle des Petenten eine längerfristige oder wiederholte Fixierung vorgenommen wurde, die einer gerichtlichen Anordnung bedurft hätte.

Der Petitionsausschuss ist darüber informiert worden, dass die Klinik besondere Sicherungsmaßnahmen wie beispielsweise eine Fixierung und die Unterbringung in einem Kriseninterventionsraum grundsätzlich in der entsprechenden Situation ankündigt und begründet. Eine solche Maßnahme erfolgt zudem nur dann, wenn mildere Mittel wie zunächst entlastende Gespräche oder Angebote zur Beruhigung beziehungsweise Bedarfsmedikation nicht angenommen werden oder sich als nicht ausreichend erweisen. Für den Ausschuss ist es plausibel, dass in akut gefährlichen Situationen das Gespräch erst nach der Beruhigung eines Betroffenen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

stattfinden kann. Der Ausschuss hält die anschließende Nachbesprechung für zielführend, da hier gemeinsam erarbeitet werden kann, wie Sicherungsmaßnahmen zukünftig vermieden werden können. Es ist festzuhalten, dass eine Fixierung gerichtlich überprüft werden kann. Dem Petitionsausschuss ist bekannt, dass eine ausführliche Nachbesprechung von erfolgten Zwangsmaßnahmen wesentlicher Bestandteil des Behandlungskonzeptes der Klinik ist. Er kann aber nachvollziehen, dass eine endgültige Nachbesprechung hinsichtlich der von dem Petenten angezeigten Körperverletzung erst nach Ende der gerichtlichen Auseinandersetzung erfolgen kann. Darüber hinaus hat das Ministerium mitgeteilt, dass der entsprechende Vorgang nunmehr auch von der Fachaufsicht geprüft wird. Der Petitionsausschuss bittet das Ministerium für Justiz und Gesundheit darum, ihm im Nachgang zu diesem Petitionsverfahren das Ergebnis dieser Prüfung mitzuteilen.

Zu dem Vorwurf des Petenten, sein Zimmer sei durchsucht und Akten seien dabei entwendet worden, hat die Klinik ausgeführt, dass bei dem Petenten keine angeordnete Durchsuchung und keine Entnahme von Akten stattgefunden hat. Der Ausschuss kann im Nachhinein mit seinen parlamentarischen Mittel nicht aufklären, welche möglicherweise stattgefundenen Vorkommnisse den Patienten zu dieser Ansicht geführt haben. Auf die unter anderem auch hiergegen gerichteten Beschwerden des Petenten an den Ärztlichen Direktor der Klinik hat dieser nach Wissen des Ausschusses insofern reagiert, dass er hat die Bearbeitung der Anliegen des Petenten an das zuständige Stationspersonal delegiert hat. Daraufhin hat der Petent beispielsweise wie gewünscht Akteneinsicht nehmen können.

Dem Petitionsausschuss ist die angespannte Belegungssituation bereits aus anderen Petitionsverfahren bekannt. Im letzten Jahr hat der Ausschuss die betroffene forensische Klinik besucht und sich vor Ort ein Bild davon machen können, wie beengt manche Patienten dort untergebracht sind. Ihm ist klar, dass dies sowohl für die Patienten als auch für die Mitarbeitenden in der Klinik belastend ist. Der Ausschuss geht davon aus, dass sich die Situation deutlich verbessern wird, wenn der Neubau mit zusätzlichen Einzelzimmern wie geplant im Sommer 2024 bezogen werden kann. Er ist sicher, dass die Klinik bis dahin auch weiterhin alles Mögliche tun wird, um die Unterbringungsbedingungen für die Patienten so erträglich wie möglich zu gestalten.

Zu dem Vorbringen des Petenten, der Suizid eines Mitpatienten sei nicht angemessen aufgearbeitet worden, ist dem Petitionsausschuss mitgeteilt worden, dass sich der Vorfall nicht auf der Station des Petenten ereignet hat. Dem Ausschuss ist nicht bekannt, inwieweit der Petent die ihm offenstehenden Möglichkeiten zur Aufarbeitung im Rahmen seiner Einzelkontakte zu einem Psychologen oder zur Inanspruchnahme einer Trauer-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

begleitung in Anspruch genommen hat. Er hält es ebenso wie die Klinik für überlegenswert, ob eine stationsübergreifende Information in solchen Fällen durchgeführt werden kann. Fraglich ist, ob auch bei anderen Patienten ein Interesse daran besteht. Dem Ausschuss ist bewusst, dass eine reine Information nicht ausreichen würde. Es müssten damit Gespräche einhergehen, um die verständlicherweise befürchtete Nachahmung zu verhindern. Gegebenenfalls ist eine individuelle Aufarbeitung daher zielführender.

Die allgemein gehaltene Beschwerde des Petenten bezüglich einer Verlegung von Patienten, die sich um andere kümmern, kann der Petitionsausschuss ohne Konkretisierung nicht prüfen. Auch hinsichtlich der vom Petenten angeregten regelmäßigen Besprechungsmöglichkeit für die Patientensprecher fehlen dem Ausschuss genaue Informationen, in welchem Rahmen diese stattfinden sollen. Festzuhalten ist, dass es nach Mitteilung des Ministeriums auf den verschiedenen Stationen der Klinik grundsätzlich jeweils zwei Sprecher gibt. Ausnahmen bilden zwei Stationen, auf denen die Belegung zu schnell wechselt. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass diesen Sprechern Gelegenheit gegeben wird, sich stationsintern miteinander auszutauschen. Den Patienten der Station sind die Patientensprecher sicherlich bekannt und im Stationsalltag für jeden ansprechbar.

Dem Petenten steht es frei, sich hinsichtlich der beiden letzten Beschwerdepunkte erneut an den Petitionsausschuss zu wenden und diese zu konkretisieren.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

6 **L2123-20/628**
Segeberg
Soziale und psychiatrische Einrichtungen, Löschung von Daten

Die Petentin möchte erreichen, dass während ihres Aufenthalts in einer psychiatrischen Klinik erhobene Daten gelöscht und Kosten zurückerstattet werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten.

Die Petentin möchte erreichen, dass während ihres Aufenthalts in einer psychiatrischen Klinik erhobene Daten gelöscht werden. Darüber hinaus begehrt sie die Zurückerstattung der im Rahmen ihrer dortigen Unterbringung getätigten Zahlungen.

Zum Thema der Löschung von Patientendaten führt das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz auf seiner Internetseite aus, dass solche zu löschen sind, wenn ihre Speicherung unzulässig ist. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn keine wirksame Einwilli-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

gungserklärung vorliegt. Ein weiterer Grund für eine zu erfolgende Löschung kann vorliegen, wenn die Kenntnis der Daten für die Erfüllung des Zweckes der Speicherung nicht mehr erforderlich ist. Der Ausschuss weist darauf hin, dass bei der Beendigung einer Untersuchung oder Behandlung die Erforderlichkeit der weiteren Datenspeicherung nicht automatisch endet. Das Landeszentrum gibt zu bedenken, dass ärztliche Unterlagen aus Dokumentationsgründen in jedem Fall zehn Jahre lang aufbewahrt werden müssen. Ein Arzt kann gegebenenfalls die Notwendigkeit einer Aufbewahrung medizinischer Unterlagen für einen darüber hinaus gehenden Zeitraum geltend machen, wenn erst später verjährende zivilrechtliche Ansprüche vorliegen könnten. Aufzeichnungen über die Behandlung mit radioaktiven Stoffen sowie über Röntgenbehandlungen sind beispielsweise 30 Jahre nach der letzten Behandlung aufzubewahren. Verzichtet ein Patient in schriftlicher Form auf die Geltendmachung von vermögensrechtlichen Forderungen, so hat der Arzt in der Regel keinen Grund mehr, über die zehn Jahre Dokumentationspflicht hinaus die medizinischen Unterlagen aufzubewahren. Nach Darstellung der Landeszentrale kann eine über zehn oder gar 30 Jahre hinausgehende Speicherung von medizinischen Daten bei Krankheiten erforderlich sein, die über Jahrzehnte hinweg fortauern. Hierzu zählen unter anderem Erbkrankheiten, viele psychische Störungen oder Transplantationen. Eine solch lange Aufbewahrung bedarf aber einer Begründung und Legitimation im Einzelfall.

Weitere Informationen zu Patientendaten sind auf der Internetseite des Landeszentrale aufgeführt (<https://www.datenschutzzentrum.de/artikel/779-Datenschutzrechte-der-Patienten.html#9>).

Das Gesundheitsministerium hat darauf verwiesen, dass nach dem Gesetz zur Hilfe und Unterbringung von Menschen mit Hilfebedarf infolge psychischer Störungen die unter dem Namen des betroffenen Menschen gespeicherten personenbezogenen Daten von dem Krankenhaus spätestens 15 Jahre nach der Beendigung der Unterbringung zu löschen sind. Auch das Ministerium weist darauf hin, dass ärztliche Aufzeichnungen nach Abschluss der Behandlung für die Dauer von zehn Jahren und in bestimmten Fällen noch länger aufbewahrt werden müssen. Das Ministerium ist der Ansicht, dass aufgrund dieser gesetzlichen Regelungen eine Löschung von Daten der Petentin bei der Klinik zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich ist.

Der Petitionsausschuss weist die Petentin darauf hin, dass die Geschäftsstelle ihr im laufenden Verfahren bereits mehrfach telefonisch und per E-Mail mitgeteilt hat, dass er eine Löschung der Daten nicht anweisen kann. Er stellt fest, dass die Petentin ihren Wunsch nach Löschung von Daten direkt an die betroffene Klinik richten muss. Dies ist nach Aussage des Ministeriums

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

bislang nicht erfolgt. Es steht der Petentin frei, die Klinik um eine Prüfung der Möglichkeit einer Datenlöschung zu bitten. Sollten noch weitere Fragen hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der erfolgten Datenspeicherung bestehen, kann sie sich darüber hinaus an das Landeszentrum für Datenschutz wenden.

Hinsichtlich der von der Petentin geltend gemachten Rückerstattung von Kosten hat das Gesundheitsministerium mitgeteilt, dass es sich bei diesen um Zuzahlungen nach § 39 Absatz 4 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung) handelt. Danach zahlen Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, vom Beginn einer vollstationären Krankenhausbehandlung an für längstens 28 Tage im Kalenderjahr einen bestimmten Betrag je Kalendertag an das Krankenhaus. Eine innerhalb desselben Kalenderjahres bereits an einen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung geleistete Zahlung – beispielsweise bei einer Anschlussrehabilitation – ist auf diese Zahlung anzurechnen.

Das seit 1. Januar 2004 geltende Recht bezieht die Zuzahlungen zur stationären Behandlung in die Belastungsgrenzen des § 62 SGB V ein. Hier wird bestimmt, dass Versicherte während jedes Kalenderjahres nur Zuzahlungen bis zur Belastungsgrenze zu leisten haben. Die Belastungsgrenze beträgt zwei Prozent der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt. Für chronisch Kranke, die wegen derselben schwerwiegenden Krankheit in Dauerbehandlung sind, beträgt sie ein Prozent der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt.

Die Petentin hat für ihren Klinikaufenthalt 280 Euro im Rahmen der Zuzahlung in Rechnung gestellt bekommen. Inwieweit sie bereits andere Zahlungen im selben Kalenderjahr geleistet hat oder mit der Zahlung an die Belastungsgrenze gestoßen ist, entzieht sich der Kenntnis des Petitionsausschusses. Diesbezüglich sollte sich die Petentin an ihre Krankenkasse wenden, um mögliche Rückzahlungen abzuklären.

- 7 **L2119-20/644**
Ort außerhalb SH
Gesundheit, Weiterbildung/Ausbildung von Medizinstudenten und Ärzten zur Nesselsucht

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen. Die Petentin setzt sich dafür ein, dass die Erkrankung Nesselsucht in der Ausbildung von Studierenden sowie in der Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten stärker berücksichtigt wird.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten. Das Ministerium hat die für die Wei-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

terbildung der Ärztinnen und Ärzte zuständige Ärztekammer Schleswig-Holstein beteiligt.

Die Petentin problematisiert, dass die Nesselsucht/Urtikaria innerhalb der Ärzteschaft noch zu unbekannt sei. Sie führt aus, dass die Erkrankung häufig erst nach einem langen Zeitraum richtig diagnostiziert und zu Unrecht oft als psychische Erkrankung eingestuft werde. Um dem entgegenzuwirken, solle diese Krankheit in der Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten sowie in der Ausbildung von Studierenden stärker berücksichtigt werden.

Der Petitionsausschuss hat Verständnis dafür, dass die Symptome der Erkrankung und insbesondere ein längerer Zeitraum bis zu einer Diagnose für die Betroffenen außerordentlich belastend sein können. Den Ausführungen der Ärztekammer entnimmt der Ausschuss, dass entgegen der Wahrnehmung der Petentin die Krankheit vonseiten der Ärzte nicht primär als „psychische Störung“ angesehen werde. Gerade das Angioödem im Hals-Schlundbereich sollte von diesen als akuter Notfall eingestuft werden. Als solcher sollte die Erkrankung allen Medizinerinnen und Medizinern ein Begriff sein. Leider kann die Diagnostik in Einzelfällen aber tatsächlich schwierig und mitunter langwierig sein. Der Ausschuss begrüßt daher, dass die Symptome sowie das Krankheitsbild Urtikaria in den Weiterbildungsinhalten der für die Diagnose zuständigen Allergologen und/oder Dermatologinnen auch bereits besondere Erwähnung finden.

Hinsichtlich der von der Petentin gewünschten besonderen Berücksichtigung der Krankheit im Rahmen des Medizinstudiums stellt der Petitionsausschuss fest, dass dieses grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in allen Fächern vermitteln soll. Er kann nachvollziehen, dass eine Verankerung spezieller Themenfelder in der ärztlichen Ausbildung nicht abbildbar ist. Das Medizinstudium ist bereits jetzt sehr breit aufgestellt und umfasst ein anspruchsvolles Aufgabenspektrum mit diversen Lehrveranstaltungen sowohl im vorklinischen als auch im klinischen Studienabschnitt. Für eine Anpassung der zugrundeliegenden Ärztlichen Approbationsordnung spricht sich der Ausschuss daher nicht aus.

Der Ausschuss ist der Auffassung, dass die gezielte Weiterbildung der für eine entsprechende Diagnose zuständigen Fachärzte die sinnvollere Maßnahme darstellt, um den von einer Nesselsucht betroffenen Menschen die notwendige Beratung und Behandlung zukommen zu lassen. Einen mangelnden Respekt der Ärztinnen und Ärzte vor der Erkrankung hat der Ausschuss im Rahmen seiner Befassung nicht festgestellt.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L2123-20/647 Lübeck Strafvollzug, Resozialisierung	<p>Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er beschwert sich über diverse Entscheidungen der Einrichtung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten. Dieses hat im Rahmen seiner Prüfung die zuständige Justizvollzugsanstalt beteiligt.</p> <p>Der Petent beschwert sich darüber, dass in der Justizvollzugsanstalt keine Resozialisierung erfolge. Die Vollzugsanstalt halte sich diesbezüglich nicht an geltendes Recht. Ihm würden weder Lockerungen oder Ausführungen bewilligt noch werde er in den offenen Vollzug verlegt. Darüber hinaus kritisiert er, dass die Vollzugsanstalt ihm durch das fehlerhafte Ausfüllen eines Formulars für die Deutsche Rentenversicherung nicht die Möglichkeit der Zurückstellung nach § 35 Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln ermögliche. Ferner erhalte er keine Kopien aus seiner Gefangenenpersonalakte. Weiter hält er es für unangemessen, dass er aufgrund der ihm zustehenden Witwerrente Haftkosten zu entrichten habe. Auch sei ihm die heimatnahe Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt verwehrt worden.</p> <p>Der Ausschuss stimmt dem Petenten zu, dass Resozialisierung ein grundlegendes Prinzip des deutschen Strafrechtssystems ist. Sie spielt eine wichtige Rolle bei der Verhinderung von Rückfälligkeit und der Wahrung der Sicherheit der Gesellschaft. Die vom Petenten angestrebten Vollzugslockerungen allein sind jedoch nicht geeignet, eine Resozialisierung zu bewirken. Sie dienen auch nicht als Voraussetzungen für eine vorzeitige Entlassung nach § 57 Strafgesetzbuch oder ein Absehen von Strafe nach § 35 Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln. Ein zentraler Baustein der Resozialisierung ist die Durchführung von Therapie- und Beratungsangeboten. Gefangene sollen sich mit ihren Problemen und Verhaltensmustern auseinandersetzen und lernen, Konflikte konstruktiv zu lösen. Hierdurch wird ihre Fähigkeit zur sozialen Integration gestärkt. So können therapeutische Maßnahmen beispielsweise in Form von Sucht- und Gewalttherapie, Sozial- und Lebensberatung oder Trauma-Behandlung erfolgen. Auch berufliche Maßnahmen sowie die soziale Betreuung und Unterstützung sind entscheidend für die Resozialisierung.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat der Stellungnahme des Justizministeriums entnommen, dass dem Petenten aufgrund von organisatorischen Gründen die von ihm beantragte Teilnahme an der Suchtgruppe des Psychologischen Dienstes zum Zeitpunkt der Stellungnahme nicht ermöglicht werden konnte, da die Erstellung einer psychologischen Eingangsdiagnostik noch nicht ab-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

schließlich erfolgt war. Das Ministerium hat ebenfalls mitgeteilt, dass ein forensisch-psychiatrisches Gutachten eine Indikation für eine Sozialtherapie vorsieht, da es von einer tatbegünstigenden psychopathischen Persönlichkeitsstruktur des Petenten ausgeht.

Der Ausschuss unterstreicht, dass für eine erfolgreiche Resozialisierung die individuelle Motivation und Bereitschaft des Gefangenen zur Veränderung und Mitwirkung eine große Rolle spielt. Eine solche kann sich beispielsweise in der Teilnahme an angebotenen Therapieangeboten zeigen. Warum der Petent bislang die innerhalb der Justizvollzugsanstalt angebotenen Behandlungsmaßnahmen nicht angenommen hat, ist dem Ausschuss nicht bekannt. Nach seiner Ansicht kann eine Teilnahme an diesen Maßnahmen dem Streben des Petenten nach Resozialisierung förderlich sein.

Bei dem Formular, das nach Auffassung des Petenten von der Vollzugsanstalt nicht korrekt ausgefüllt worden ist, handelt es sich um die sogenannte „Bescheinigung der Justizvollzugsanstalt zur Vorlage beim Rentenversicherungsträger bei Anträgen auf Rehabilitation bei Abhängigkeitserkrankungen“. Der Petitionsausschuss ist darüber informiert, dass der Petent sich unter anderem diesbezüglich mit Anträgen auf gerichtliche Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer des zuständigen Landgerichts gewandt hat. Dessen Entscheidung bleibt abzuwarten. Nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen.

Zu dem Wunsch des Petenten nach Herausgabe von Kopien aus seiner Gefangenenpersonalakte stellt der Ausschuss fest, dass gemäß § 54 Justizvollzugsdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein einem Gefangenen durch die Justizvollzugsbehörden auf Antrag Auskunft darüber erteilt wird, ob sie ihn betreffende personenbezogene Daten verarbeiten. Ein Gefangener hat darüber hinaus unter anderem das Recht, Informationen über die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zu erhalten. Die Auskunft kann auch durch die Gewährung von Akteneinsicht oder die Aushändigung von Kopien oder Ausdrucken erteilt werden. Nach § 55 des genannten Gesetzes erhält der Gefangene auf Antrag Akteneinsicht, soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen nicht ausreicht, die Einsichtnahme hierfür unbedingt erforderlich ist und überwiegende berechnete Interessen Dritter nicht entgegenstehen. Ihm sind aus den über ihn geführten Akten oder Dateisystemen auf schriftlichen Antrag Ablichtungen oder Ausdrücke einzelner Dokumente zu überlassen, soweit ein berechtigtes Interesse vorliegt. Ein solches Interesse ist insbesondere anzuneh-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

men, wenn er zur Geltendmachung von Rechten gegenüber Gerichten und Behörden auf Ablichtungen oder Ausdrucke angewiesen ist.

Der Stellungnahme des Ministeriums ist zu entnehmen, dass der Petent einen Antrag auf Einsicht in die Gefangenenpersonalakte gestellt und dabei nur pauschal vorgetragen hat, dass die Akteneinsicht zur Vorbereitung einer Stellungnahme gegenüber der Strafvollstreckungskammer erforderlich sei. Konkrete Gründe, warum eine Auskunft nach § 54 Justizvollzugsdatenschutzgesetz für die Durchsetzung rechtlicher Interessen nicht ausreichend ist, hat der Petent nicht dargelegt. Für den Ausschuss ist ersichtlich, dass die Vollzugsanstalt auf dieser Basis keine geeignete Prüfung anstellen kann, ob die Auskunft gemäß § 54 Absatz 2 zu umfangreich ist beziehungsweise ob die Anfertigung von Fotokopien gerechtfertigt ist. Dem Petenten steht es frei, seine Gründe für die Einsichtnahme oder das Überlassen der kostenpflichtigen Kopien der Strafvollzugsanstalt gegenüber zu konkretisieren und so eine Prüfung zu ermöglichen.

Das Ministerium verweist bezüglich der Kritik des Petenten an der Erhebung eines Haftkostenbeitrags zu Recht auf § 78 Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein. Hier ist geregelt, dass die Vollzugsanstalt bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zur Erhebung eines Haftkostenbeitrags verpflichtet ist. So wird dieser unter anderem dann erhoben, wenn sich der Gefangene in einem freien Beschäftigungsverhältnis befindet oder über anderweitige regelmäßige Einkünfte verfügt. Der Ausschuss unterstreicht, dass die Kosten der Vollstreckung der Rechtsfolge einer Tat zu den Verfahrenskosten gehören. Diese trägt prinzipiell der Verurteilte. Die Haftkosten als Teil der Vollstreckungskosten muss somit der Gefangene begleichen. Bei der Berechnung des Beitrags wird berücksichtigt, dass dem Gefangenen täglich ein Tagessatz verbleiben muss. Die Höhe dieses sogenannten Selbstbehalts hängt von der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat ab und kann daher unterschiedlich sein. Mit der Erhebung des Haftkostenbeitrags wird dem von dem Petenten an anderer Stelle benannten Angleichungsgrundsatz entsprochen, wonach das Leben eines Gefangenen im Strafvollzug dem Leben in Freiheit so weit wie möglich angeglichen werden soll. Der Petent verfügt über regelmäßige Einkünfte aus einer Witwerrente. Außerhalb der Strafvollzugsanstalt müsste der Petent von seiner Rente ebenfalls für seine Verpflegung und Unterkunft selbst aufkommen.

Hinsichtlich des Verlegungswunsches ist der Petitionsausschuss davon in Kenntnis gesetzt worden, dass der Petent mehrere Kinder hat. Das Ministerium hat darauf hingewiesen, dass eine Tochter von ihm in der Urteilschrift als seine maßgebliche Ressource für eine Therapie-Motivation benannt worden ist. Der Petent hat zum damaligen Zeitpunkt die Einsicht erkennen lassen,

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

dass es einer Therapie bedarf, um seine Chancen auf dauerhaften Umgang mit seiner Tochter zu erhöhen. Auch in seiner Petition betont er die Bedeutung der Bindung an seine in einem anderen Bundesland lebenden Kinder. Offensichtlich sieht der Petent nunmehr aber seine Nichte als familiären Bezugspunkt an und strebt für die Zeit nach seiner Entlassung keinen Umzug in die Nähe seiner eigenen Kinder an. Dem Ausschuss wird nicht deutlich, warum der Petent die ihm zur Verfügung stehende Möglichkeit der Kontaktaufnahme zu seiner Nichte per kostenloser Videokonferenz ebenso nicht wahrgenommen hat wie das Angebot der Vollzugsanstalt, zur Kompensation des langen Anfahrtsweges zu Präsenzbesuchen das Besuchskontingent zeitlich anzupassen. Dies deutet nach Ansicht des Ausschusses nicht auf einen regelmäßigen Kontakt hin, der für eine anlassbedingte Verlegung aus Gründen der Förderung der Kontaktpflege zu Angehörigen sprechen würde. Vor dem dargestellten Hintergrund kann sich der Petitionsausschuss nicht für eine solche aussprechen.

Anhaltspunkte für Rechtsverstöße haben sich im Petitionsverfahren nicht ergeben. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 9 **L2123-20/665**
Ostholstein
Maßregelvollzug, Entlassungs-
vorbereitung

Der Petent ist Patient in einer forensischen Klinik in Schleswig-Holstein. Er beschwert sich darüber, dass die Klinik entgegen einem Gerichtsbeschluss seine Entlassung hinauszögere.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten.

Der Petent kritisiert, dass sich sein Gesundheitszustand aufgrund einer falschen medikamentösen Behandlung verschlechtert habe. Dies habe zu Rückschritten bei seinen bis dahin erreichten Behandlungserfolgen geführt. Die Klinik habe seine Entlassung entgegen einem Gerichtsbeschluss verzögert. Hierdurch frustriert habe er sich bei einem ihm genehmigten Ausgang abgesetzt.

Der Stellungnahme des Ministeriums entnimmt der Petitionsausschuss, dass die Möglichkeit einer psychischen Entwicklung bei dem Petenten aufgrund der erfolgten antidepressiven Medikation durch die Klinik bestätigt wurde. Der Ausschuss bedauert diesen für den Petenten nachteiligen Hergang. Er kann nachvollziehen, dass die Verschlechterung seiner psychischen Verfassung, die sich negativ auf einen Beginn der Entlassungsvorbereitungen ausgewirkt hat, frustrierend gewesen ist. Dem Ausschuss ist aber auch erklärlich, dass der Petent dadurch nicht in einem Zustand war, der die Vorbereitungen oder eine Entlassung gerechtfertigt hätte.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Leider hat der Petent den Beschluss des Landgericht Lübecks nicht korrekt ausgelegt und sich so falsche Hoffnungen hinsichtlich seiner Entlassung gemacht. Das Gericht legt dar, dass zu dem Zeitpunkt seines Beschlusses die Vollstreckung der Unterbringung nicht zur Bewährung ausgesetzt werden konnte. Es stellte aber auch fest, dass der Petent seit dem letzten Gerichtsbeschluss zur Unterbringung weitere entscheidende Fortschritte gemacht und seine Krankheitseinsicht vertieft sowie sich in Lockerungen bewährt hatte. Auch war der Petent seit seiner Unterbringung abstinert. Das Gericht teilte die Einschätzung des Sachverständigen zur Gefahrenprognose, dass der Petent grundsätzlich entlassungsfähig sei und sofort mit der konkreten Entlassungsvorbereitung begonnen werden sollte. Es ging davon aus, dass der Beginn eines Probewohnens spätestens am Ende des Jahres 2022 möglich sein sollte. Der Ausschuss unterstreicht, dass das Probewohnen nicht mit einer Entlassung aus dem Maßregelvollzug gleichzusetzen, sondern als Teil der Entlassungsvorbereitung von seinen Behandlungsfortschritten abhängig ist.

Dem Ausschuss ist bekannt, dass der Petent – sobald es sein Gesundheitszustand wieder zuließ – im Frühjahr 2023 wieder in den weniger gesicherten Bereich verlegt wurde. Nach einer weiteren Stabilisierung genehmigte die Klinik schließlich auch wieder Lockerungen und unbegleitete Ausgänge. Ein beabsichtigtes Verzögern der Entlassung durch die Klinik hat der Ausschuss nicht festgestellt.

Bei allem Verständnis für die Enttäuschung des Petenten kann der Petitionsausschuss nicht nachvollziehen, warum dieser die mit seinen erreichten Fortschritten verbundenen Lockerungen und damit möglicherweise auch die Aussicht auf Entlassungsvorbereitung durch seine offensichtlich nicht spontane, sondern geplante Entweichung aufs Spiel gesetzt hat. Auch für den Ausschuss bedeutet ein solches Verhalten einen massiven Vertrauensbruch, der den Petenten bei seinem Bemühen um Entlassung wieder zurückgeworfen hat. Es liegt nun an dem Petenten, intensiv an seinen Behandlungszielen zu arbeiten und Vertrauen zurückzugewinnen, um die Voraussetzungen für Lockerungen und letztendlich für die Entlassungsvorbereitung wieder zu erreichen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

10 **L2123-20/697**
Kiel
Strafvollzug, Bearbeitung von
Anträgen u.a.

Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er beschwert sich darüber, dass die Vollzugsanstalt von ihm gestellte Anträge wochenlang nicht bearbeitete.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten. Dieses hat im Rahmen seiner Prüfung die zuständige Justizvollzugsanstalt beteiligt.

Der Petent beschwert sich darüber, dass von ihm abgegebene Anträge wochenlang nicht bearbeitet würden. Auf einen von ihm gestellten Antrag auf eine Ausführung zu seiner Familie habe ihm die Stationsleitung mitgeteilt, dass eine Durchführung aufgrund fehlenden Personals fraglich sei. Auf seine Bitte um Nennung eines Ausweichtermins habe er ebenso keine Antwort erhalten wie auf seine schriftliche Anfrage zur Klärung des Sachverhaltes. Die Justizvollzugsanstalt verhindere vorsätzlich die Durchführung der im Vollzugsplan festgehaltenen Resozialisierungsmaßnahmen.

Die von dem Petenten pauschal erhobenen Vorwürfe bezüglich der Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung sowie der Verhinderung von Resozialisierungsmaßnahmen kann der Petitionsausschuss ohne nähere Angaben nicht überprüfen. Hinsichtlich des einzigen konkretisierten Falls ist der Ausschuss über den Verlauf der Antragsbearbeitung informiert worden. Er nimmt zur Kenntnis, dass der Petent zunächst irrtümlich einen unbegleiteten Ausgang beantragt hat, der ihm nicht bewilligt werden konnte, da der Vollzugsplan noch keine Lockerungen vorsah. Seinem Wunsch nach Ausführung wurde entsprochen und ihm wurde ein entsprechender Termin genannt. Die dem Ausschuss vorliegenden Informationen zeigen, dass die Vollzugsanstalt auf seine wiederholt vorgetragenen Anliegen – entgegen der Darstellung des Petenten – reagiert hat.

Dem Petitionsausschuss ist bekannt, dass der Petent die geplante Ausführung aufgrund der Corona-Erkrankung seines Sohnes abgesagt hat. Ihm wurde mitgeteilt, dass er einen erneuten Antrag auf Ausführung stellen kann. Der Petent gab an, den Antrag stellen zu wollen. Der Ausschuss geht davon aus, dass dem Petenten zwischenzeitlich die Ausführung genehmigt worden ist, sofern er einen entsprechenden Antrag gestellt hat.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 11 **L2123-20/704**
Ostholstein
Maßregelvollzug, Auswertung
der Therapieangebote

Der Petent befindet sich im Maßregelvollzug in einer schleswig-holsteinischen forensischen Klinik. Er kritisiert eine unzureichende therapeutische Behandlung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petent kritisiert, dass ein zweiwöchiger Turnus für therapeutische Gespräche nicht ausreiche, um Behandlungserfolge zu erzielen. Zudem würden das Urlaubs- und krankheitsbedingte Fehlen von Personal sowie die Überbelegung in der Forensik zu weiteren Ausfällen der Therapiegespräche führen. Erschwerend komme hinzu, dass die Klinik seit Anfang 2024 zu umfangreicheren Jahres-Stellungnahmen verpflichtet sei. Die genannten Umstände würden zu verlängerten Unterbringungszeiten, verlängertem Leidensdruck aufseiten der Patienten und damit wieder zu einer Verschärfung der Überbelegung führen. Ferner kritisiert er, dass einer schuldunfähigen Person die Freiheit auf unbestimmte Zeit entzogen werden dürfe. Dies sei im Vergleich mit Strafgefangenen eine Ungleichbehandlung.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass auch das Ministerium als Fachaufsicht einen wöchentlichen Turnus der Therapietermine als vorteilhaft für die Behandlung der Maßregelvollzugspatienten ansieht und dies bei Fachaufsichtsbesprechungen mit der Klinik thematisiert. Der Ausschuss wird im Rahmen der Selbstbefassung zu den Unterbringungs- und Arbeitsbedingungen in den Maßregelvollzugsanstalten Schleswig-Holsteins das Ministerium um eine ergänzende Stellungnahme hierzu bitten. Nach Aussage des Ministeriums sind entgegen der Ansicht des Petenten weder Personalausfälle noch die zu verzeichnende Überbelegung oder die Veränderungen der Struktur der gesetzlich vorgeschriebenen Stellungnahmen an das Gericht ursächlich für Terminausfälle. Der Ausschuss zeigt sich erfreut, dass ein häufiger Ausfall der Termine nicht zu beobachten ist. Er hält es für wichtig, dass auch weiterhin bei Bedarf mit Patienten ergänzende Gespräche geführt werden, die gegebenenfalls länger dauern können als die Therapietermine.

Hinsichtlich der von dem Petenten als Grund für bei ihm ausbleibende Therapieerfolge angesehenen Ausfälle stellt der Ausschuss fest, dass eine regelmäßige Therapie von Bedeutung für den Behandlungserfolg ist. Jedoch kommt es für einen solchen vorrangig auf die tatsächliche Mitarbeit eines Patienten, seine Therapiemotivation und seine Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit im Rahmen der angebotenen Therapiekonzepte an.

Der Ausschuss ist darüber informiert worden, dass der Petent bei den stattgefundenen Therapieterminen nicht zielführend mitgearbeitet hat. Dies ist nach Aussage der Klinik der Hauptgrund für die zuletzt ausgebliebenen Termine gewesen. Sie verweist darauf, dass der Petent bereits in 2008 in Behandlung bei einem auf seine Problematik spezialisierten Therapeuten war, nach einer Verurteilung in 2011 im Strafvollzug eine entsprechende Therapie durchlaufen hat und nach der Haft durch einen Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie behandelt wurde. Der Ausschuss bedauert, dass es – und zwar

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

unabhängig vom Umfang der entsprechenden Therapieangebote – bei allen in den letzten Jahren erfolgten Therapien durchgängig nicht zu therapeutischen Fortschritten gekommen ist.

Der Ausschuss stimmt dem Ministerium zu, dass vor dem dargestellten Hintergrund die vierzehntägige Frequenz der Therapietermine oder deren Ausfall nicht als ursächlich für den ausbleibenden Therapieerfolg aufseiten des Patienten anzusehen sind.

Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass nach dem vom Petenten angeführten § 63 Strafgesetzbuch das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus auf unbestimmte Zeit anordnet, wenn eine Person unter anderem im Zustand der Schuldunfähigkeit eine rechtswidrige Tat begangen hat. Voraussetzung ist, dass bei der Gesamtwürdigung der Person und ihrer Tat davon auszugehen ist, dass infolge ihres Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und sie deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist. Im Strafvollzug richtet sich die Dauer der Unterbringung dagegen nach der Länge der verhängten Freiheitsstrafe.

Auch im Falle des Petenten obliegt die Entscheidung über die Dauer des Freiheitsentzugs den Gerichten. Nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

12 **L2123-20/714**
Ostholstein
Maßregelvollzug, Wahrung des
Postheimnisses

Der Petent ist Patient im Maßregelvollzug und begehrt die Aufhebung von Beschränkungen bezüglich seines Postverkehrs.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten.

Der Petent begehrt, dass die verordneten Beschränkungen bezüglich seines Postverkehrs aufgehoben werden. Darüber hinaus möchte er wissen, ob für ihn als anerkannt Schwerbehinderten im Maßregelvollzug besondere Regeln und Gesetzen gelten würden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Das Ministerium bestätigt, dass dem Petenten inzwischen bis auf Weiteres eingehende Schreiben aller Absender – mit Ausnahme privilegierter Stellen und Angehöriger – vorzuenthalten sind. Der Petent hat aber die Möglichkeit, sich mit seiner Zustimmung gemeinsam geöffnete Briefe von der behandelnden Psychologin übergeben zu lassen, sofern bei der Sichtkontrolle kein einschlägiges Bildmaterial festgestellt wird. Die Briefe werden zusätzlich miteinander gelesen, um auch deliktbezogene Schilderungen oder Hinweise auf eine Umgehung der ebenfalls bestehenden Telefonbeschränkung auszuschließen. Bei nicht erfolgter Zustimmung werden die Briefe ungeöffnet zur Krankenakte genommen. Obendrein findet die übliche Paketkontrolle statt.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent dieses Vorgehen nach Aussage der Klinik bisher kooperativ unterstützt hat. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Petent seine Außenkontakte für deliktnahe Verhalten genutzt hat, sind die angeordneten Maßnahmen nach Ansicht des Ausschusses nachvollziehbar. Das Ministerium hat den Ausschuss darüber informiert, dass neben den Telefonbeschränkungen auch die Einschränkungen im Postverkehr Gegenstand eines gerichtlichen Überprüfungsverfahrens sind. Damit liegt die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts beim Gericht.

Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Hinsichtlich der Frage des Petenten nach der Geltung von Regelungen und Gesetzen im Maßregelvollzug für Schwerbehinderte weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass Menschen mit Behinderung Nachteilsausgleiche gewährt werden, die von der Art der Behinderung, vom zuerkannten Grad der Behinderung und von gegebenenfalls zuerkannten Merkzeichen abhängen.

So können berufstätige Schwerbehinderte beispielsweise von Mehrarbeit freigestellt werden, zusätzlichen Urlaub in Anspruch nehmen oder unter bestimmten Bedingungen Teilzeitarbeit leisten. Es gilt auch der vom Petenten genannte Kündigungsschutz. Eine Schwerbehinderung kann darüber hinaus Einfluss auf das Renteneintrittsalter haben, zur Ermäßigung oder Befreiung vom Rundfunkbeitrag oder den Telefonanschlussgebühren führen, einen Anspruch auf die Nutzung von Behindertenparkplätzen begründen und zu Vergünsti-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
13	L2123-20/718 Lübeck Strafvollzug, kostenfreie Zurverfügungstellung aktueller Gesetzestexte	<p>gungen im öffentlichen Nahverkehr oder Flugverkehr führen. Auch kann eine Schwerbehinderung Auswirkungen in den Bereichen Steuer, Wohnen und Kindergeld haben. Darüber hinaus gibt es noch Aufwendungsausgleiche für spezielle Behinderungen.</p> <p>Inwieweit die dargestellten Nachteilsausgleiche für den Petenten als Patient im Maßregelvollzug eine Bedeutung haben könnten, ist dem Ausschuss nicht ersichtlich. Der Petent bezieht sich in seiner Petition auch nicht auf konkrete Regelungen oder Gesetze. Der Ausschuss betont, dass Gesetze grundsätzlich für alle Menschen die gleiche Gültigkeit besitzen. Die für den Bereich des Maßregelvollzugs getroffenen Regelungen gelten entsprechend für alle Patienten in gleichem Maße.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Die Redaktion des „Lauerhof Kurier“ bittet um die Zurverfügungstellung aktueller Gesetzestexte.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Redaktion des „Lauerhof Kurier“ angeführten Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten. Die Justizvollzugsanstalt Lübeck wurde im Rahmen der Prüfung beteiligt.</p> <p>Die Redaktion bittet darum, ihr zur Information und für ihre Recherchen den Zugang zu aktuellen Gesetzestexten zu ermöglichen.</p> <p>Die Justizvollzugsanstalt hat erklärt, dass sie über eine Bibliothek verfüge, und eine Liste dort vorhandener Gesetzestexte übermittelt. Dieser ist zu entnehmen, dass – wie von der Redaktion vorgetragen – nicht alle davon dem neusten Stand entsprechen. So stammt beispielsweise die vorhandene Fassung des Landesstrafvollzugsgesetzes Schleswig-Holstein aus dem Jahr 2016. Sie ist nicht mehr aktuell; das Gesetz wurde letztmalig am 24. Februar 2022 aktualisiert.</p> <p>Der Petitionsausschuss unterstützt den Wunsch der Redaktion nach Zugang zu aktuellen Gesetzestexten. Eine Gefangenenzeitung ist auch ein Sprachrohr der Gefangenen und kann diese nicht nur mit für sie wichtigen Informationen versorgen, sondern auch deren Anregungen aufnehmen und weitergeben. Zur Einordnung ist es dabei hilfreich und sinnvoll, aktuelle Gesetzestexte zugrunde zu legen. Daher begrüßt der Ausschuss, dass dem Anliegen der Redaktion entsprochen werden konnte.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
14	L2119-20/733 Ort außerhalb SH Gesundheit, Legalisierung von Cannabis	<p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass nunmehr vorgeschlagen wird, der Redaktion den digitalen Zugang zu relevanten aktuellen Gesetzen zu ermöglichen. Diese können von der Justizvollzugsanstalt aus dem Internet heruntergeladen und auf den Computerarbeitsplätzen der Redaktion zur Verfügung gestellt werden. Nach Kenntnis des Ausschusses ist dieses Angebot aufseiten der Redaktion auf große Zustimmung gestoßen. Er hofft, dass diese Lösung baldmöglichst umgesetzt wird.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Der Petent fordert das Land Schleswig-Holstein auf, das Inkrafttreten des Cannabisgesetzes nicht zu verzögern.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten.</p> <p>Der Petent setzt sich dafür ein, dass das Land Schleswig-Holstein das Inkrafttreten des vom Bundestag beschlossenen Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz) nicht durch eine Anrufung des Vermittlungsausschusses verzögert.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Bundesrat kurz nach dem Eingang der Petition am 22. März 2024 beschlossen hat, von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses abzusehen. Das Gesetz ist am 1. April 2024 in Kraft getreten.</p> <p>Der Ausschuss stellt fest, dass dem Anliegen des Petenten damit entsprochen wurde, und schließt die Beratung der Petition ab.</p>
15	L2123-20/737 Segeberg Soziale und psychiatrische Einrichtungen, Aufnahme in einer Tagesklinik	<p>Der Petent möchte seine psychische Erkrankung in einer psychiatrischen Tagesklinik behandeln lassen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten.</p> <p>Der Petent wünscht, in einer psychiatrischen Tageskli-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

nik behandelt zu werden. Eine stationäre Aufnahme beispielsweise in einem nahen psychiatrischen Krankenhaus lehnt er ab. Die Tagesklinik habe ihn nicht aufgenommen mit der Begründung, er habe keinen festen Wohnsitz. Dies könne er nicht nachvollziehen, da er in einer Notunterkunft wohne.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass eine psychosomatische Tagesklinik grundsätzlich für Patienten geeignet ist, die aufgrund ihrer psychischen Erkrankung nicht imstande sind, eine eigenständige Tagesstruktur aufrechtzuerhalten und die eine intensivere einzel- sowie gruppentherapeutische Behandlung benötigen. Die Behandlungsdauer umfasst in der Regel sechs bis zehn Wochen. Auch in der genannten psychosomatischen Tagesklinik werden unter anderem Menschen mit psychosomatischen Erkrankungen aufgenommen, die eine vollstationäre Behandlung nicht oder nicht mehr benötigen, jedoch mit einer ambulanten Behandlung nicht ausreichend versorgt sind. Behandelt werden beispielsweise Menschen mit Depressionen, Angsterkrankungen, Persönlichkeitsstörungen oder mit psychosomatischen Krankheitsbildern mit Beteiligung körperlicher Faktoren, beispielsweise Herz-Kreislauf-Erkrankungen.

Der Petition ist nicht zu entnehmen, welche psychischen Probleme bei dem Petenten vorliegen. Für den Ausschuss ist so nicht erkennbar, ob diese in der psychosomatischen Tagesklinik grundsätzlich behandelt werden könnten, sofern die Voraussetzungen für eine dortige Behandlung gegeben wären. Auch weitere Ausschlusskriterien – beispielsweise das Vorliegen einer im Vordergrund stehenden Suchtmittelabhängigkeit oder eine akute Eigengefährdung beziehungsweise akute Psychose – können vom Ausschuss nicht geprüft werden, da ihm die hierfür notwendigen Informationen nicht vorliegen. Darüber hinaus nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass der Petent als Bürgergeldempfänger nicht die Möglichkeit hat, sich selbst in die Tagesklinik einzuweisen. Zuvor müsste auch noch die Frage der Kostenübernahme geklärt werden. Dafür bedarf es einer Einschätzung der Rentenkasse hinsichtlich der Erwerbsfähigkeit. Hiervon hängt ab, wie eine Behandlung gegebenenfalls aussehen kann.

Das Ministerium unterstreicht, dass bereits der gegenwärtige Aufenthaltsort des Petenten ein Hindernis für eine Aufnahme in der Tagesklinik darstellt. Das Wohnungslosenberichterstattungsgesetz definiert, dass Menschen dann als wohnungslos anzusehen sind, wenn die Nutzung einer Wohnung durch eine Person oder eine Mehrheit von Personen desselben Haushalts weder durch einen Mietvertrag oder einen Pachtvertrag noch durch ein anderes Recht abgesichert ist oder eine Wohnung einer Person aus sonstigen Gründen nicht zur Verfügung steht. Wohnungslosigkeit besteht also auch, wenn die Betroffenen in einer Notunterkunft, ei-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
16	L2123-20/759 Ostholstein Maßregelvollzug, Zwangsmedika- tion	<p>nem Wohnheim, bei Freunden oder Verwandten, einer Frauenschutzeinrichtung oder als Selbstzahler in einem günstigen Beherbergungsbetrieb leben. Da der Petent in einer Notunterkunft lebt, gilt er dementsprechend als wohnungslos und kann aus diesem Grund nicht in der psychosomatischen Tagesklinik behandelt werden, die einen festen Wohnsitz für eine Aufnahme voraussetzt.</p> <p>Der Petent hat deutlich gemacht, dass er sich nicht in stationäre Behandlung begeben möchte. Er geht aufgrund seiner Erfahrungen in dem genannten psychiatrischen Krankenhaus davon aus, dass ihm dort nicht geholfen werden kann. Die konkreten Gründe für diese Ansicht sind der Petition nicht zu entnehmen. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass der Petent abhängig von seiner Symptomatik eine freie Klinikwahl hat und – sofern die Indikation zur stationären Krankenhausbehandlung gegeben ist – die stationäre Aufnahme in einer anderen Klinik anstreben kann.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Der Petent ist Patient in einer schleswig-holsteinischen forensischen Klinik. Er kritisiert die Zwangsmedikation bei einem Mitpatienten sowie das ihm gegenüber gezeigte Verhalten durch Mitarbeitende des Klinikums.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten.</p> <p>Der Petent kritisiert, dass bei einem anderen Patienten eine Zwangsmedikation durchgeführt worden sei. Der Mitpatient leide unter den Nebenwirkungen des verabreichten Medikaments. Der Petent unterstreicht, dass eine Zwangsmedikation nur als letztes Mittel angewandt werden dürfe und ein Einschluss daher das mildere Mittel sei. Überdies würde eine Zwangsmedikation dem mit dem Maßregelvollzug verbundenen Ziel der Besserung entgegenstehen. Darüber hinaus beschwert sich der Petent über unangemessenes Verhalten eines Pflegers und des Chefarztes. Auch habe er sich durch die Äußerung eines Stationsleiters beleidigt gefühlt.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist darüber informiert, dass das Ministerium als Fachaufsicht sowohl bei angeordneten Einschlüssen als auch bei medikamentösen Zwangsbehandlungen regelmäßig von der Klinik informiert wird und sich hierüber laufend mit der Klinik austauscht. Das Ministerium verweist in seiner Stellungnahme auf § 30 Maßregelvollzugsgesetz Schleswig-Holstein. Hierin ist geregelt, dass bei einem untergebrachten Menschen zeitweise besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden dürfen. Zu diesen gehört auch die sedierende Medikation. Gemäß § 29 des genannten Gesetzes</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

dürfen Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen nur von einer Ärztin oder einem Arzt mit Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie aufgrund eigener Untersuchung angeordnet werden. Sie sind zu befristen und unverzüglich aufzuheben, sobald die Voraussetzungen für ihre Anordnung entfallen. Die weitere Notwendigkeit der Maßnahme ist regelmäßig in angemessenen Zeitabständen durch eine Ärztin oder einen Arzt zu überprüfen.

Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung des Petenten, dass bei staatlichen Maßnahmen der Grundsatz der Wahl des mildesten Mittels zu beachten ist. Nach § 9 Maßregelvollzugsgesetz Schleswig-Holstein ist eine medizinische Zwangsbehandlung nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. So muss diese Maßnahme unter anderem im Hinblick auf das Behandlungsziel, das ihren Einsatz rechtfertigt, Erfolg versprechen. Mildere Mittel, insbesondere eine weniger eingreifende Behandlung, müssen aussichtslos sein und der zu erwartende Nutzen der Behandlung muss die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Behandlung deutlich feststellbar überwiegen. Gemäß § 30 des genannten Gesetzes dürfen bei einem untergebrachten Menschen zeitweise besondere Sicherungsmaßnahmen dann angeordnet werden, wenn und solange die Gefahr besteht, dass der untergebrachte Mensch gegen Personen gewalttätig wird oder sich selbst tötet oder erheblich verletzt.

Das Ministerium hat die Patientenunterlagen des Mitpatienten des Petenten überprüft und festgestellt, dass sich daraus keine Anhaltspunkte ergeben haben, die ein fachaufsichtliches Einschreiten erforderlich erscheinen lassen. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass im Vorwege der ärztlichen Zwangsbehandlung eine Situation vorlag, in der eine Gefahr für Dritte oder den Mitpatienten abgewendet werden musste und für die es letztendlich keine andere, gleich Erfolg versprechende Maßnahme gab. Er hat keine Hinweise darauf vorliegen, dass die Vorgehensweise der Klinik nicht den rechtlichen Vorgaben entsprochen hat.

Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass es in einer solchen Situation gegebenenfalls nicht ausreicht, für den Betroffenen Einschluss anzuordnen, wenn die Gefahr hierbei weiterbesteht. Er stimmt dem Petenten zwar zu, dass die Besserung das Ziel der Unterbringung eines Menschen im Maßregelvollzug ist. Jedoch sieht er durch eine zeitlich befristete, situationsbedingte Medikation dieses Ziel nicht beeinträchtigt.

Die Vorwürfe des Petenten über einen seiner Ansicht nach unangemessenen Umgang mit ihm durch Klinikmitarbeitende kann der Petitionsausschuss im Nachhinein nicht aufklären. Er bedauert, dass der Petent nach Aussage der Klinik derzeit Gesprächsangebote nicht annimmt. In diesem Rahmen hätte der Petent die Möglichkeit, von ihm als unangemessen empfundenen

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

Verhalten anzusprechen und Konflikte oder mögliche Missverständnisse schnellstmöglich zu klären.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

1 L2119-20/564

Stormarn

Schulen, Umsetzung eines

Schulleiterführungsseminars

Der Petent strebt an, für das Bildungsministerium ehrenamtlich Schulleiterführungsseminare durchzuführen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten.

Der Petent führt aus, dass er mit großem persönlichen Aufwand Schulleiterführungsseminare vorbereitet habe. Bei einem Gespräch im Bildungsministerium habe er sein Konzept dann vorgestellt und seiner Auffassung nach eine Zusage erhalten. In der Folge habe es aber auch nach einer Rückfrage sowie einer Beschwerde keine weitere Reaktion durch das Ministerium gegeben.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen des Gespräches noch keine Durchführung der vom Petenten angebotenen Seminare vereinbart worden ist. Vielmehr erfolgte im nächsten Schritt eine Prüfung des Konzeptes des Petenten durch das Bildungsministerium und das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holsteins. Im Ergebnis sieht das Ministerium keine Möglichkeit für ein gemeinsames Fortbildungsangebot. Der Petitionsausschuss respektiert die fachliche Kompetenz der bearbeitenden Stellen für eine entsprechende Einschätzung und spricht daher keine anderslautende Empfehlung aus. Dem Ausschuss ist bewusst, dass der Petent angesichts des von ihm getätigten Aufwandes von dieser Entscheidung enttäuscht ist. Er nimmt jedoch zur Kenntnis, dass der Petent hierbei eigeninitiativ tätig geworden ist. Durch das Ministerium wurde er nicht zu weiteren Recherchen aufgefordert. Einen Anspruch auf eine Entschädigung sieht der Ausschuss damit nicht begründet.

Die Frustration des Petenten über die ausgebliebene Rückmeldung des Ministeriums zum Ergebnis der Prüfung kann der Ausschuss nachvollziehen. Im Rahmen seiner Befassung mit Anliegen von Bürgerinnen und Bürgern hat er den Eindruck gewonnen, dass eine bürgerfreundliche und transparente Kommunikation den Betroffenen auch bei einer negativen Entscheidung ein besseres Verständnis des Behördenhandelns ermöglicht. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass dies auch im vorliegenden Fall wünschenswert und zielführend gewesen wäre.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2119-20/579 Ort außerhalb SH Schulen, regelmäßiger Schulunterricht zu Wiederbelebungsmaßnahmen	<p>Der Petent fordert die verpflichtende Einführung von Unterricht in Wiederbelebung an den Schulen in Schleswig-Holstein.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten.</p> <p>Der Petent fordert, dass spätestens ab der 7. Klasse und bis zum Ende der Schulzeit zwei Schulstunden jährlich verpflichtend eingeführt werden, in denen Reanimationsmaßnahmen unterrichtet werden. Schülerinnen und Schüler könnten damit in ihrem Familien- und Freundeskreis als Multiplikatoren fungieren. Zur Begründung verweist er im Falle eines Herz-Kreislaufstillstandes auf die Bedeutung der Versorgung durch Ersthelfer bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes. Durch die Durchführung einer Herzdruckmassage lasse sich die Überlebenschance der Betroffenen enorm steigern. Das Wissen um die einfachen Handgriffe und das richtige Handeln sei aber unzureichend verbreitet.</p> <p>Dem Ausschuss ist bewusst, dass die Durchführung eines verpflichtenden Erste-Hilfe-Unterrichts die Kooperation mit externen Hilfsorganisationen erfordert. Zwar werden in der Schule tätige Lehrkräfte in regelmäßigen Abständen selbst in Erster Hilfe geschult und fortgebildet, dies befähigt sie jedoch nicht zur Ausbildung anderer. Auch ist die Befähigung zur Ausbildung in Wiederbelebungsmaßnahmen in keinem Fachstudium des üblichen schulischen Fächerkanons vorgesehen. Entsprechende Kooperationen bestehen bereits bei der Ausbildung im Rahmen der freiwilligen Schulsanitätsdienste.</p> <p>Die Einschätzung des Bildungsministeriums, dass Kinder mit der Anwendung von Wiederbelebungsmaßnahmen lebensaltersbedingt grundsätzlich überfordert seien und durch die verpflichtende Teilnahme im Rahmen des Unterrichts ein unzulässiger Handlungsdruck entstehe, teilt der Ausschuss nicht. Ihm ist nicht ersichtlich, auf welcher Grundlage das Ministerium hier zu einer anderen Einschätzung kommt als Hilfsorganisationen wie das Deutsche Rote Kreuz in ihrer Jugendarbeit. Der Ausschuss unterstreicht, dass das Miterleben eines Herz-Kreislaufstillstands unabhängig vom Alter für jede und jeden – insbesondere bei betroffenen Angehörigen – außerordentlich belastend ist. In diese Situation kann jede Person – auch Schülerinnen und Schüler – kommen. Es sind bereits einige Fälle in Schulen be-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

kannt geworden, bei denen die frühzeitigere Einleitung von Wiederbelebensmaßnahmen schwere Spätfolgen bei den Betroffenen verhindert hätte.

Nach Ansicht des Petitionsausschusses können vorhandene Erste-Hilfe-Kenntnisse zumindest darin unterstützen, eine kritische Situation besser zu bewältigen. Im besten Fall lassen sich, wie in der Petition dargestellt, Menschen in Not retten. Die Erfolge des in skandinavischen Ländern eingeführten Unterrichts zu Erste-Hilfe-Maßnahmen verdeutlichen dies. Nach Auffassung des Ausschusses ist es möglich, Kinder und Jugendliche im Unterricht altersgerecht an Erste-Hilfe-Maßnahmen heranzuführen und Berührungssängste abzubauen. So ließen sich beispielsweise auch Kinder, die noch keine effektive Herzdruckmassage durchführen können, zumindest in die Lage versetzen, einen Ernstfall zu erkennen und Hilfe zu holen. Die bestehenden freiwilligen Angebote reichen nach Sicht des Ausschusses aber nicht aus, um diese Kenntnisse im notwendigen Maß zu vermitteln.

Vor diesem Hintergrund bittet der Ausschuss das Ministerium, die bestehenden freiwilligen Maßnahmen einer kritischen Prüfung zu unterziehen und spricht sich für die verpflichtende Einführung von Erste-Hilfe-Trainings an Schulen aus.

Der Petitionsausschuss beschließt darüber hinaus, die vorliegende Petition sowie weitere relevante Unterlagen an die Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages weiterzuleiten, um diesen Gelegenheit zu geben, möglichen parlamentarischen Handlungsbedarf zu diskutieren.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

3 **L2119-20/629**
Schleswig-Flensburg
Aus- und Weiterbildung, BAföG
für Ausbildung

Die Petentin wendet sich gegen eine Entscheidung des für sie zuständigen Amtes für Ausbildungsförderung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten.

Die Petentin ist Ausländerin und absolviert gegenwärtig eine schulische Ausbildung in Deutschland. Sie kritisiert, dass das für sie zuständige Amt für Ausbildungsförderung ihr nach einer Änderung ihres Aufenthaltsstatus eine weitere Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz verwehrt habe. Die aktuelle Regelung erschwere die Gewinnung ausländischer Fachkräfte.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss entnimmt der Stellungnahme des Ministeriums, dass die Entscheidung des Amtes nicht zu beanstanden ist. Der seit dem 4. September 2023 gültige Aufenthaltstitel der Petentin berechtigt sie nicht länger, eine Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zu erhalten.

Dem Ausschuss ist bewusst, dass Deutschland auf den Zuzug ausländischer Fachkräfte angewiesen ist, und er schätzt das Engagement der Petentin. Ihr übergeordnetes Anliegen, dass Inhaberinnen und Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis für eine Ausbildung Anspruch auf Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten, erfordert jedoch die Änderung eines Bundesgesetzes. Hierbei kann der Petitionsausschuss sie nicht unterstützen. Ihm ist bekannt, dass der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages sich bereits mit diesem Begehren befasst. Die Petentin wird diesbezüglich von dort eine Antwort erhalten.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 4 **L2123-20/630**
Ort außerhalb SH
Schulen, Bearbeitung einer
Dienstaufsichtsbeschwerde

Der Petent beschwert sich über die Bearbeitung einer Dienstaufsichtsbeschwerde durch das zuständige Schulamt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten.

Der Petent beschwert sich darüber, dass ihm die von seinem Sohn besuchte Schule Informationen vorenthalte und ihn bei anstehenden Entscheidungen nicht angemessen beteilige. Die Bearbeitung seiner Dienstaufsichtsbeschwerden solle vom Ausschuss überprüft werden.

Der Stellungnahme des Bildungsministeriums ist zu entnehmen, dass der Petent erfolglos Akteneinsicht beziehungsweise Auskünfte in den Schulangelegenheiten seines Sohnes bezüglich einer Entschuldigung begehrt hat. Das Ministerium hat rechtliche Möglichkeiten geprüft, nach denen dem Begehren des Petenten entsprochen werden könnte. Im Ergebnis unterstreicht das Ministerium, dass der Petent, auch wenn er der Kindesvater ist, ohne Einholung einer familiengerichtlichen Entscheidung keinen Anspruch auf Einsichtnahme in Entschuldigungen der Mutter hat, bei der das Kind lebt. Das Schulgesetz gibt vor, dass Eltern berechtigt sind, sich unabhängig von den Zeugnissen über die schulische Entwicklung ihres Kindes unterrichten zu lassen. Nach Aussage des Ministeriums umfasst diese Vor-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

schrift jedoch weder ein Akteneinsichtsrecht noch das Recht auf eine Aktenkopie.

Darüber hinaus verweist das Ministerium zu Recht darauf, dass ein Anspruch auf Kopie oder Einsichtnahme in die Entschuldigungen der Mutter nicht auf § 3 Satz 1 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein gestützt werden kann. Hier ist geregelt, dass jede natürliche oder juristische Person ein Recht auf freien Zugang zu den Informationen hat, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt. Jedoch findet dieses Recht seine Grenzen in § 10 des genannten Gesetzes, in dem der Schutz entgegenstehender privater Interessen festgelegt ist. Das Ministerium geht hinsichtlich des Anliegens des Petenten von dem Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen für einen solchen Schutz aus.

Auch die Gewährung der Kopie beziehungsweise Einsichtnahme auf Grundlage von § 88 Landesverwaltungsgesetz ist nach Auffassung des Ministeriums nicht möglich. Hiernach haben Beteiligte in einem Verfahren einen Anspruch auf Akteneinsicht, soweit Rechtsvorschriften diesen zuerkennen. Die Behörden sollen nach pflichtgemäßem Ermessen den Beteiligten auf Antrag Einsicht in ihre Akten im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens gewähren, soweit Belange der Beteiligten, einer oder eines Dritten oder der Allgemeinheit nicht entgegenstehen. Das Ministerium legt dar, dass Beteiligter eines Krankmeldungs- und Beurlaubungsverfahrens der aufgrund einer Entschuldigung beurlaubte Schüler ist, welcher hier durch seine Mutter, bei der er lebt, in Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens gemäß § 1687 Absatz 1 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch vertreten wird. Der Petent ist in diesem Sinne kein Beteiligter und hat dementsprechend kein Recht auf Akteneinsicht oder Auskunft. Der Petitionsausschuss kommt im Rahmen seiner Prüfung zu keinem anderen Ergebnis.

Das Ministerium weist auf § 1686 Bürgerliches Gesetzbuch hin, nach dem jeder Elternteil vom anderen Elternteil bei berechtigtem Interesse Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes verlangen kann, soweit dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. Dem Petenten steht es frei, dieses Recht in Anspruch zu nehmen. Bei diesbezüglichen Differenzen entscheidet allein das Familiengericht. Der Ausschuss unterstreicht, dass es nicht Aufgabe der Schule ist, hierbei zwischen den Eltern zu vermitteln und den beiderseitigen Informationsaustausch zu ersetzen.

Im Ergebnis seiner Beratung hat der Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte für zu beanstandendes Verhalten der Schule oder des Schulamtes festgestellt. Die dem Ausschuss vorliegenden Unterlagen zeigen, dass die beschwerten Behörden die zahlreichen Anfragen und Beschwerden des Petenten angemessen bearbeitet haben.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

- Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.
- 5 **L2119-20/632**
Ort außerhalb SH
Bildung, Einführung neuer Schul-
fächer Gartenbau, Werken
- Der Petent setzt sich für die Einführung der Schulfächer Gartenbau, Werken und Polytechnischer Unterricht ein.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten.

Der Petent spricht sich dafür aus, durch die Einführung der Schulfächer Gartenbau, Werken und Polytechnischer Unterricht Schülerinnen und Schüler für handwerkliche und technische Berufe zu begeistern und ihnen in diesen Bereichen bereits solide Grundlagen für den Berufseinstieg zu vermitteln. Damit lasse sich dem bestehenden Fachkräftemangel in MINT-Berufen entgegenwirken. Auch könnten Ausbildungszeiten entsprechend verkürzt werden, sodass kleine und mittelständische Unternehmen in Deutschland insgesamt gestärkt würden. Darüber hinaus solle Unterricht in Erster Hilfe an den Schulen in Schleswig-Holstein verpflichtend eingeführt werden.

Der Petitionsausschuss entnimmt der Stellungnahme des Bildungsministeriums, dass die Inhalte der vom Petenten vorgeschlagenen Fächer in Schleswig-Holstein bereits im Wesentlichen im Rahmen des Faches Biologie und im Technikunterricht in der Primarstufe sowie in der Sekundarstufe I in den Fächern Physik, Technik und Wirtschaft/Politik Berücksichtigung finden. So ist es möglich, sich den verschiedenen Themen fächerübergreifend und multiperspektivisch zu nähern, um damit ein breites Verständnis zu fördern. Zudem teilt der Petitionsausschuss die Auffassung des Ministeriums, dass die Zahl der Unterrichtsfächer zu begrenzen ist, um einen für die Schülerinnen und Schüler übersichtlichen und strukturierten Schulunterricht zu gestalten. Für die Einführung der vorgeschlagenen Unterrichtsfächer spricht sich der Ausschuss daher nicht aus.

Das Anliegen des Petenten, die Attraktivität von MINT-Berufen zu steigern, wird durch den Ausschuss hingegen ausdrücklich unterstützt. Einer fundierten naturwissenschaftlich-technischen Grundbildung kommt in der heutigen Informationsgesellschaft ein hoher Stellenwert zu. Der Petitionsausschuss begrüßt daher, dass die Landesregierung bereits durch verschiedene Maßnahmen darauf hinwirkt, Schülerinnen und Schülern für entsprechende Arbeitsfelder zu begeistern. Diese Kompetenzen sind daher nicht nur fester Bestandteil der Fachcurricula, sondern werden außerdem durch Pro-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

jektwochen mit naturwissenschaftlichen Inhalten oder unterschiedliche praktische Arbeitsgemeinschaften wie zum Beispiel „Projekt Schulteich“, „Projekt Schulgarten“ oder die „Fahrradwerkstatt“ weiter ausgebaut. Darüber hinaus werden Kinder und Jugendliche auch außerhalb des Unterrichts durch Wettbewerbe wie „Jugend forscht“, „Schüler experimentieren“, „TüftelE!“, „Chemie - die stimmt!“ und internationale naturwissenschaftliche Olympiaden motiviert, sich mit Naturwissenschaften und Technik zu beschäftigen. In verschiedenen MINT-Akademien in Schleswig-Holstein werden überdies junge Talente in ihren Interessen gefördert, während besonders MINT-freundliche Schulen für ihre Bemühungen ausgezeichnet werden.

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass das Bildungsministerium diese verschiedenen Maßnahmen laufend evaluiert und gegebenenfalls anpasst. Parlamentarischen Handlungsbedarf sieht er daher gegenwärtig nicht.

Der Vorschlag des Petenten, Unterricht in Erster Hilfe an den Schulen in Schleswig-Holstein zu etablieren, wird hingegen ausdrücklich unterstützt. Erst kürzlich hat der Ausschuss das Bildungsministerium deshalb in einem anderen Petitionsverfahren aufgefordert, die bestehenden freiwilligen Schulungsangebote einer kritischen Prüfung zu unterziehen und sich für die verpflichtende Einführung von Erste-Hilfe-Trainings an Schulen ausgesprochen. Diesen Appell bekräftigt der Ausschuss erneut.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

6 **L2121-20/692**
Ort außerhalb SH
Bildung, Zentralisierung der
Schulpolitik

Der Petent setzt sich für eine Zentralisierung der Schulpolitik auf Bundesebene ein.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der durch den Petenten vorgetragenen Aspekte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten.

Der Petent setzt sich für eine bundeseinheitliche Schulpolitik ein. Insbesondere im Fall eines Umzuges in ein anderes Bundesland stehen Familien wie auch die aufnehmenden Schulen gegenwärtig vor Herausforderungen. Durch verbindliche Vorgaben zu Schulformen und Lehrplänen sollen gleichwertige Lehr- und Lernbedingungen für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte geschaffen werden. Zudem könnten nach Auffassung des Petenten mithilfe einheitlicher Standards bestimmte Lehrinhalte zum Beispiel zur Bedeutung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung besser flächendeckend

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

vermittelt werden.

Hinsichtlich der Anregung für eine bundeseinheitliche Bildungspolitik verweist der Ausschuss auf die Bedeutung des grundgesetzlich verankerten föderalen Staatsaufbaus, in welchem zwar ein bundeseinheitlicher Rahmen besteht, wesentliche Entscheidungen im Bildungsbereich jedoch in der Zuständigkeit der Länder liegen. Um ihrer gesamtstaatlichen Verantwortung gerecht zu werden, stehen die Länder bei zentralen Themen und Herausforderungen in einem steten Austausch, beispielsweise im Rahmen des Bundesratsausschusses für Kulturfragen oder der Kultusministerkonferenz. Gleichzeitig ermöglicht die dezentrale Verantwortlichkeit im Bildungsbereich, der regionalen Vielfalt in Deutschland Rechnung zu tragen. Der Ausschuss betont, dass hinsichtlich der in der Petition thematisierten Lehrinhalte zu Demokratie und Rechtsstaat ein breiter Konsens besteht und im Wesentlichen von ähnlichen Inhalten und Methoden bei der schulischen Vermittlung auszugehen ist.

Der Ausschuss stimmt mit dem Petenten überein, dass in einem modernen Bildungswesen ein Umzug in ein anderes Bundesland nicht zu einem Nachteil oder größeren Anpassungsschwierigkeiten für Schülerinnen und Schüler und deren Familien sowie für Lehrkräfte führen darf. Er ist überzeugt, dass die Zusammenarbeit der Länder trotz der damit einhergehenden Abstimmungserfordernisse einen positiven Beitrag im Hinblick auf die Qualität und Weiterentwicklung des gesamten Bildungssystems leisten kann. Ein wesentliches Ziel ist dabei auch eine stärkere Vergleichbarkeit von Abschlüssen.

Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung des Petenten hinsichtlich der Relevanz gleichwertiger Bildungsbedingungen und den daraus resultierenden Lebenschancen junger Menschen zu. Er betont, dass das heutige Bildungssystem bereits auf dem Ziel der Gleichwertigkeit basiert, nicht jedoch auf einer Gleichartigkeit. Hinsichtlich der Herausforderungen im Übergang bei einem länderübergreifenden Schulwechsel betont er in Übereinstimmung mit dem Ministerium, dass bereits heute die gegenseitige formale Anerkennung von Abschlüssen und Berechtigungen garantiert und zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern geeignete Maßnahmen ergriffen werden. Der Ausschuss spricht sich daher nicht für eine Zentralisierung der Schulpolitik aus.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 7 **L2121-20/713**
Segeberg
Hochschulen, Senkung der Semesterbeiträge

Die Petentin setzt sich für eine Absenkung der Semesterbeiträge für Studierende in Schleswig-Holstein ein. Durch die Einführung des Deutschlandtickets sei ihrer Auffassung nach der Gebührenanteil für das Semesterticket hinfällig geworden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgebrachten Aspekte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten.

Mit der Petition wird die Absenkung des Semesterbeitrages für Studierende in Schleswig-Holstein gefordert. Zur Begründung wird auf die Einführung des Deutschlandtickets verwiesen, welches auch Studierenden offenstehe. Da circa 80 Prozent der Gesamtbeitragshöhe auf das nunmehr nicht mehr erforderliche Semesterticket entfallen, müsse die Beitragshöhe nach Auffassung der Petentin reduziert werden.

In Übereinstimmung mit dem Ministerium kann der Ausschuss der Aussage der Petentin, wonach das Semesterticket nach der Einführung des Deutschlandtickets nicht mehr erforderlich sei, nicht folgen. Er betont, dass der für dieses Angebot geleistete Teilbetrag an dem gesamten Semesterbeitrag geringer ausfällt als die Kosten für ein monatliches Deutschlandticket über den Zeitraum eines Semesters. Zudem gibt es in unmittelbarer Reaktion auf die Einführung des Deutschlandtickets für schleswig-holsteinische Studierende seither die Möglichkeit, ihr Semesterticket bei dem Erwerb eines Deutschlandtickets anrechnen zu lassen. So ist nicht mehr der Vollpreis, sondern lediglich die Preisdifferenz zu zahlen. Im laufenden Sommersemester liegt der Aufpreis je nach Hochschule zwischen 20 und 25 Euro monatlich.

Dem Ausschuss ist bekannt, dass nach einem Beschluss von Bund und Ländern aus dem November 2023 die Verkehrsunternehmen alternativ ein vergünstigtes Deutschland-Semesterticket zum Preis von 29,40 Euro anbieten können. Ob eine Hochschule von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, entscheidet die jeweilige Studierendenschaft eigenverantwortlich als Vertragspartner der Verkehrsunternehmen. In Schleswig-Holstein ist nach Kenntnis des Ausschusses ein entsprechendes Angebot zum Wintersemester 2024/2025 geplant.

Der Ausschuss stellt abschließend fest, dass die Landesregierung keinen unmittelbaren Einfluss auf die Höhe des Semesterbeitrags an den schleswig-holsteinischen Hochschulen hat. Der Beitrag setzt sich aus mehreren Bestandteilen zusammen, über welche verschiedene Gremien der Hochschulen wie beispielsweise das Studierendenparlament nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in eigener Zuständigkeit entscheiden. Das Ministerium hat im Rahmen der Rechtsaufsicht in den bisherigen Beitragssatzungen der schleswig-holsteinischen Studierendenschaften keinen Anlass für eine Beanstandung feststellen können. Der Ausschuss betont, dass es mit dem Deutschland-Semesterticket ein von allen Studierenden solidarisch

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L2121-20/729 Ort außerhalb SH Hochschulen, Satzung für die Zulassung zum Psychologie- Studium	<p>finanziertes und kostengünstiges Angebot geben wird. Er sieht vor diesem Hintergrund keinen Anlass, sich für eine generelle Absenkung der Semesterbeiträge auszusprechen.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Der Petent kritisiert eine Satzung der Universität zu Lübeck zur Durchführung des Auswahlverfahrens in einem zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengang.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der Vorbringungen des Petenten sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten.</p> <p>Mit der Petition wird eine Satzung der Universität zu Lübeck zur Durchführung des Auswahlverfahrens im zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengang „Psychologie“ kritisiert. Diese sehe vor, dass bei der Studienplatzvergabe die Ergebnisse eines vorab absolvierten spezifischen Studieneingangstestes berücksichtigt werden. Da zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung im März 2024 die Anmeldefrist für den Test jedoch bereits abgelaufen war, sei es Studienbewerbern nicht mehr möglich, dieses neu geschaffene Kriterium zu erfüllen. Ein gleichberechtigter Zugang sei so nicht mehr gegeben, wodurch die Satzung in ihrer jetzigen Form rechtswidrig sei. Der Petent fordert daher, dass diese erst zum Wintersemester 2025/2026 Anwendung findet.</p> <p>Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass die kritisierte Satzung – anders als vom Petenten angenommen – nicht bereits Gültigkeit besitzt, sondern es sich vielmehr um einen Entwurf unter Genehmigungsvorbehalt des Ministeriums handelte. Nach Auskunft des Ministeriums wurde dieser inzwischen von der Universitätswebsite gelöscht.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass die Universität inzwischen aufgrund der dargestellten Problematik von einem Inkrafttreten zum Wintersemester 2024/2025 absieht. Somit ist sichergestellt, dass die diesjährigen Studienbewerber ohne entsprechenden Eignungstest keinen Nachteil erleiden. Dem Anliegen des Petenten wurde somit bereits entsprochen.</p> <p>Der Ausschuss schließt die Beratung der Petition damit ab.</p>
9	L2121-20/732 Ort außerhalb SH	<p>Der Petent beklagt, dass aufgrund defekter Toiletten die männlichen Schüler einer Gesamtschule in den Distan-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

**Schulen, marode Schultoiletten
in Kiel**

zunterricht geschickt wurden. Auch das Verhalten der zuständigen Schulbehörden wird kritisiert.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der Schilderungen des Petenten und einer Stellungnahme des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten.

Mit der Petition wird der Zustand der Schultoiletten an einer Gesamtschule in Kiel kritisiert. Da zeitweise nur noch eine Toilette für Jungen funktionierte, wurden die rund 800 männlichen Schüler auf Anweisung des Schulleiters überwiegend in den Distanzunterricht geschickt. Lediglich eine Schulstunde pro Tag sollte im Schulgebäude unterrichtet werden. Über diese Maßnahme informierte der Schulleiter die Eltern mithilfe eines Elternbriefes. Der Petent kann nicht nachvollziehen, dass der Schulleiter für sein Vorgehen gerügt wurde. Für die Zustände an der Schule ist nach seiner Auffassung die Schulbehörde verantwortlich.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass wiederholter Vandalismus erhebliche Schäden an den Schultoiletten verursacht hat. Trotz regelmäßiger Reparaturarbeiten durch die Stadt als Schulträger ließen sich Einschränkungen der Nutzbarkeit nicht vermeiden, die dann zur in der Petition geschilderten Situation führten.

Der Stellungnahme des Bildungsministeriums entnimmt der Ausschuss, dass digitale Lehr- und Lernformen nach den Bestimmungen des schleswig-holsteinischen Schulgesetzes lediglich im besonderen Bedarfsfall den Präsenzunterricht ersetzen dürfen. Der betroffenen Schule hätten nach Auffassung des Ministeriums mildere Mittel – zum Beispiel durch Zugangskontrollen zu den Toilettenanlagen – zur Verfügung gestanden, sodass der besondere Bedarfsfall nicht begründet und die Anordnung des Schulleiters somit fehlerhaft waren. Der Ausschuss bekräftigt, dass die daraufhin erfolgte Anweisung der Schulaufsicht zur Sicherstellung des Präsenzunterrichtes folgerichtig war.

Der Ausschuss begrüßt, dass die Schule im Rahmen eines Runden Tisches gemeinsam mit der Schulaufsicht, der Stadt als Schulträger, dem Jugendamt, der Polizei und weiteren Schulen am Standort ein Maßnahmenkatalog zum Umgang mit Vandalismus erarbeitet hat, welcher Ende April 2024 veröffentlicht wurde. Nach Wahrnehmung des Ausschusses konnten die Beteiligten sich dabei auf eine Reihe sinnvoller und auch präventiv wirkender Maßnahmen verständigen. Der Ausschuss geht davon aus, dass die Schulaufsicht das Phänomen Vandalismus an Schulen im Blick behalten und bei Bedarf weitere Maßnahmen und Konzepte erarbeiten wird.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

1 **L2126-20/408**

Pinneberg

**Kommunales, Geltung der Kreis-
verordnung im Kreis Pinneberg**

Die Petentin kritisiert die Nichtbeachtung einer Landschaftsschutzverordnung durch den Kreis Pinneberg.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des Vorbringens der Petentin und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten.

Die Petentin beschwert sich über die Missachtung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Pinneberg vom 31. Oktober 1969. Bei der Erteilung von Nutzungsgenehmigungen für ein näher bezeichnetes Grundstück in Ellerau sei die Verordnung nicht beachtet worden. Auch würden, nachdem anfänglich noch Genehmigungen nach § 35 Baugesetzbuch erteilt worden sind, inzwischen Bau- und Nutzungsanträge nach § 34 Baugesetzbuch beurteilt werden. Sie bittet um Aufklärung der auf dem Grundstück bestehenden Zustände sowie bezüglich der Geltung der benannten Landschaftsschutzverordnung. Darüber hinaus wird die Genehmigung für den Betrieb eines Pensionspferdestalls in Außenbereichslage in der Umgebung moniert. Bei ihren Recherchen zu diesen Angelegenheiten hat die Petentin zudem Unregelmäßigkeiten auf gemeindlicher Ebene festgestellt. Sie vermutet, dass von der Gemeinde kein Einschreiten gegen die Zustände gewollt sei.

Der Petitionsausschuss entnimmt der Stellungnahme des Innenministeriums, dass die Petentin hinsichtlich der geschilderten Sachverhalte weder ein Nachbarschaftsverhältnis noch in sonstiger Weise einen direkten Bezug zu den Grundstücken hat. Daher ist sie laut Hinweis des Innenministeriums nicht in ihren persönlichen Rechten betroffen und ihr Auskunftsrecht auf die kostenpflichtige Informationsgewährung nach dem Informationszugangsgesetz beschränkt. Die angefragten Informationen sind daher über die hierfür zuständigen informationspflichtigen Stellen einzuholen.

Hinsichtlich der Kritik über die angewendeten Rechtsgrundlagen für baurechtliche Genehmigungen hat das Innenministerium den Ausschuss darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Nutzungen auf dem benannten Grundstück inzwischen rechtmäßig nach den Vorgaben des § 34 Baugesetzbuch beurteilt werden. Das Grundstück sei aus fachlicher Sicht nunmehr dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil zugehörig. Da sich der Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung nur auf Grundstücke des Außenbereichs erstreckt, ist die Landschaftsschutzverordnung für das in Rede stehende Grundstück nicht maßgeblich.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ergänzend weist das Innenministerium darauf hin, dass Kreisverordnungen zum Schutze von Landschaftsteilen, die in den 60er-Jahren erlassen wurden, nicht mehr den heutigen rechtlichen Anforderungen an solche Verordnungen gerecht werden. Etliche dieser Kreisverordnungen seien aus diesem Grund bereits erneuert worden. Die neue Kreisverordnung des Kreises Pinneberg für das betroffene Landschaftsschutzgebiet befinde sich derzeit noch in Bearbeitung.

Zudem bestätigt das Innenministerium in Bezug auf den geschilderten Sachverhalt zur Pensionspferdehaltung, dass derzeit keine Pflicht zum behördlichen Einschreiten gegeben ist.

Der Ausschuss ist davon unterrichtet, dass sich das Innenministerium als oberste Kommunalaufsichtsbehörde bereits im Rahmen eines Fachaufsichtsbeschwerdeverfahrens mit den vorgetragenen Sachverhalten beschäftigt und diese ausführlich geprüft hat. Obwohl das Fachaufsichtsbeschwerdeverfahren nicht von der Petentin geführt wurde, geht das Ministerium davon aus, dass ihr die Inhalte der diesbezüglichen Schreiben bekannt sind. Auch dem Ausschuss liegen die entsprechenden Unterlagen vor.

In der Gesamtschau kann der Ausschuss keine Hinweise für fehlerhafte Verfahren erkennen. In Bezug auf die Vermutungen der Petentin zu möglichen Unregelmäßigkeiten innerhalb der Gemeindevertretung und ihrer Gremien weist der Ausschuss darauf hin, dass er keine Überprüfung von innergemeindlichen Angelegenheiten vornehmen kann. Er greift den Hinweis aus der Stellungnahme hinsichtlich der Fachaufsicht über den Bürgermeister der Gemeinde sowie über das Bauordnungsamt des Kreises Pinneberg auf. Diese liegt bei der dortigen Landrätin. Vor dem dargestellten Hintergrund kann sich der Ausschuss nicht förderlich für die Begehren der Petentin einsetzen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 2 **L2123-20/584**
Ostholstein
Polizei, Rückmeldung zu einer
Anzeige

Der Petent ist Patient in einer forensischen Klinik in Schleswig-Holstein. Er bittet um Aufklärung des Sachstandes hinsichtlich einer von ihm erstatteten Strafanzeige.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen des Petenten befasst, das er während der Sprechstunde des Ausschusses in der Klinik mitgeteilt hat. Auch wurde das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport darum gebeten, zu den Vorwürfen des Petenten Stellung zu nehmen.

Der Petent beklagt, dass seine Darstellung von Situati-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

onen wegen seiner mangelnden Deutschkenntnisse oft nicht richtig verstanden wird. Als Beispiel nennt er die Beschreibung seiner Tat im Strafverfahren. Er hat versucht, von der Klinik aus Strafanzeige bei der Polizei gegen einen Zeugen zu erstatten. Bisher hat er aber keine Mitteilung darüber erhalten, was mit dieser Anzeige geschehen ist. Daher bittet der Petent den Ausschuss, sich darum zu kümmern.

Das Innenministerium sagt in seiner Stellungnahme, dass der Petent bei der Polizeidienststelle in Neustadt in Holstein angerufen hat. Sein Wunsch war es, sich zu dem Gerichtsurteil weiter zu äußern. Er sagte, dass viele Aussagen nicht wahr und seine Personaldaten falsch sind. Ihm wurde mitgeteilt, dass zu seinem Anliegen ein Bericht geschrieben wird. Von der zuständigen Behörde wurde dieser Bericht dann an die Staatsanwaltschaft weitergegeben. Diese muss darüber entscheiden, ob der Petent ein weiteres Mal zu seiner Tat vernommen wird. Dem Petitionsausschuss ist gesagt worden, dass die Staatsanwaltschaft bis jetzt noch keine Entscheidung darüber getroffen hat.

Der Ausschuss kann verstehen, dass es für den Petenten wichtig ist zu wissen, was in seiner Angelegenheit getan wurde. Er bittet daher das Ministerium für Justiz und Gesundheit darum, dem Petenten eine Zwischennachricht zu schicken, damit dieser weiß, dass sein Anliegen bearbeitet wird. Vielleicht kann ihm in diesem Schreiben mitgeteilt werden, wann die Entscheidung getroffen wird. Das Ministerium wird auch darum gebeten, den Ausschuss über das Ergebnis der Prüfung zu informieren.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 3 **L2123-20/609**
Ort außerhalb SH
Kommunales, Steuerverschwendung durch Bau von Fahrradstellplätzen in Rendsburg

Der Petent kritisiert die Einrichtung einer Fahrradstellplatzanlage am Eingang des Fußgängertunnels in Rendsburg an der Südseite des Nord-Ostsee-Kanals durch die Stadt Rendsburg als nicht erforderlich.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten. Dieses hat bei seiner Prüfung der Angelegenheit die Stadt Rendsburg beteiligt.

Der Petent kritisiert unter Bezugnahme auf das Schwarzbuch des Bundes der Steuerzahler die durch die Stadt Rendsburg vorgenommene Einrichtung einer kaum genutzten und damit nicht erforderlichen Fahrradstellplatzanlage am Eingang des Fußgängertunnels an der Südseite des Nord-Ostsee-Kanals.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Das Innenministerium weist in seiner Stellungnahme zu Recht darauf hin, dass die Errichtung der Anlage in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt. Der Ausschuss verweist darauf, dass er bei Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Eigenverantwortlichkeit der Gebietskörperschaften darauf beschränkt ist, das Handeln der Kommunalverwaltung auf Rechtsverstöße hin zu überprüfen. Rechtsverstöße haben sich im Ergebnis der Prüfung nicht ergeben.

Darüber hinaus nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass zum Zeitpunkt einer Anfrage des Bundes der Steuerzahler die überdachte Fahrradstellplatzanlage noch nicht betriebsbereit war. Dementsprechend konnten keine Angaben zur Auslastung gemacht werden. Wieso der Bund der Steuerzahler zu diesem Zeitpunkt trotzdem zu seiner Einschätzung gelangt ist, die Sammelschließanlage werde kaum genutzt, erschließt sich dem Petitionsausschuss nicht. Für ihn ist nachvollziehbar, dass bei Maßnahmen im Rahmen des Klimaschutzkonzeptes „Mobilität für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg“ auch zukünftige Bedarfe mitberücksichtigt werden müssen. Einzelheiten zu dem Konzept kann der Petent der Stellungnahme des Innenministeriums entnehmen, die ihm mit Übersendung dieses Beschlusses zur näheren Information zur Verfügung gestellt wird.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 4 **L2126-20/672**
Ort außerhalb SH
Personenstandssache, Kirchen-
austritt

Die Petentin fordert eine einfache Austrittsmöglichkeit aus der Kirche für jedermann.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die von drei Mitzeichnern unterstützte öffentliche Petition auf der Grundlage der von der Petentin dargelegten Aspekte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten.

Die Petentin fordert, dass der Austritt aus der Kirche für jeden Menschen offenstehen müsse, auch wenn dieser nicht über einen festen Wohnsitz verfüge oder im Ausland lebe. Diese Personengruppen würden bei der Kirche derzeit lediglich abgemeldet, da ein Austritt ohne Meldeadresse nicht möglich sei. Zudem bemängelt sie, dass die Daten von kirchlichen Amtshandlungen nach einem Austritt nicht durch die Kirchenverwaltung gelöscht würden.

Der Petitionsausschuss entnimmt den Ausführungen des Ministeriums, dass nach § 2 Absatz 1 Kirchenaustrittsgesetz der Austritt beim Wohnsitzstandesamt oder

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

beim Standesamt des gewöhnlichen Aufenthaltes zu erklären ist. Durch diese Formulierung ist es in Schleswig-Holstein auch wohnungslosen Menschen möglich, aus der Kirche auszutreten.

Im Kirchenaustrittsgesetz des Landes Schleswig-Holstein gibt es keine explizite Regelung für den Austritt von im Ausland lebenden Deutschen. Jedoch sind deutsche Staatsangehörige, die im Ausland leben, in der Regel nicht kirchensteuerpflichtig. Sollte ein Kirchenaustritt dennoch gewünscht sein, geht der Ausschuss davon aus, dass in der Praxis ein Austritt mittels Übermittlung einer durch die zuständige konsularische Vertretung beglaubigten Kirchenaustrittserklärung an das Standesamt des letzten Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes möglich ist.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass es – wie mit der Petition gefordert – bereits jeder Person möglich ist, aus der Kirche auszutreten. Die Fragen zur Mitgliederverwaltung der Kirchen sowie den Umgang mit Daten unter datenschutzrechtlichen Aspekten betreffen innerkirchliche Angelegenheiten und obliegen nicht den Standesämtern oder den Meldebehörden. Diesbezügliche Fragen sind von den jeweiligen Verantwortlichen der Religionsgemeinschaften selbst zu beantworten. Sowohl die katholische als auch die evangelische Kirche verfügen über eigene Datenschutzgesetze. Somit gibt es in den Kirchen auch jeweils eigene Datenschutzbeauftragte oder sonstige für die Aufsicht über den Datenschutz zuständige Personen.

Ergänzend weist der Ausschuss darauf hin, dass diesbezügliche innerkirchliche Bestimmungen zudem nicht durch die staatlichen Gerichte justiziabel sind. Die katholische Kirche hat im Jahr 2018 für Entscheidungen über datenschutzrechtliche Unstimmigkeiten zwei kirchliche Gerichte für Datenschutzangelegenheiten eingerichtet. Für entsprechende Angelegenheiten der evangelischen Kirche in Schleswig-Holstein ist das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zuständig.

Die Beratung der Petition wird damit abschlossen.

- 5 **L2126-20/708**
Ostholstein
Personenstandssache, Eintragung eines Familiennamens

Die Petentin beschwert sich über die Meldebehörde der Stadt Fehmarn.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des Vortrags der Petentin und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport geprüft und abschließend beraten.

Die Petentin beschwert sich darüber, dass die Melde-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2126-20/731 Rendsburg-Eckernförde Arbeits- und Tarifrrecht, Ände- rung der Regelaltersgrenze	<p>behörde der Stadt Fehmarn ihren Geburtsnamen aus der Geburtsurkunde in ihrem amtlichen Ausweisdokument als Familiennamen bezeichnet. Sie ist der Auffassung, über kein amtliches Dokument zu verfügen, das einen Familiennamen beurkunde.</p> <p>Da diese Begriffe bei ledigen Personen synonym verwendet werden, kann der Petitionsausschuss kein Fehlverhalten der Behörde feststellen. Ein Anlass, parlamentarisch tätig zu werden, ist nicht gegeben.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Die Petentin ist Mitarbeiterin im öffentlichen Dienst und möchte auch nach Erreichen des Rentenalters weiter bei ihrer Dienststelle beschäftigt bleiben.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin dargelegten Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport sowie der Sach- und Rechtslage beraten.</p> <p>Das Arbeitsverhältnis der Petentin bei der Landespolizei wird zum 30. Juni 2024 durch Erreichen der Regelaltersgrenze enden. Sie begehrt die Fortführung der Tätigkeit im öffentlichen Dienst, dazu fehle es allerdings an einer rechtlichen Grundlage. Eigenständige Versuche, das Arbeitsverhältnis über diesen Zeitpunkt hinaus aufrecht zu erhalten, sind bisher erfolglos geblieben. Sie bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung.</p> <p>Der Petitionsausschuss entnimmt der Stellungnahme, dass eine Weiterbeschäftigung von Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst über die Regelaltersgrenze hinaus aus rechtlicher Sicht grundsätzlich zulässig ist. Um in der Verwaltungspraxis vergleichbare Sachverhalte in diesem Zusammenhang auch gleich zu behandeln, hat das Landespolizeiamt allerdings einen konkretisierenden Erlass herausgegeben. Aus diesem Erlass ergeben sich die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit eine Weiterbeschäftigung bei der Polizei auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze möglich ist. Grundsätzlich soll eine solche Weiterbeschäftigung allerdings die Ausnahme bleiben, sodass neben den persönlichen Voraussetzungen auch die besetzte Stelle eine gewisse Beschaffenheit aufweisen muss. Nach Prüfung dieser Kriterien hat die Petentin eine negative Antwort auf ihren Antrag erhalten. Der Ausschuss nimmt die Entscheidung des Landespolizeiamtes zur Kenntnis, eine regelartige Bearbeitung derartiger Anliegen vorzunehmen und nur ausnahmsweise eine Weiterbeschäftigung zu bewilligen.</p> <p>Der Ausschuss hat Verständnis dafür, dass die Petentin</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

durch die sehr sachliche Erläuterung in dem Ablehnungsschreiben den Eindruck erhalten hat, ihre Fähigkeiten und fachlichen Qualifikationen würden dadurch abgewertet werden und ihr bisheriges Tätigkeitsein für die Landespolizei werde nicht ausreichend gewürdigt. Er ist davon überzeugt, dass dies weder die Absicht des Landespolizeiamtes gewesen ist noch, dass dies mit der Antwort intendiert war. Der Ausschuss betont, dass die Bewertung der einzelnen Kriterien für eine Weiterbeschäftigung sachlich erfolgen muss, um zum einen die Vergleichbarkeit für andere Fälle herzustellen und zum anderen dieses Format nicht dem Ausdruck der Wertschätzung für die Arbeit dienen soll. Wie sich aus dem Arbeitszeugnis der Petentin ergibt, ist sie eine wertvolle Arbeitskraft für ihre Dienststelle. Der Ausschuss entnimmt dem Zeugnis, dass die Petentin bei ihrer Stelle ungewöhnlich viele Qualifikationen miteinander vereinbaren kann und dementsprechend auch neben den originären Aufgaben für Tätigkeiten eingesetzt wird, die nicht in den klassischen Aufgabenbereich von Anzeigesachbearbeitern fallen. Ihre direkte Dienststelle drückt das Bedauern über ihren Weggang mit Eintritt in den Ruhestand aus. Diese wertschätzende Sichtweise wird aus dem eingereichten Arbeitszeugnis überaus deutlich.

Der Petitionsausschuss bedauert, dass er sich nicht in der gewünschten Weise für die Petentin einsetzen kann. Für eine Aufhebung der ablehnenden Entscheidung des Landespolizeiamtes besteht für den Petitionsausschuss jedoch kein Spielraum. Allerdings konnte er eine erneute Befassung der polizeilichen Fachabteilung mit dem Sachverhalt erreichen. Das Ergebnis steht derzeit noch aus. Der Ausschuss bittet das Innenministerium, ihn über das Ergebnis der Prüfung in Kenntnis zu setzen.

Darüber hinaus geht der Ausschuss davon aus, dass vergleichbare Anliegen über eine befristete Weiterbeschäftigung nach Erreichen des Ruhestandsalters zukünftig zunehmen können. Seit dem Zeitpunkt des Erlasses im Jahr 2019 hat nach Auffassung des Ausschusses insbesondere die Thematik des Fachkräftemangels erheblich zugenommen. Eng damit verbunden ist die Problematik der zeitnahen beziehungsweise überschneidenden Nachbesetzung von Stellen sowie dem damit zusammenhängenden Wissensverlust durch das Ausscheiden von langjährigen Wissensträgern. Vor diesem Hintergrund appelliert er an das Landespolizeiamt, sich noch einmal mit der Ausgestaltung des Erlasses und der dahinterstehenden Zielsetzung zu befassen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

1 **L2119-20/248**
 Steinburg
 Energie, Preisdeckel für Fern-
 wärme

Der Petent kritisiert die Preisgestaltung eines Fernwärmeanbieters und sieht staatlichen Regelungsbedarf.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition mehrmalig beraten. Dabei hat er die von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, Stellungnahmen des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur sowie Berichte der Landeskartellbehörde für Energie zur Fernwärmeumfrage 2022 und zu einer Sonderauswertung der Preisänderungsklauseln berücksichtigt.

Der Petent kritisiert die Preisgestaltung eines Fernwärmeanbieters. Diese sei für den Kunden nicht nachvollziehbar und führe schon seit Jahren zu unverhältnismäßig hohen Preisen. Er bemängelt, dass es anders als bei Gas und Strom bei Fernwärmeanbietern keinerlei staatliche Kontrolle gebe. Zudem fühle man sich dem jeweiligen Unternehmen ausgeliefert, da es für Fernwärmenutzer nur einen Anbieter gebe.

Aus den Stellungnahmen des Energieministeriums geht hervor, dass die plötzlich steigende Nachfrage nach dem Ende der weltweiten Beschränkungen infolge der Coronapandemie ab Herbst 2021 einen deutlichen Anstieg der Großhandelspreise für Energie auslöste. Getrieben durch die Folgen des Ukrainekriegs erreichten die Kosten für eine Megawattstunde Erdgas im August 2022 einen historischen Höchstwert. Wie vom Petenten problematisiert, schlugen sich diese Entwicklungen auch in teilweise eklatanten Preissteigerungen für die Energieverbraucher nieder.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Fernwärmepreise deutschlandweit keiner behördlichen Genehmigungspflicht unterliegen und keine nachträgliche Preiskontrolle vorgesehen ist. Die Ausgestaltung der thematisierten Preisänderungsklauseln ist in der Bundesverordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme geregelt. Die Unternehmen müssen demnach bei der Preisgestaltung sowohl die Kostenentwicklung bei der Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Versorgungsunternehmen als auch die jeweiligen Verhältnisse des Wärme-marktes ausreichend berücksichtigen. Vorgeschrieben ist, dass die maßgeblichen Berechnungsfaktoren vollständig und in allgemein verständlicher Form von den Anbietern ausgewiesen werden.

Den Ausführungen des Ministeriums entnimmt der Ausschuss, dass dies nicht immer gelingt. Bestehende Preisänderungsklauseln sind für Laien oft nur begrenzt nachvollziehbar. Das Verständnis der verwendeten

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Indizes setzt bereits Fachkunde voraus, zumal deren Gewichtungsfaktoren schwanken. Dabei gibt es zum Teil große Unterschiede, und zwar durchaus auch zwischen verschiedenen Wärmenetzen ein- und desselben Anbieters. Die Irritation der Kunden über die Preisgestaltung kann der Ausschuss daher nachvollziehen.

Der Petitionsausschuss begrüßt vor diesem Hintergrund, dass die Landeskartellbehörde bereits gemeinsam mit energiewirtschaftlichen Verbänden und der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein Gespräche geführt hat, um die Ausgestaltung der Preisänderungsklauseln sowie Reformbedarf im Fernwärmesektor zu erörtern. Dabei wurde durch die Behörde unter anderem betont, dass auf besonders umfangreiche und komplexe Preisanpassungsklauseln verzichtet werden sollte.

Der Ausschuss unterstreicht, dass Fernwärmeanbieter nicht nur die Kostensteigerungen der Vergangenheit, sondern auch fallende Brennstoffkosten selbstverständlich auf Grundlage der Preisänderungsklauseln direkt an ihre Kunden weitergeben müssen. Er unterstützt, dass die Landeskartellbehörde Fälle mit auffällig hohen Fernwärmepreisen vertieft prüft, um auf eine mögliche missbräuchliche Nutzung einer marktbeherrschenden Stellung zu reagieren.

Hinsichtlich der in der Petition geäußerten Kritik an der Preisänderungsklausel eines Fernwärmeanbieters ist dem Ausschuss bekannt, dass die Verbraucherzentrale diesen wegen mutmaßlich rechtswidriger Preiserhöhungen vor dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht verklagt hat. Mit Sammelklagen sollen nunmehr Rückerstattungen für Kundinnen und Kunden erstritten werden. Der Petitionsausschuss betont, dass die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts beim Gericht liegt. Nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Ferner greift der Ausschuss die Anregung der Landeskartellbehörde auf, die Rolle des Marktelementes bei der Ausgestaltung der Preisänderungsklausel vertieft fachlich und politisch zu diskutieren, um so insbesondere die gegenwärtige Entwicklung bei den verwendeten Energieträgern besser abzubilden. Er beschließt, hierzu den Beschluss sowie die relevanten Unterlagen an die Fraktionen des schleswig-holsteinischen Landtages weiterzuleiten.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

- 2 **L2119-20/608**
Ort außerhalb SH
Steuern und Finanzen, Steuer-
verschwendung bei der Fischot-
teranlage im Multimar Wattforum

Der Ausschuss stellt im Ergebnis fest, dass die mit der Petition beehrte Überprüfung der Fernwärmeanbieter aktuell bereits erfolgt. Sollte der Petent sich darüber hinaus grundsätzlich gegen die Nutzung von Preisänderungsklauseln wenden, müsste er sein Anliegen an den hierfür zuständigen Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages richten.

Die Beratung der Petition wird damit abschlossen.

Der Petent kritisiert den Ausbau des Nationalparkzentrums Multimar Wattforum in Tönning.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die von fünf Mitzeichnern unterstützte öffentliche Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur beraten.

Der Petent kritisiert die Kosten für den Ausbau des Nationalparkzentrums Multimar Wattforum in Tönning um eine Fischotteranlage mit Freigehege und dazugehörigem Ausstellungsgebäude. Er moniert, dass sich die Investitionskosten von 9,2 Millionen Euro nicht durch zusätzliche Besuchereinnahmen finanzieren lassen würden und somit der Steuerzahler für dieses Prestige-Projekt aufkommen müsse. Besonders problematisch sei, dass Gelder aus der Ausgleichszahlung für die Verklappung von Hamburger Hafenschlick verwendet worden seien. Er fordert eine Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Projektes.

Der Ausschuss weist zunächst darauf hin, dass er sich im Rahmen eines früheren Verfahrens des Petenten (L2122-19/1061) bereits Anfang 2020 und somit noch vor dem Beginn der Baumaßnahmen mit der Thematik beschäftigt hat. Schon seinerzeit war die Maßnahme nach Ansicht des Ausschusses nicht zu beanstanden. Er nimmt nunmehr zur Kenntnis, dass mittlerweile durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eine Wirtschaftlichkeitsberechnung für das Otter-Projekt angefertigt wurde. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass der Betrieb der Fischotteranlage trotz der insgesamt gestiegenen Folgekosten wirtschaftlich erfolgen kann. Dies ist insbesondere auf die deutlich positive Entwicklung der Besucherzahlen zurückzuführen (Umdruck 20/2956).

Die mit der Petition kritisierten Baumaßnahmen gehören zum 5. Bauabschnitt, welcher im Sommer 2023 fertiggestellt und eröffnet worden ist. Entgegen der Auffassung des Petenten umfasst die Investition alle Maß-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

nahmen zur Erweiterung des Nationalparkzentrums und damit weit mehr als nur den Bau des Otterfreigeheges und der dazugehörigen technischen Anlage. Daneben wurde auch das Außengelände des Nationalparkzentrums neu gestaltet. Zudem steigert die neue Ausstellung „Watt.Land.Fluss“ die Attraktivität für Besucherinnen und Besucher. Auf diesem Weg hat sich das Multimar Wattforum zu einem Ganztages-Ausflugsziel weiterentwickelt.

Der Stellungnahme des Ministeriums ist zu entnehmen, dass die Kosten von 9,2 Millionen Euro zur Hälfte aus Mitteln der Europäischen Union für regionale Entwicklung getragen wurden. Der Restbetrag wurde jeweils zu 25 Prozent aus dem Landesprogramm Wirtschaft sowie aus Eigenmitteln von der NationalparkService gGmbH und der Nationalparkstiftung gedeckt. Das Ministerium bestätigt, dass die Mittel der Nationalparkstiftung zum Teil aus Ausgleichszahlungen der Hansestadt Hamburg für die Verbringung von Baggergut aus dem Hafen stammen. Diese werden für Maßnahmen zur touristischen Inwertsetzung des Weltnaturerbes Wattenmeer genutzt. Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Zahlungen Hamburgs erst seit 2023 nicht mehr an die Nationalparkstiftung, sondern an das Land gehen.

Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass das Nationalparkzentrum Multimar Wattforum seit vielen Jahren eine der zentralen Säulen der Umweltbildung für den Nationalpark und das Weltnaturerbe Wattenmeer in Schleswig-Holstein bildet. Zudem handelt es sich um einen touristischen Leuchtturm an der Westküste. Solche attraktiven touristischen Angebote haben nicht allein für die jeweilige Region, sondern für die Wirtschaft des gesamten Landes eine hohe Bedeutung. Der Ausschuss begrüßt, dass sich der Finanzausschuss der Sache angenommen hat und die Wirtschaftlichkeitsstudie in Auftrag gegeben wurde, um gegebenenfalls politisch nachzusteuern.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 3 **L2126-20/682**
Nordfriesland
Umwelt- und Naturschutz, Her-
ausnahme eine Grundstücks aus
dem Landschaftsschutzgebiet

Die Petentin möchte erreichen, dass ihr Grundstück nicht mehr zu einem Landschaftsschutzgebiet gehört.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgebrachten Aspekte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur beraten.

Die Petentin begehrt die Herausnahme ihres Grundstücks aus dem Geltungsbereich einer Landschafts-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

schutzgebietsverordnung. Aufgrund der Verordnung seien bauliche Änderungen am Gebäude nur sehr eingeschränkt umsetzbar. Seit Jahren seien ihre Versuche, beim Kreis, bei der Stadt und beim Landrat Verständnis für ihr Anliegen zu bekommen, erfolglos geblieben. Sie bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung für ihr Anliegen.

Das Naturschutzministerium betont, dass zum Geltungsbereich der Kreisverordnung zum Schutz des Landschaftsschutzgebietes „Schobüller Berg“ das Grundstück der Petentin gehört, da sich dieses im bauplanungsrechtlichen Außenbereich befindet. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass ausgewiesene Baugebiete und im Zusammenhang bebaute Ortsteile von dem Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung ausgenommen sind. Demzufolge gehören die von der Petentin angesprochenen Bebauungen nicht zum Schutzgebietsbereich. Auch haben daher weder die angrenzende Bebauung, die Zugehörigkeit zur Ortschaft noch die Lage an einer Hauptverkehrsstraße Einfluss auf die Zugehörigkeit des Grundstücks der Petentin zu der Schutzgebietsverordnung.

Für den Ausschuss wird aus den Ausführungen der Stellungnahme ebenfalls deutlich, dass die zuständige untere Naturschutzbehörde des Kreises Nordfriesland das Anliegen der Petentin bereits umfassend geprüft hat. Im Ergebnis hat sich die Behörde dafür ausgesprochen, ihr Grundstück nicht aus dem Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung zu entlassen. Der unteren Naturschutzbehörde steht für derlei Entscheidungen ein Ermessensspielraum zu, den sie genutzt hat. Das Naturschutzministerium als oberste Naturschutzbehörde sieht keine Veranlassung, als Fachaufsicht einzugreifen.

Der Petitionsausschuss hat Verständnis für das Anliegen der Petentin und ihren Wunsch nach Aufklärung, warum ihr Grundstück im Gegensatz zur anliegenden Bebauung nicht aus dem Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung ausgenommen wird. Der Ausschuss stellt fest, dass zum Zeitpunkt des Grundstückserwerbs der Flächennutzungsplan sowie der an das Grundstück angrenzende Bebauungsplan in der noch geltenden Form bereits erlassen worden waren. Die Gründe dafür, warum das damals bereits bebaute Grundstück der Petentin nicht in den angrenzenden Bebauungsplan aufgenommen worden ist, entziehen sich der Kenntnis des Ausschusses. Diese sind allenfalls bei der Gemeinde zu erfragen, soweit dieses Wissen dort noch vorhanden ist. Der Ausschuss weist darauf hin, dass Entscheidungen im Rahmen der Bauleitplanung aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung alleinig der planenden Gemeinde obliegen. Auch ob die Gemeinde das Plangebiet des Bebauungsplanes erweitern würde, kann nur sie selbst entscheiden. Darüber hinaus stellt

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

der Ausschuss fest, dass neben der Bauleitplanung auch die Zugehörigkeit zum Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung bereits zum Zeitpunkt des Grundstückserwerbs bestanden hat. Im Ergebnis hatte die Petentin daher vor der Kaufentscheidung die Gelegenheit, von den für das Grundstück geltenden rechtlichen Vorgaben Kenntnis zu nehmen.

Der Petentin obliegt bei zukünftig geplanten Baumaßnahmen daher nur die Möglichkeit, eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz zu beantragen. Vor dem dargestellten Hintergrund sieht der Ausschuss keine Möglichkeit, sich für das Begehren der Petentin einzusetzen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Finanzministerium

- 1 **L2126-20/600**
Ort außerhalb SH
Steuern und Finanzen, Steuer-
verschwendung durch die Fens-
tersanierung im Landeshaus

Der Petent beschwert sich über die Kosten für die Fens-
tersanierung des Landeshauses in Kiel.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen
Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von
dem Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte und einer
Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.

Der Petent beschwert sich über die Kosten in Höhe von
drei Millionen Euro für die energetische Sanierung des
Landeshauses, bei der insbesondere die vorhandenen
Fenster aus Denkmalschutzgründen aufgearbeitet wer-
den mussten und nicht ausgetauscht worden sind. Auf-
grund der Durchführung der Arbeiten im laufenden Be-
trieb habe nur in kleineren Bauabschnitten gearbeitet
werden können.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die vorgenom-
menen Baumaßnahmen im Rahmen der energetischen
Sanierung des Landeshauses notwendig waren. Eben-
so wie das Finanzministerium unterstreicht er, dass
nicht allein die denkmalschutzrechtlichen Vorgaben zu
hohen Kosten geführt haben. Der Ausschuss gibt zu
bedenken, dass unabhängig davon, ob eine Sanierung
oder Erneuerung der Fenster durchgeführt worden wä-
re, die Arbeiten im laufenden Betrieb stattgefunden
hätten. Auch die Kosten für Maurerarbeiten oder für die
Gerüststellung wären angefallen.

Der Petitionsausschuss kann vor dem dargestellten
Hintergrund die Vorwürfe des Petenten nicht bestätigen.
Zudem weist er den Petenten hinsichtlich der Forderung
nach mehr Augenmaß beim Denkmalschutz auf die
Drucksache 20/1799 (neu) hin. Die diesbezügliche par-
lamentarische Debatte ist im Plenarprotokoll vom
25. Januar 2024 nachzulesen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 2 **L2126-20/601**
Ort außerhalb SH
Steuern und Finanzen

Der Petent kritisiert Personalaufstockungen und Perso-
nalentscheidungen nach der Regierungsbildung 2022.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen
Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom
Petenten dargelegten Aspekte und einer Stellungnahme
des Finanzministeriums beraten.

Der Petent kritisiert die umfangreichen Personalaufsto-
ckungen sowie Personalentscheidungen, die aus dem

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages (2022-2027) erwachsen sind. Diese würden auch im mittelfristigen Landeshaushalt ein höheres Defizit verursachen. Er bittet um parlamentarisches Einschreiten.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass der Koalitionsvertrag zwischen den Landesverbänden von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geschlossen worden ist. In dem Dokument wird erläutert, dass die strukturellen Maßnahmen mit Kostenwirkung mit Blick auf den Haushalt und die jeweilige Finanzlage schrittweise umgesetzt werden sollen. Es ist nicht Aufgabe des Petitionsausschusses, den Inhalt des Koalitionsvertrages zu bewerten.</p> <p>Auf den finanziellen Spielraum des Landes Schleswig-Holstein wirken sich derzeit viele verschiedene Faktoren wechselwirkend aus. Neben den generell steigenden Kosten sind unter anderem Tarifierhöhungen und steigende Zinsen hinzugekommen. Im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Jahr 2024 wurde der Landeshaushalt bereits intensiv und kontrovers im parlamentarischen Raum diskutiert. Die Fraktionen bringen ihre Bewertung des vorgestellten Haushaltsentwurfs durch eigene parlamentarische Initiativen und Anträge in die Beratungen mit ein. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die vorgebrachte Thematik daher bereits Gegenstand der parlamentarischen Arbeit ist.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
3	<p>L2126-20/724 Ort außerhalb SH Steuern und Finanzen, Gewäh- rung von Fristverlängerungen von Steuerpflichtigen, die von einem Steuerberater vertreten werden</p>	<p>Der Petent beschwert sich über das Verhalten des Finanzamtes Kiel bezüglich einer Anfrage auf Fristverlängerung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des Vortrags des Petenten und einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.</p> <p>Der Petent möchte erreichen, dass sein Antrag auf Fristverlängerung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung bewilligt und die Verhängung eines Zwangsgeldes wegen der bisherigen Nichtabgabe gegen seinen Mandanten aufgehoben wird. Er sei als Steuerberater dazu berechtigt, diese Fristverlängerung für die vertretene steuerpflichtige Person zu beantragen. Das Finanzamt Kiel habe seinen entsprechenden Antrag jedoch nicht beachtet.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist davon unterrichtet, dass sich</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>das Anliegen des Petenten zwischenzeitlich in seinem Sinne erledigt hat. Dem Finanzamt ist bei der Bearbeitung seiner E-Mail ein Fehler unterlaufen, weshalb es aufgrund der im System hinterlegten regulären Fristen zur Festsetzung des Zwangsgeldes gekommen ist. Inzwischen hat das Finanzamt die entsprechenden Daten im System geändert, die Zwangsgeldfestsetzung aufgehoben und eine Entschuldigung gegenüber dem Petenten ausgesprochen.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass das Finanzamt zeitnah den Fehler ermittelt und das mit der Petition aufgeworfene Anliegen erfolgreich erledigt hat. Zudem nimmt der Ausschuss den Hinweis aus der Stellungnahme auf, zukünftige Anträge und Nachrichten über das ELSTER-Portal einzureichen. Aufgrund der direkten Zuordnung von Schreiben zur elektronischen Steuerakte können Bearbeitungsfehler – wie in diesem Fall – vermieden werden.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
4	L2126-20/734 Schleswig-Flensburg Steuern und Finanzen, Hinweis durch das Finanzamt	<p>Der Petent begehrt, Rechtsbehelfsbelehrungen der Finanzämter und Finanzgerichte um den Hinweis auf den Anfall möglicher Kosten durch das Gerichtskostengesetz zu ergänzen.</p>
		<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgebrachten Aspekte und einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Das Finanzministerium hat seinerseits das Ministerium für Justiz und Gesundheit eingebunden.</p> <p>Der Petent war in Unkenntnis darüber, dass nach einer Klageerhebung beim Finanzgericht Gerichtskosten anfallen können, bis er Mitte April 2023 selbst in diese Situation gekommen ist. Er begehrt daher eine Anweisung des Finanzministeriums an die Finanzämter und das Finanzgericht, in ihren Rechtsbehelfsbelehrungen über eine mögliche Kostenfolge nach dem Gerichtskostengesetz verpflichtend zu informieren. Die bestehenden Informationsmöglichkeiten seien nicht ausreichend, da der durchschnittliche Bürger nicht wisse, dass er sich über dieses Thema vor Klageerhebung informieren müsse.</p>
		<p>Der Petitionsausschuss betont, dass der zugrundeliegende Ausgangsfall des Petenten über die vom Schleswig-Holsteinischen Finanzgericht angesetzten Gerichtskosten einzig vom Finanzgericht zu entscheiden gewesen ist. Weder der Ausschuss noch das Finanzministerium haben Einfluss auf die Festsetzung der erstmalig Mitte April 2023 angefallenen Kosten durch die Klageerhebung des Petenten. Der Ausschuss entnimmt der Stellungnahme, dass diesbezüglich bereits ein Beschluss des Finanzgerichts ergangen ist. Dieser</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ist inzwischen unanfechtbar geworden und der Petent hat den hierfür möglichen Rechtsweg vollständig ausgeschöpft.

In Bezug auf das grundsätzliche Begehren des Petenten – die Aufnahme eines Hinweises auf die Entstehung von Gerichtskosten bei Klageerhebung in der Rechtsbehelfsbelehrung des Einspruchsbescheides – ist durch die Ausführungen des Finanzministeriums deutlich geworden, dass aus rechtlicher Sicht ein Kostenhinweis nicht erforderlich ist. Es besteht keine Verpflichtung, in der Rechtsbehelfsbelehrung auf die Entstehung möglicher Kosten im gerichtlichen Verfahren hinzuweisen. Der Ausschuss schließt sich der Auffassung des Finanzministeriums an, dass die Rechtsbehelfsbelehrung grundsätzlich auf den nach dem Gesetz vorgesehenen Inhalt beschränkt ist. Durch die Rechtsbehelfsbelehrung sollen die Steuerpflichtigen in die Lage versetzt werden, form- und fristgerecht eine zulässige Klage einzureichen. Darüber hinausgehende Hinweise würden diese Information überfrachten und gegebenenfalls unverständlich machen. In diesem Zusammenhang weist der Petitionsausschuss ebenfalls darauf hin, dass das Finanzministerium nur Einfluss auf Schreiben der Finanzämter nehmen kann. Das Finanzgericht ist in seiner Arbeitsorganisation unter Einhaltung der Gesetzesvorgaben eigenständig tätig.

Den vom Petenten angebrachten Gesichtspunkt des bürgerfreundlichen Verhaltens, welches er in der Aufnahme des Hinweises in den Rechtsbehelfsbelehrungstext sieht, kann der Ausschuss nicht gänzlich teilen. Zwar spricht sich der Ausschuss regelmäßig für die Verwendung bürgerfreundlicher Schreiben der Verwaltung aus. In diesem Belang hält der Ausschuss allerdings den Erhalt der Lesbarkeit von Rechtsbehelfsbelehrungen für bürgerfreundlicher als die weitere Überfrachtung eines ohnehin komplexen Textes mit zusätzlichen Informationen. Diese Auffassung ist insbesondere vor dem Hintergrund zu betrachten, dass von eigenverantwortlichen Bürgern erwartet werden kann, sich vor einer Klageerhebung zumindest überblicksartig die zentralen Informationen zu einem Klageverfahren zu beschaffen.

Natürlich kann nicht von allen Bürgern erwartet werden, entsprechende Gesetzesgrundlagen namentlich zu kennen, durch eine Internetsuche mit einfachen Standardbegriffen gelangt man jedoch schnell zu den Informationen über Verfahrenskosten des Finanzgerichtes. Diese sind auch gut sichtbar auf der Einstiegsseite des Gerichtes platziert. Demzufolge kann der Ausschuss die vom Petenten monierte Realitätsferne in den Hinweisen des Finanzgerichtes und des Finanzministeriums nicht erblicken.

Der Ausschuss erhält im Rahmen seiner Tätigkeit durch die Vielfalt der Petitionen oft Einblicke in die Bereiche

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

- 5 **L2126-20/765**
Kiel
**Besoldung und Versorgung, Än-
derung des Versorgungsaus-
gleichsrechts**

der Verwaltung, die als nicht bürgerfreundlich wahrgenommen werden. Vergleichbare Eingaben über die Unkenntnis von Gerichtskosten haben ihn bisher nicht erreicht. Im Ergebnis seiner Befassung kann sich der Ausschuss nicht für das Begehren des Petenten aussprechen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Die Petentin begehrt eine Änderung des Versorgungsausgleichsgesetzes.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage des Vortrags der Petentin und einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.

Die Petentin möchte erreichen, dass die erfolgte Kürzung ihres Ruhegehalts aufgrund eines Versorgungsausgleichsverfahrens nach dem Tod ihres Ex-Mannes rückgängig gemacht wird. Sie begehrt eine diesbezügliche Gesetzesänderung.

In Bezug auf eine solche Gesetzesänderung weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass das Versorgungsausgleichsgesetz ein Bundesgesetz ist. Der Bundesgesetzgeber hat in dem Gesetz über den Versorgungsausgleich bereits nachträgliche Änderungen des gerichtlich festgestellten Ausgleichsumfangs normiert. Die gesetzlichen Regelungen wurden geschaffen, um Anpassungen aufgrund von nachträglich eintretenden grundrechtswidrigen Auswirkungen durch eine vorgenommene Kürzung des Ruhegehalts zu ermöglichen. Eine Abänderung des Versorgungsausgleichs kann nur in diesen besonderen Ausnahmefällen erfolgen.

In § 37 Versorgungsausgleichsgesetz wird eine solche Ausnahme geregelt. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen kann im Todesfall des geschiedenen Ehepartners eine Anpassung der Kürzung aus dem Versorgungsausgleich auf Antrag vorgenommen werden. Es erfolgt kein automatischer Wegfall der Kürzung. Zwar hat die Petentin einen solchen Antrag gestellt, in ihrem Fall sind die Voraussetzungen allerdings nicht erfüllt gewesen.

Der Petitionsausschuss hat Verständnis dafür, dass Kürzungen des Ruhegehaltes stets einen großen Einschnitt in die eigene Lebensgestaltung darstellen. Bei Versterben des Ausgleichsberechtigten drängt sich geradezu die Frage nach einer Rücknahme der Kürzung auf. Das Finanzministerium weist daher auf eine weitere Ausnahmemöglichkeit nach dem Versorgungsaus-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

gleichgesetzt hin, durch welche eine gerichtliche Feststellung über die Abänderung der getroffenen Ausgleichsentscheidung erwirkt werden könnte. Die Petentin kann erwägen, einen Antrag nach § 51 Versorgungsausgleichsgesetz beim Familiengericht zu stellen.

Weder das Finanzministerium noch der Ausschuss können die Erfolgsaussichten eines solchen Antrages beim Familiengericht beurteilen oder haben Kenntnisse darüber, ob die Petentin diesen Weg bereits eingeschlagen hat. Der Ausschuss empfiehlt der Petentin jedoch, sich diesbezüglich fachlichen Rat einzuholen und sich gegebenenfalls mit ihrem Anliegen an das zuständige Familiengericht zu wenden.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

- 1 **L2121-20/517**
Segeberg
**Soziales, Verwendung von Un-
terhaltskosten als Mietzahlungen**
- Mit der Petition wird eine ablehnende Entscheidung des Sozialamtes bezüglich der Vorausleistung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch kritisiert. Zudem fordert die Petentin, dass eine Direktzahlung von Leistungen zur Unterkunft und Heizung an Vermietende ermöglicht wird.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der durch die Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten. Im Rahmen der Prüfungen wurde das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beteiligt.

Mit der Petition wird das Vorgehen des Sozialamtes kritisiert. Die Petentin kann nicht nachvollziehen, dass anfallende Wohnungskosten für eine Person nicht vom Sozialamt übernommen werden, solange eine Entscheidung des Jobcenters bezüglich zustehender Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende) noch aussteht. Zudem fordert die Petentin, dass Jobcenter und Sozialämter die Leistungen für Unterkunft und Heizung direkt an die Vermieter zahlen, um eine missbräuchliche Verwendung durch die Leistungsempfänger zu verhindern.

Den Ausführungen des Sozialministeriums entnimmt der Ausschuss, dass eine ausdrückliche bundesgesetzliche Regelung in § 21 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII – Sozialhilfe) besteht, die dem Anliegen der Petition entgegensteht. Demnach erhalten Personen, die dem Grunde nach SGB II leistungsberechtigt sind, keine Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem SGB XII. Die Hilfe zum Lebensunterhalt umfasst dabei auch die Bedarfe für Unterkunft und Heizung. Der Ausschuss betont, dass es sich beim SGB II und dem SGB XII um zwei verschiedene Gesetze handelt, die sich auf staatliche Transferleistungen mit unterschiedlichen Zielrichtungen und Adressatenkreisen beziehen. Während Leistungsberechtigte nach dem SGB II dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch für mindestens drei Stunden täglich zur Verfügung stehen müssen, erhalten Personen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, Leistungen der Sozialhilfe. Vor diesem Hintergrund ist die ablehnende Entscheidung des Sozialamtes bezüglich einer alternativen Kostenübernahme von Leistungen des Jobcenters rechtlich korrekt und nicht zu beanstanden.

Hinsichtlich der mit der Petition geforderten Direktzahlung von Leistungen für Unterkunft und Heizung an den Vermieter stellt der Ausschuss fest, dass bereits heute eine entsprechende Möglichkeit besteht. Dies erfolgt entweder auf Antrag der leistungsberechtigten Person

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

oder wenn dem Jobcenter eine zweckentfremdete Verwendung von Leistungen bekannt wird. Eine gleichartige Regelung findet sich § 35a Absatz 3 SGB XII für Empfänger von Sozialhilfe.

Bezüglich der Kritik an dem Antwortschreiben des Bundessozialministeriums aus dem Jahr 2011 ist der Ausschuss überzeugt, dass die der Petentin zur Kenntnis übersandte Stellungnahme des schleswig-holsteinischen Arbeitsministeriums einen Beitrag zur besseren Verständlichkeit der Thematik leisten konnte. Darüber hinaus besteht für Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, sich mit der Bitte um Erläuterung von sozialrechtlichen Hintergründen an die Bürgerbeauftragte für Soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein zu wenden.

Im Ergebnis seiner Prüfung hat der Ausschuss festgestellt, dass es sich bei den in der Petition kritisierten Regelungen zur Vorausleistung und zu Direktzahlungen um bundesgesetzliche Bestimmungen handelt. Die Zuständigkeit für eine eventuelle Gesetzesänderung liegt daher beim Bundesgesetzgeber. Sofern die Petentin eine konkrete Gesetzesänderung anstrebt, muss sie sich hierfür erneut an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages wenden.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 2 **L2121-20/530**
Pinneberg
Jobcenter, Einstufung als Haushaltsgemeinschaft

Der Petent wendet sich gegen die Einstufung des Jobcenters, wonach er mit seinen Eltern eine Haushaltsgemeinschaft bilde.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der durch den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten. Dieses hat im Rahmen seiner Prüfungen das zuständige Jobcenter beteiligt.

Der Petent wendet sich gegen die Entscheidung des Jobcenters, ihn im Rahmen der Berechnung der Kosten der Unterkunft und Heizung einer Haushaltsgemeinschaft mit seinen Eltern zuzuordnen. Dies entspreche nicht seinen tatsächlichen Lebensverhältnissen, da kein gemeinsames Wirtschaften stattfinde, sondern ein Untermietverhältnis bestehe. Seine Bemühungen, sich auch unter Verweis auf höchstrichterliche Rechtsprechung gegen die Einstufung als Haushaltsgemeinschaft zu wenden, seien erfolglos geblieben. Auch seiner Forderung nach Akteneinsicht werde nicht entsprochen. Der Petent bittet den Ausschuss daher um Unterstützung.

Der Ausschuss entnimmt der Stellungnahme, dass der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Petent im Jahr 2022 erstmals Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende) bezogen und nach einer zwischenzeitlichen Abmeldung aus dem Leistungsbezug zum 1. Januar 2023 Bürgergeld beantragt habe. Gegenüber dem zuständigen Jobcenter habe er dabei angegeben, in einem Untermietverhältnis bei seinen Eltern zu leben und sich bereits seit 2019 an den Hausnebenkosten zu beteiligen. Weiterhin habe er mitgeteilt, dass im Jahr 2020 ein mündlicher Mietvertrag über eine Mietzahlung in Höhe von 600 Euro mit seiner Mutter geschlossen worden sei. Im Rahmen der Beantragung von Leistungen im Jahr 2022 habe der Petent schließlich als Beleg einen formlosen schriftlichen Untermietvertrag mit Wirkung ab Juni 2022 eingereicht. Dieser habe eine Zahlung einer Kaltmiete in Höhe von 450 Euro für ein möbliertes Zimmer, eine Gästetoilette sowie die anteilige Nutzung der weiteren Räume vorgeesehen.

Das Ministerium weist darauf hin, dass die Angaben des Petenten vom zuständigen Jobcenter geprüft worden seien. Im Ergebnis sei jedoch festgestellt worden, dass die tatsächliche Wohnsituation von den Darstellungen des Petenten abweiche. So werde vonseiten des Jobcenters vom Vorliegen einer dreiköpfigen Haushaltsgemeinschaft bestehend aus dem Petenten und seinen Eltern ausgegangen. In der Folge sei für die Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung das sogenannte Kopfteilprinzip angewandt worden. Demnach sei bei der Leistungsermittlung für den Petenten ein Drittel der insgesamt für das Wohnhaus anfallenden Heiz- und Betriebskosten berücksichtigt worden.

Zur Begründung führt das Jobcenter aus, dass der Petent durch seine anteilige Nutzung der Räume integraler Bestandteil des elterlichen Haushaltes sei. Es liege kein wirksames Untermietverhältnis vor, da der Petent über keinen in sich abgeschlossenen Wohnbereich verfüge. Der Ausschuss nimmt die Klarstellung des Ministeriums zur Kenntnis, wonach dies tatsächlich keine zwingende Voraussetzung für die Anerkennung eines Untermietverhältnisses ist. Ungeachtet dessen muss eine rechtlich verbindliche Verpflichtung zur Mietzahlung nachgewiesen werden. Dies hat der Petent nach Auskunft des Jobcenters jedoch nicht angemessen klar und eindeutig getan.

Vor diesem Hintergrund hält das Ministeriums die Berechnung der angemessenen Wohnkosten durch das Jobcenter für nachvollziehbar und sieht keine Gründe für eine fachaufsichtsrechtliche Beanstandung. Auch der Ausschuss hat keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße feststellen können.

Der Ausschuss betont, dass das Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft und die darauf beruhende Berechnung der Leistungsgewährung für die betroffenen Zeit-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

räume mehrfach geprüft worden sind. Dabei ist es zu keiner Neubewertung des Sachverhalts gekommen. Der Ausschuss ist darüber informiert, dass der Petent gegen mehrere Widerspruchsbescheide Klagen eingereicht hat.

Nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Der Vorwurf des Petenten, wonach ihm das Jobcenter die Einsicht in die Akten verwehre und dies auch der zur Unterstützung herbeigezogenen Landesbeauftragten für soziale Angelegenheiten nicht gewährt wurde, hat sich im Laufe des Petitionsverfahrens nicht bestätigt. Dem Ausschuss ist bekannt, dass der vormalige Bevollmächtigte des Petenten Akteneinsicht genommen und der Petent selbst nach dessen Mandatsniederlegung nachweislich einen Aktenausdruck zugesandt bekommen hat.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 3 **L2121-20/595**
Ort außerhalb SH
Steuern und Finanzen, Kosten
für eine Seepromenade in Heikendorf

Der Petent kritisiert die Kostensteigerung für die Sanierung der Strandpromenade Heikendorf sowie die unzureichende Nutzung der neu geschaffenen Fläche.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der durch den Petenten vorgetragenen Aspekte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten.

Mit der Petition wird die Höhe der Kosten für die Sanierung der Strandpromenade in der Gemeinde Heikendorf bemängelt. Insbesondere der Bau eines als Aussichtsplattform genutzten Holzdecks wird kritisiert. Zum einen hätten sich die tatsächlichen Kosten für dieses Bauelement im Vergleich zur ursprünglichen Planung verdoppelt. Zum anderen finde nicht wie angedacht eine gastronomische Nutzung der Fläche statt. Der Petent sieht in der Förderung dieser Baumaßnahme aus Landesmitteln eine Verschwendung von Steuergeldern.

Vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Bedeutung des Tourismusstandortes Schleswig-Holstein teilt der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ausschuss die Auffassung des Ministeriums, wonach die weitergehende Projektfinanzierung zur Sicherung des Bauvorhabens geboten war. Die Ursachen für die Kostensteigerung sind nach Aussage des Ministeriums nicht in einer Fehlplanung begründet. Vielmehr hat die erfolgte baufachliche Prüfung der Mehrkosten ergeben, dass diese infolge der angespannten Situation im Bau-sektor entstanden sind, insbesondere durch die höhe-ren Ausgaben für Baumaterialien, Löhne sowie Trans-portkosten aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie und des Ukraine-Krieges. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Mehrkosten in ihrer Höhe ange-messen sowie unvorhersehbar und unabweislich waren.

Der Ausschuss begrüßt, dass nach Auskunft des Minis-teriums bereits durch die Maßnahmen des ersten Bau-abschnittes im Jahr 2018 die Aufenthaltsqualität in dem Gesamtareal gesteigert und positive Effekte auf das örtliche Tourismusgewerbe festgestellt werden konnten. Mit den im Zuge der zweiten Bauphase bis zum Früh-jahr 2023 unter anderem fertiggestellten zusätzlichen Sitzmöglichkeiten, barrierefreien Zugänge und einer öffentlichen Toilettenanlage wurde diese positive Ent-wicklung weiter vorangetrieben. Auch das vom Petenten benannte Holzdeck mit direktem Zugang zum Strand entstand in diesem Rahmen. Nach Auskunft des Minis-teriums wird dieses von Gästen und Strandbesuchern gut angenommen. Auch Veranstaltungen finden auf der Fläche statt.

Soweit der Petent die fehlende gastronomische Nut-zung auf dem Holzdeck beklagt, weist der Ausschuss auf einen geplanten dritten Bauabschnitt hin, in dessen Verlauf auch die Möglichkeiten für eine gastronomische Nutzung beziehungsweise Weiterentwicklung des be-stehenden Angebots geprüft werden. Insofern kann der Ausschuss die Kritik an einer unzureichenden Nutzung der Fläche nicht teilen.

Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner Prüfung keine Anhaltspunkte festgestellt, die den Vorwurf der Steuerverschwendung erhärten.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 4 **L2121-20/598**
Ort außerhalb SH
Verkehr, Steuerverschwendung
durch Sanierung einer Kreisstra-
ße in Segeberg

Der Petent kritisiert die Sanierung der Kreisstraße 95 zwischen Westerrade und Pronstorf.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der durch den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Ver-kehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Mit der Petition wird unter Bezugnahme auf das Schwarzbuch des Bundes der Steuerzahler die Sanierung der Kreisstraße 95 zwischen Westerrade und Pronstorf im Kreis Segeberg kritisiert. Der benannte Straßenabschnitt befand sich vor der Sanierung aufgrund von regelmäßig auftretenden Überschwemmungen zwar in einem schlechten Zustand. Da die Strecke jedoch überwiegend von Anliegern und landwirtschaftlichen Fahrzeugen genutzt werde, stünden die hohen Sanierungskosten nach Auffassung des Petenten aber in keinem Verhältnis zum tatsächlichen Nutzen der Maßnahme. Zudem werden die verlängerte Bauzeit und die damit einhergehende Straßensperrung sowie die Errichtung einer tatsächlich nicht nutzbaren Radspur auf einer im sanierten Straßenverlauf gelegenen Brücke kritisiert.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass im vorliegenden Fall die Straßenbaulast in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Das Verkehrsministerium übt daher nur die reine Rechtsaufsicht, das heißt die Überprüfung, ob gesetzliche Vorschriften eingehalten und keine groben Ermessensfehler gemacht wurden, aus. Auch der Petitionsausschuss ist nach Artikel 25 Landesverfassung in diesem Bereich auf eine Rechtskontrolle beschränkt.

Hinsichtlich der Sanierungsmaßnahmen ist der Stellungnahme des Verkehrsministeriums zu entnehmen, dass die Kreisstraße 95 in den Jahren vor der Sanierung aufgrund von Schäden am Straßenkörper regelmäßig für mehrere Wochen gesperrt werden musste. Zudem mussten wiederholt Überholverbote und Geschwindigkeitsbegrenzungen angeordnet werden. Das Ministerium betont, dass eine fachgerechte Sanierung erforderlich war, um zu verhindern, dass entsprechende verkehrsrechtliche Einschränkungen dauerhaft notwendig werden. Auch der in diesem Zuge vorgenommene Neubau des Brückenbauwerks war aufgrund des baulichen Zustandes angezeigt. Dass dabei bereits beidseitig eine Radspur eingerichtet wurde, trägt dem geplanten Bau eines Radweges entlang der Kreisstraße 95 Rechnung. Bei der Absperrung durch Leitplanken handelt es sich somit um eine vorläufige Maßnahme.

Der Ausschuss betont, dass der Kreis als Straßenbaulastträger seiner Verkehrssicherungspflicht nachkommen muss. Die Sanierung war daher folgerichtig. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der benannte Straßenabschnitt – anders als in der Petition dargestellt – nicht nur von wenigen Verkehrsteilnehmern genutzt wird. So entnimmt der Ausschuss der Stellungnahme, dass bereits 2016 eine Verkehrserhe-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

5 **L2121-20/599**
 Ort außerhalb SH
 Steuern und Finanzen, Steuer-
 verschwendung Seebrücke Sch-
 arbeutz

bung eine Verkehrsstärke von mehr als 1.000 Fahrzeugen innerhalb von 24 Stunden ergeben hat.

Hinsichtlich der kritisierten Kostensteigerungen und der Dauer der Baumaßnahme nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass der Kreis diese gegenüber dem Verkehrsministerium plausibel begründen konnte. Im Ergebnis haben weder das Ministerium noch der Ausschuss Rechtsverstöße bezüglich der Planung und Durchführung der Baumaßnahmen festgestellt. Auch dem mit der Petition erhobenen Vorwurf der Steuerverschwendung folgt der Ausschuss nicht.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Der Petent moniert die Kostensteigerungen im Zusammenhang mit dem Neubau von zwei Seebrücken in Scharbeutz.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten.

Mit der Petition werden unter Bezugnahme auf das Schwarzbuch des Bundes der Steuerzahler die Kostensteigerungen im Zusammenhang mit dem Bau von zwei Seebrücken in der Gemeinde Scharbeutz kritisiert. Die Kosten für das überwiegend aus Landesmitteln finanzierte Vorhaben hätten sich von den ursprünglich 18,8 Millionen auf 37,7 Millionen Euro verdoppelt. Hierbei handele es sich nach Auffassung des Petenten um eine Steuerverschwendung. Zudem sei zu befürchten, dass sich dies in anderen Gemeinden wiederhole. Er fordert daher, dass Bauvorhaben auf ihre Priorität hin überprüft und an Preisentwicklungen angepasst werden.

Inhaltlich ist der Stellungnahme des Wirtschaftsministeriums zu entnehmen, dass der Neubau der Seebrücken aufgrund baulicher Mängel erforderlich war. Die Förderung erfolgte aus Landesmitteln der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur. Das Ministerium bestätigt, dass sich im Rahmen der Ausschreibungen eine erhebliche Steigerung der tatsächlichen Baukosten gegenüber dem im November 2021 ursprünglich veranschlagten Kostenrahmen abzeichnete.

Dem Petitionsausschuss ist bekannt, dass der Antrag auf Förderung der Mehrkosten der Gemeinde Scharbeutz baufachlich überprüft wurde. Die Mehrkosten wurden dabei im Ergebnis als angemessen bewertet.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Als Folge der allgemeinen weltwirtschaftlichen Entwicklungen und der Unsicherheiten in der Baubranche seien diese unvorhersehbar und unabweisbar.</p> <p>Der Ausschuss bekräftigt die Notwendigkeit der Beachtung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei Bauvorhaben. Er nimmt zur Kenntnis, dass eine Neuplanung oder Abänderung der Pläne zum Neubau der Seebrücken mit dem Ziel der Kostensenkung auch aufgrund des zu diesem Zeitpunkt bereits vollzogenen Bauvorschritts nicht sinnvoll erschien und das Land folglich die zusätzliche Förderung bewilligte.</p> <p>Abschließend betont der Ausschuss die Bedeutung der Tourismusförderung für die Wirtschaft in Schleswig-Holstein. Dabei profitiert zumeist nicht nur die jeweilige Gemeinde sowie die umliegende Region, sondern vielmehr steigern entsprechende Bauvorhaben die Attraktivität des Landes als Tourismusstandortes insgesamt. Der Ausschuss sieht daher den Vorwurf der Steuerverwendung als unbegründet an.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
6	L2120-20/603 Ort außerhalb SH Verkehr, Stilllegung der Bäderbahn	<p>Der Petent fordert die Reaktivierung der Bäderbahn in Lübeck.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition zur Kenntnis genommen, geprüft und abschließend beraten.</p> <p>Er sieht keine Veranlassung eines parlamentarischen Tätigwerdens und schließt das Petitionsverfahren damit ab.</p>
7	L2120-20/622 Ort außerhalb SH Verkehr, Geltung des Westmecklenburgtarifs bis Lübeck	<p>Der Petent schlägt vor, dass der Westmecklenburgtarif bis Lübeck gelten sollte.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition zur Kenntnis genommen, geprüft und abschließend beraten.</p> <p>Er sieht keine Veranlassung eines parlamentarischen Tätigwerdens. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
8	L2121-20/678 Nordfriesland Verkehr, Sicherheitsmaßnahmen	<p>Der Petent fordert Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit an einer Kreuzung in Sankt Peter-Ording.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

bei einem Straßenübergang in Sankt Peter-Ording

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der durch den Petenten vorgetragenen Aspekte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten. Dieses hat im Rahmen seiner Prüfung Informationen der zuständigen Straßenverkehrsbehörden eingeholt.

Mit der Petition werden Sicherungsmaßnahmen vorzugsweise in Form der Errichtung eines Kreisverkehrs sowie der Entfernung von Sichthindernissen an einer Straßenkreuzung in Sankt Peter-Ording gefordert. Diese Maßnahmen sollen der nach Wahrnehmung des Petenten derzeit bestehenden Gefahr für querende Fußgänger entgegenwirken sowie zu einer Steuerung des hohen Verkehrsaufkommens beitragen. Er beklagt, dass die Gemeinde trotz der Kenntnis über die Gefahrenlage untätig bleibe. Zudem wird bemängelt, dass ein gastronomischer Außenbereich nicht barrierefrei sei und keine ausreichenden Toilettenanlagen sowie Parkmöglichkeiten vorhanden seien.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die zuständigen Straßenverkehrsbehörden in den vergangenen Jahren bereits Sicherungsmaßnahmen vor Ort getroffen haben. So regelt auf Anordnung des Kreises seit 2019 eine mobile Bedarfsampel den Straßenübergang an der benannten Kreuzung. In diesem Jahr ist vorgesehen, diese gegen eine dauerhafte Anlage auszutauschen. Die Kritik des Petenten, wonach die Verkehrssicherheit darüber hinaus durch Sichtbehinderungen im Kreuzungsbereich beeinträchtigt ist, hat sich nach Auskunft des Verkehrsministeriums nicht bestätigt. Soweit der Petent sich gegen Werbeanlagen und Terrassenelemente eines anliegenden Gastronomiebetriebes wendet, wird darauf verwiesen, dass diese nicht auf öffentlichem Grund, sondern auf privaten Flächen errichtet sind.

Dem Ausschuss ist bekannt, dass die Gemeinde in diesem Jahr den Neubau eines Gehwegs an der Nordseite der betroffenen Landesstraße vorsieht. Dieser Abschnitt wird auch den genannten Kreuzungsbereich einschließen. Da zukünftig auf beiden Seiten ein Gehweg das sichere Fortkommen von Fußgängern ermöglicht, seien nach Einschätzung des Ministeriums insgesamt geringere Querungszahlen zu erwarten. Der Ausschuss teilt die Einschätzung des Ministeriums, wonach mit dieser Maßnahme die Verkehrssicherheit vor Ort weiter verbessert werden kann.

Hinsichtlich der Kritik des Petenten an einer fehlenden Barrierefreiheit sowie unzureichenden Parkmöglichkeiten und Toilettenanlagen im Kreuzungsbereich hat die

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	L2121-20/687 Stormarn Verkehr, Verkehrsberuhigung Soltausredder in Barsbüttel	<p>Gemeinde erklärt, gemeinsam mit der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises den betreffenden Gastronomiebetrieb bau- und gaststättenrechtlich anlassbezogen zu überprüfen. Sollten dabei Mängel festgestellt werden, geht der Ausschuss davon aus, dass die Gemeinde entsprechende Anordnungen erlässt. Insgesamt haben sich keine Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten der beteiligten Behörden ergeben.</p> <p>Der Ausschuss stimmt mit dem Petenten überein, dass eine höchstmögliche Sicherheit für Verkehrsteilnehmende und insbesondere für Fußgängerinnen und Fußgänger gewährleistet werden muss. Eine wie vom Petenten angenommene – trotz der Ampel weiterhin bestehende – Gefährdungslage hat er in Übereinstimmung mit den beteiligten Straßenverkehrsbehörden nicht feststellen können. Auch die vom Petenten geforderte Steuerung hohen Verkehrsaufkommens ist nach Auffassung des Ausschusses nicht durch die Errichtung eines Kreisverkehrs zu erreichen. Er gibt hierzu zu bedenken, dass es dort – wie bei der Rot-Phase einer Ampel – zu Wartezeiten kommen kann. Der Ausschuss spricht sich vor diesem Hintergrund nicht für die Errichtung eines Kreisverkehrs aus.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Mit der Petition werden verkehrsberuhigende Maßnahmen in einer Gemeindestraße in Barsbüttel gefordert.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der durch die Petenten vorgetragenen Aspekte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten.</p> <p>Mit der Petition werden verkehrsberuhigende Maßnahmen in einer Gemeindestraße in Barsbüttel gefordert. Insbesondere Kinder auf dem Schulweg seien aufgrund der verkehrlichen Situation vor Ort gefährdet. Die Bemühungen einer Interessengemeinschaft von Anliegern, die Behörden von der Notwendigkeit verkehrsberuhigender Maßnahmen zu überzeugen, seien bislang erfolglos geblieben. Auch entsprechende Empfehlungen aus zwei Verkehrsgutachten seien nicht umgesetzt worden. Die Petenten bitten den Ausschuss daher um Unterstützung.</p> <p>Der Ausschuss stimmt den Petenten zu, dass die Sicherheit von Verkehrsteilnehmern und insbesondere die von vulnerablen Gruppen wie Schulkindern stets zu gewährleisten ist. Er nimmt zur Kenntnis, dass in der benannten Straße durch die bestehende Anordnung einer Tempo-30-Zone sowie durch bauliche Fahrbahneinengungen bereits weitreichende verkehrsberuhi-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

gende Maßnahmen getroffen wurden. Eine wie von den Petenten geschilderte zunehmende Verschärfung der Gesamtsituation lässt sich anhand der Unfallzahlen aus den Jahren 2021, 2022 und 2023 nicht feststellen. Auch abseits davon ist die betroffene Straße in verkehrlicher Sicht unauffällig. In Übereinstimmung mit dem Verkehrsministerium sieht der Ausschuss zum jetzigen Zeitpunkt daher keine zwingende Notwendigkeit zur Anordnung zusätzlicher verkehrsrechtlicher Maßnahmen.

Zum Vorwurf der Petenten, wonach die Gemeinde die ihr vorliegenden Verkehrsgutachten nicht an die zuständigen Behörden weitergeleitet hat, entnimmt der Ausschuss der Stellungnahme des Verkehrsministeriums, dass die Gemeinde im Herbst 2021 ein Schulwegsicherungskonzept zur Überprüfung an die Straßenverkehrsbehörde des Kreises übersandt hat. Die enthaltenen Maßnahmen seien jedoch aufgrund der straßenverkehrsrechtlichen Vorgaben nicht umsetzbar gewesen. Ein fachaufsichtsrechtlich relevantes Fehlverhalten vonseiten der Straßenverkehrsbehörde des Kreises stellt der Ausschuss somit nicht fest.

Der Ausschuss geht davon aus, dass die zuständigen Straßenverkehrsbehörden die Situation im Blick behalten und bei zukünftigen Handlungsbedarfen, beispielsweise zur Schulwegsicherung, weitere Maßnahmen ergreifen. Ungeachtet dessen nimmt der Ausschuss den Hinweis des Verkehrsministeriums auf, wonach sich die Petenten mit konkreten Vorschlägen zur Verkehrsberuhigung oder Verbesserung der Verkehrssicherheit direkt an die Straßenverkehrsbehörde des Kreises wenden können.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

1 **L2119-20/447**

Segeberg

**Aus- und Weiterbildung, Umgang
mit einem Antrag auf Umschu-
lung**

Der Petent beklagt die mangelnde Unterstützung durch Mitarbeiter der Deutschen Rentenversicherung Nord.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.

Der Petent beschwert sich über das Verhalten von Mitarbeitern der Deutschen Rentenversicherung Nord. Diese würden sein Ziel, mittels beruflicher Umschulungen oder Weiterbildungen weiterhin am Berufsleben teilhaben zu können, durch Falschaussagen oder mangelnde Mitarbeit behindern. So sei eine Umschulung zum Immobilienkaufmann abgelehnt und eine Qualifizierungsmaßnahme zum Technischen Hausmeister erst nach einer langen Verzögerung bewilligt worden. Auch könne er nicht nachvollziehen, dass er erst mindestens sechs Monate nach Abschluss dieser Maßnahme eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit ausüben müsse, bevor das Jobcenter wieder für ihn tätig sein dürfe. Dies verwehre ihm den Wechsel in eine andere qualifizierte Weiterbildung und belaste ihn psychisch sehr.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass bezüglich der Ablehnung der zunächst angestrebten Umschulung zum Immobilienkaufmann ein Widerspruchs- und ein Klageverfahren geführt wurden. Er weist darauf hin, dass sich gerichtliche Entscheidungen aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss entziehen. Nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Gericht die Entscheidung der Rentenversicherung bestätigt hat.

Ferner entnimmt der Ausschuss den Stellungnahmen, dass der Petent im Januar 2023 erstmalig gegenüber der Rentenversicherung sein Einverständnis abgab, leichte körperliche Arbeiten durchzuführen, und damit eine Bewilligung der nunmehr angestrebten Qualifizie-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

rungsmaßnahme zum Technischen Hausmeister erst ab diesem Zeitpunkt ermöglichte. Diese erfolgte im April 2023. Eine lange Verzögerung des Verfahrens ist der Deutschen Rentenversicherung Nord nach Ausfassung des Ausschusses daher nicht anzulasten.

Der Petitionsausschuss bedauert, dass diese Qualifizierungsmaßnahme die Erwartungen des Petenten nicht erfüllt. Auch kann er die Frustration des Petenten darüber, dass ihm der Wechsel in die von ihm präferierte und vom Jobcenter zunächst angebotene Umschulungsmaßnahme verwehrt wird, grundsätzlich nachvollziehen. Der Ausschuss unterstreicht jedoch, dass es sich hierbei entgegen der Auffassung des Petenten nicht um eine willkürliche Entscheidung der Rentenversicherung handelt. § 22 Absatz 2 Satz 1 und 2 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III – Arbeitsförderung) verbietet dem Jobcenter, während eines laufenden Teilhabeverfahrens bei einem anderen Träger – hier der Deutschen Rentenversicherung Nord – Leistungen zu erbringen, die über vermittlungsunterstützende Maßnahmen hinausgehen. Auch bei Abbruch einer Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben gilt dieses Verbot weiterhin. Die Versicherung ist dann verpflichtet, alternative Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu prüfen. In der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts wird betont, dass der Anspruch auf Leistungen zur beruflichen Rehabilitation so lange fortbesteht, bis die betroffene Person entweder dauerhaft in das Erwerbsleben eingegliedert ist oder die mangelnde Erfolgsaussicht weiterer Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben festgestellt wird. Von einer dauerhaften Eingliederung in das Erwerbsleben kann erst nach einer mindestens sechsmonatigen, leidensgerechten Beschäftigung ausgegangen werden.

Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass zunächst widersprüchliche Aussagen bezüglich dieser Rechtslage zu Irritationen bei dem Petenten geführt haben. Er ist sich bewusst, dass die aktuelle Situation sowie der lange Rechtsstreit den Petenten belasten. Die Deutsche Rentenversicherung Nord ist in ihren Entscheidungen jedoch an die geltenden Gesetze gebunden. Rechtsverstöße seitens der Versicherung oder einzelner Mitarbeiter hat der Ausschuss im Rahmen seiner Prüfung nicht festgestellt. Der Ausschuss geht davon aus, dass dem Petenten bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben eine angemessene Weiterbildung ermöglicht wird.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

2 **L2123-20/514**
Ort außerhalb SH
Soziales, Anerkennung einer
Schwerbehinderung

Der Petent begehrt die rückwirkende Erhöhung des Grades der Behinderung für seinen verstorbenen Vater sowie die Übermittlung von Auskünften durch das Finanzamt per E-Mail.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung geprüft und abschließend beraten.

Dem Ausschuss ist bekannt, dass sich der Petent mit seinen Anliegen auch direkt an das Sozialministerium gewandt hat und von diesem bereits ein Antwortschreiben zu den von ihm vorgetragenen Beschwerden und Forderungen erhalten hat. Der Petitionsausschuss ist darüber informiert, dass rückwirkend eine Erhöhung des Grades der Behinderung für seinen Vater und eine Anerkennung des Merkzeichens RF erfolgt ist. Er hat im Rahmen seiner Befassung mit der Petition keine Anhaltspunkte für Rechtsfehler festgestellt.

Hinsichtlich der zuletzt vorgetragenen Forderung des Petenten, das Finanzamt solle ihm Auskünfte hinsichtlich der Eintragung eines Schwerbehindertenfreibetrags per E-Mail übersenden, hat der Petitionsausschuss Informationen des Finanzministeriums erbeten. Dieses hat auf § 87a Abgabenordnung hingewiesen. Dort ist geregelt, dass die Übermittlung elektronischer Dokumente unter bestimmten Bedingungen grundsätzlich zulässig ist. Gemäß § 87a Absatz 1 Satz 3 Abgabenordnung darf das Finanzamt solche nur dann versenden, wenn alle Personen, über die der Datensatz personenbezogene Informationen enthält, in die unverschlüsselte Übermittlung schriftlich eingewilligt haben. In Abstimmung mit dem Bund und den Ländern ist dafür ein einheitlicher Vordruck erarbeitet worden. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist der Vordruck nur auf Verlangen des beziehungsweise der Steuerpflichtigen zu versenden und nur in unveränderter Form zu verwenden. Dem Petenten steht es frei, mit der Bitte um Übersendung an das Finanzamt heranzutreten.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 3 **L2119-20/614**
Lübeck
Beamtenrecht, Ablehnung eines
Antrags auf Übernahme in des
Beamtenverhältnis auf Probe

Die Petentin beschwert sich über die Ablehnung ihres Antrages auf Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten. Das Ministerium hat das Landesamt für soziale Dienste beteiligt.

Die Petentin beschwert sich über die Ablehnung ihres

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Antrages auf Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe durch das Landesamt. Sie moniert, dass die Begründung der Ablehnung ihres Antrages nicht plausibel sei und ihre dokumentierten Leistungen ebenso wenig berücksichtige wie ihre beruflichen Kompetenzen. Außerdem sieht sie eine Ungleichbehandlung innerhalb der Behörde, da die entsprechenden Anträge anderer Mitarbeiter bewilligt worden seien. Darüber hinaus solle die Bearbeitungsdauer der Anträge verringert werden.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Verbeamtung von Personen, die bereits beim Land Schleswig-Holstein beschäftigt sind, durch einen Erlass der Staatskanzlei verbindlich geregelt ist. Es ist hervorzuheben, dass auf eine Verbeamtung grundsätzlich kein Anspruch besteht. Der Erlass sieht eine solche Verbeamtung nur in Ausnahmefällen bei einem besonderen dienstlichen Interesse vor. Dieses lasse sich durch Spezialwissen oder deutlich überdurchschnittliche Leistungsfähigkeit rechtfertigen. Der Ausschuss entnimmt der Stellungnahme, dass diese beiden Kriterien bei der Petentin nicht vorliegen. Hinsichtlich der kritisierten Verfahrensdauer stellt er fest, dass diesem Ergebnis eine gründliche Prüfung vorangegangen ist.

Der Ausschuss begrüßt, dass das Landesamt die Voraussetzungen des Erlasses der Staatskanzlei Ende 2023 durch eine Richtlinie noch einmal konkretisiert hat. Dadurch wurde für sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine größere Erwartungssicherheit bezüglich der Umsetzung des Erlasses geschaffen. Eine Ungleichbehandlung verschiedener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellt er aufgrund der Ausgestaltung der Richtlinie nicht fest.

Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass die Ablehnung des Antrags auf Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe nicht als Missachtung des Engagements der Petentin zu verstehen ist. Das Landesamt war bei seiner Prüfung des Antrages an die engen Vorgaben des Erlasses gebunden. Eine fehlerhafte Auslegung hat der Ausschuss im Rahmen seiner Beratung nicht festgestellt.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

4 **L2119-20/636**
Nordfriesland
Soziales, Housing First Konzept
für Obdachlose

Der Petent setzt sich für mehr Wohnraum für Wohnungslose sowie einen Inflationsausgleich für Sozialhilfeeempfänger ein.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2119-20/651 Rendsburg-Eckernförde Kinder- und Jugendhilfe, Erhöhung der Pauschalbeträge für Pflegeeltern	<p>dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>Der Petent fordert ein Housing-First-Konzept, das sämtlichen wohnungslosen Menschen bedingungslos eine Wohnung zur Verfügung stellt, sowie einen Inflationsausgleich für Sozialhilfeempfänger.</p> <p>Der Petitionsausschuss unterstützt das Engagement des Petenten gegen Obdachlosigkeit. Bei dieser handelt es sich um eine der extremsten Formen der sozialen Ausgrenzung. Sie wirkt sich negativ auf die körperliche und geistige Gesundheit, das Wohlbefinden und die Lebenserwartung der Menschen sowie auf ihren Zugang zu Beschäftigung und zu anderen wirtschaftlichen und sozialen Dienstleistungen aus.</p> <p>Er unterstützt daher, dass das Innenministerium das Sonderprogramm „Wohnraum für besondere Bedarfsgruppen“ bereits sein 2021 mit jährlich 20 Millionen Euro unterstützt. Im Rahmen dieser Förderung wird die Schaffung von Wohnraum für diejenigen unterstützt, die wie auch Wohnungslose besonders schwer Zugang zum allgemeinen Wohnungsmarkt finden. Der Ausschuss begrüßt, dass in 2023 mit dem Bau der ersten geförderten Wohnungen als Housing-First-Projekt begonnen werden konnte. Er drückt seine Hoffnung aus, dass auch die Planungen der weiteren Projekte in Schleswig-Holstein zügig voranschreiten.</p> <p>Der Ausschuss unterstreicht, dass das Land gemeinsam mit dem Bund und den Kommunen darauf hinarbeitet, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Wohnungs- und Obdachlosigkeit bis 2030 überwunden werden können. Hierbei werden sie auch durch die Europäische Union unterstützt, welche den Mitgliedstaaten für dieses Ziel Mittel zur Verfügung stellt. Geeignete Maßnahmen werden daher im politischen Raum laufend diskutiert.</p> <p>Bezüglich der Forderung nach einem Inflationsausgleich für Sozialhilfeempfänger nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass die entsprechenden bundesrechtlichen Regelungen bereits eine jährliche Anpassung der Regelsätze vorsehen. Künftig wird die Inflation dabei außerdem im Voraus statt im Nachhinein berücksichtigt.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Der Petent begehrt, dass Schleswig-Holstein bei der Festsetzung der Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt von Kindern und Jugendlichen in Vollzeitpflege den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge folgt.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die von 593 Mitzeichnern unterstützte öffentliche Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.

Der Petent begehrt, dass für Kinder und Jugendliche, die im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung bei Pflegepersonen untergebracht werden, der notwendige Unterhalt außerhalb des Elternhauses sichergestellt wird. Die entsprechenden Pauschalbeträge würden landeseinheitlich festgelegt und jährlich angepasst, um Preissteigerungsraten abzubilden. Hierbei solle das Land wie in den vergangenen Jahren den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge folgen und diese als Mindeststandard festlegen.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, welchen wichtigen Beitrag Pflegefamilien in unserer Gesellschaft leisten. Sie geben Kindern das für ihre Entwicklung notwendige stabile familiäre Umfeld und die Geborgenheit, Zuwendung, Orientierung und Hilfe, die sie dringend brauchen. Für dieses Engagement spricht der Ausschuss ihnen seine Wertschätzung aus. Er begrüßt daher ausdrücklich, dass die Landesregierung bereits im Sinne des Petenten gehandelt hat. Bei der Festlegung der Pauschalbeträge wurde auch in diesem Jahr den Empfehlungen des Vereins vollumfänglich gefolgt. Der entsprechende Erlass trat mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass anderslautende Ankündigungen im vergangenen Herbst zunächst zu Irritationen geführt haben. Hintergrund waren notwendige Verhandlungen des Landes über die Finanzierung mit den Kommunen als Träger der Kinder- und Jugendhilfe, in denen Unklarheiten bezüglich der Auslegung der Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge aufzulösen waren. Um den Jugendämtern und Pflegekinderdiensten Handlungs- und Rechtssicherheit für das Jahr 2024 zu geben, wurde in einem ersten Schritt ein Erlass veröffentlicht, in dem zunächst nur die Inflationskomponente berücksichtigt wurde. Nach Abschluss der Gespräche mit den Kommunen Ende des letzten Jahres konnte schließlich der nunmehr geltende Erlass entsprechend der ursprünglichen Empfehlung des Vereins veröffentlicht werden. Genauer Hintergründe sind einem Bericht des Sozialministeriums an den Landtag zu entnehmen (Umdruck 20/2676).

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die begehrte Umsetzung der Empfehlungen des Vereins als Mindeststandard nicht möglich ist. Bei der Festlegung der Pauschalbeträge handelt es sich um eine rechtlich verbindliche Regelung und nicht um eine Empfehlung an

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2119-20/652 Schleswig-Flensburg Rente und Pflege, Bewilligung von Erwerbsminderungsrente	<p>die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, von der diese generell nach oben abweichen können. Der Ausschuss unterstützt, dass damit Konkurrenzsituationen bei den Kommunen bei der Gewinnung von Pflegeeltern verhindert werden. Abweichungen von den allgemein festgelegten Pauschalbeträgen sind in allen Kommunen nur dann zulässig, wenn nach der Besonderheit des Einzelfalls aufgrund besonderer individueller Bedarfe eines Pflegekindes abweichende Leistungen geboten sind.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Die Petentin begehrt die Unterstützung des Ausschusses bei ihren Bemühungen, eine Rente wegen Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu erlangen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und eingereichter Unterlagen sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>Die Petentin bittet den Ausschuss um Unterstützung bei ihren Bemühungen, eine Rente wegen voller Erwerbsminderung zu erreichen. Sie könne nicht verstehen, dass die Deutsche Rentenversicherung Nord die Gewährung ablehne, obwohl die von ihr besuchte Rehabilitationsklinik sowie der Medizinische Dienst der Bundesagentur für Arbeit ihr die volle Erwerbsunfähigkeit attestiert hätten.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Sozialmedizinische Dienst der Rentenversicherung nach Prüfung der verschiedenen Anträge der Petentin auch unter Berücksichtigung des ärztlichen Entlassungsberichts der Rehaklinik sowie aller aktuell vorliegenden medizinischen Unterlagen weiterhin von einem Leistungsvermögen für den allgemeinen Arbeitsmarkt von mindestens sechs Stunden täglich ausgeht. Eine Rente wegen Erwerbsminderung wird daher nicht bewilligt. Diese Einschätzung wurde bei der Ablehnung des letzten Widerspruches der Petentin durch die Rentenversicherung erneut bestätigt.</p> <p>Dem Petitionsausschuss ist bekannt, dass die Petentin gegen diese Entscheidung Klage erhoben hat. Damit liegt die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts beim Sozialgericht Schleswig. Nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L2119-20/659 Flensburg Soziales, Übernahme von Heim- pflegekosten	<p>Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass die Petentin durch ihre gesundheitliche Situation sehr belastet ist. Ihm ist es vor dem dargestellten Hintergrund jedoch nicht möglich, sich für ihr Anliegen einzusetzen. Er hofft, dass schnellstmöglich eine gerichtliche Klärung ihres Anspruchs auf eine Erwerbsunfähigkeitsrente herbeigeführt werden kann.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Der Petent bittet den Ausschuss um Unterstützung bei seinem Antrag auf Gewährung von Hilfen zur Pflege durch das zuständige Sozialamt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>Der Petent beklagt, dass das Sozialamt auf einen für seine Mutter gestellten Antrag auf Gewährung von Hilfen zur Pflege nicht reagiert habe. Der Petent befürchtet, dass durch die weiterhin erfolgenden Abbuchungen durch ein Pflegeheim letztlich auch auf das seiner Mutter gesetzlich zustehende Schonvermögen zugegriffen wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann die Sorge des Petenten nachvollziehen. Er bedauert, dass es aufgrund eines Zuständigkeitswechsels in der Sachbearbeitung des Sozialamtes zu einer Verzögerung in der Bearbeitung des Antrages gekommen ist. Er nimmt jedoch zur Kenntnis, dass Betroffene auch bei einer verspäteten Bearbeitung keinen rechtlichen oder finanziellen Nachteil zu befürchten haben, da die Leistungen bei Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen auch rückwirkend erbracht und mit dem Pflegeheim abgerechnet werden.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass ebendies mittlerweile zur Zufriedenheit des Petenten erfolgt ist.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
8	L2123-20/670 Ort außerhalb SH Kinder- und Jugendhilfe, Be- schwerde über das Jugendamt Kiel	<p>Der Petent beschwert sich über das Verhalten des Jugendamtes Kiel.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.

Der Petent beschwert sich darüber, dass ihn ein Mitarbeiter des Jugendamtes in einem Telefongespräch unter Druck gesetzt habe. Er habe einer seiner Auffassung nach unnötigen Operation seines Sohnes zustimmen sollen. Die von ihm diesbezüglich eingelegte Dienstaufsichtsbeschwerde sei ohne Erfolg geblieben. Auch habe der zuständige Sachbearbeiter keine Auskünfte über die medizinische Notwendigkeit der Operation eingeholt.

Das Ministerium verweist drauf, dass es Aufgabe des Jugendamtes ist, getrennt lebende Eltern in gemeinsamen Entscheidungen zu unterstützen und bei Auseinandersetzungen zu vermitteln. Hierzu wird beiden Parteien ein gegebenenfalls gemeinsames Gespräch angeboten. Das Jugendamt versucht, die Argumente beider Seiten nachzuvollziehen, um vermitteln zu können. Dies ist auch im vorliegenden Fall erfolgt.

Dem Petitionsausschuss ist es nicht möglich, im Nachhinein Gesprächsinhalte oder einen angesprochenen Umgangston während eines Telefonats aufzuklären. Für ihn ist es selbstverständlich, dass Gespräche grundsätzlich angemessen respektvoll geführt werden. Der Ausschuss ist darüber informiert, dass dem Petenten im Rahmen der dem Telefonat nachfolgenden Beschwerdebearbeitung ein Gesprächsangebot unterbreitet wurde, dass er angenommen hat. In dem zweistündigen Videotelefonat hat das Jugendamt den Eindruck gewonnen, dass die entstandenen Missverständnisse ausgeräumt werden konnten.

Dass dies leider nicht der Fall war, zeigte sich anhand der erneuten Beschwerde des Petenten bezüglich desselben kritisierten Telefonats. Schwerpunkt war nunmehr sein Vorwurf, dass der Mitarbeiter seiner Ansicht nach eigenständige Recherchen zur Notwendigkeit der infrage stehenden Operation hätte anstellen müssen. Der Ausschuss weist darauf hin, dass medizinische Informationen dem Datenschutz unterliegen. Eine Anfrage des Jugendamtes bei dem behandelnden Arzt kann daher nicht ohne einen Anlass, den Ausführungen der Mutter zu misstrauen, oder dem Vorliegen einer akuten Kindeswohlgefährdung stattfinden. Aus den ihm vorliegenden Unterlagen kann der Ausschuss für den Zeitpunkt des Telefonats solche Gründe nicht erkennen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass dem Petenten auf seine vielfältigen Einlassungen und Beschwerden von Mitarbeitern des Jugendamtes bis hin zur Jugendamtsleitung angemessen geantwortet wurde. Auch fanden ausführliche persönliche Gespräche statt. Der Ausschuss bedauert, dass die intensiven Bemü-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>hungen und Erklärungen des Jugendamtes zu keinem für alle Seiten befriedigenden Ergebnis geführt haben. Er geht davon aus, dass alle Beteiligten sich bei ihrem Handeln stets am Wohl des Kindes orientieren. Es ist aber nicht zu vermeiden, dass Situationen dabei manchmal unterschiedlich wahrgenommen und bewertet werden. Die Fortführung des Disputs über vergangenes Handeln hält der Petitionsausschuss indes nicht für zielführend.</p> <p>Der Ausschuss betont, dass das Jugendamt seine fachliche Bewertung des Sachverhaltes im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung vorgenommen hat. Artikel 28 Grundgesetz und Artikel 54 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Einen Rechtsverstoß hat der Ausschuss ebenso wie das Sozialministerium nicht festgestellt.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
9	L2123-20/674 Dithmarschen Kinder- und Jugendhilfe, Vorgehen Jugendamt Dithmarschen	<p>Die Petentin kritisiert den Umgang des zuständigen Jugendamtes mit ihr.</p>
		<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>Die Petentin kritisiert, dass das Jugendamt Dithmarschen ihr fälschlicherweise eine Kindeswohlgefährdung unterstelle. Sie werde dafür verantwortlich gemacht, dass es keine angemessene Kommunikation zwischen den Eltern gebe. Ihrer Ansicht nach trage aber der Kindsvater die Verantwortung für das zerrüttete Verhältnis. Ihr Sohn lebe gegen ihren Willen bei seinem Vater. Sie fühle sich rassistisch behandelt. Die Ämter würden einseitig für den Kindsvater Partei ergreifen. Nur sie werde „ins Verhör“ genommen, damit ihr fehlerhaftes Verhalten unterstellt werden könne. Der Kindsvater werde nicht zur Verantwortung gezogen.</p>
		<p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Jugendhilfe eine Selbstverwaltungsaufgabe des örtlichen Trägers ist. Dementsprechend unterliegt das Jugendamt nicht der Fachaufsicht übergeordneter Behörden hinsichtlich der Zweckmäßigkeit seiner Maßnahmen. Die Rechtsaufsicht überprüft lediglich hinsichtlich der Rechtmäßigkeit seines Handelns. Das Landesjugend-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

amt als Organ des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe hat keine Weisungs- oder Kontrollbefugnisse gegenüber den Jugendämtern. Auch der Petitionsausschuss ist nicht dazu befugt, eine fachaufsichtliche Prüfung des Sachverhaltes durchzuführen beziehungsweise dem Jugendamt Weisungen zu erteilen. Rechtsverstöße haben sich im Laufe des Petitionsverfahrens nicht ergeben.

Aufgrund welcher Vorkommnisse sich die Petentin rassistisch behandelt fühlt, ist der Petition nicht zu entnehmen. Dementsprechend bleibt dem Petitionsausschuss eine Überprüfung verwehrt.

Der Ausschuss kommt nach Prüfung der ihm vorliegenden Unterlagen zu dem Schluss, dass sich das Jugendamt in seinem Handeln ausschließlich am Wohl der Kinder orientiert. Beide Elternteile sind gleichermaßen in die Pflicht genommen, ihre Differenzen zugunsten ihrer Kinder zurückzustellen. Der Ausschuss hat Verständnis dafür, dass die Petentin unter den in der Vergangenheit gemachten belastenden Erfahrungen leidet. Trotzdem darf dies nicht dazu führen, dass Konflikte über Vergangenes im Beisein der Kindergetragen werden, da ein solches Verhalten den Kindern Schaden zufügt. Es sollte für Eltern selbstverständlich sein, die eigenen Bedürfnisse nicht über die der Kinder zu stellen. Der Ausschuss hat sich davon überzeugen können, dass Vereinbarungen und Absprachen immer mit beiden Elternteilen stattfinden. Er hält es für zielführend, wenn beide Elternteile auch ihr eigenes Handeln reflektieren und die angebotenen Hilfestellungen annehmen.

Bezüglich des Vorwurfs der Petentin, ihr Sohn lebe gegen ihren Willen beim Kindsvater, ist der Ausschuss darüber informiert worden, dass die Petentin nach eigener Aussage den Kindern nach der Trennung der Eltern freigestellt habe zu entscheiden, wo sie leben wollen. Darüber hinaus ist der Petitionsausschuss darüber informiert worden, dass das Aufenthaltsbestimmungsrecht Bestandteil eines Gerichtsverfahrens ist. Das Familiengericht entscheidet somit über den dauerhaften Aufenthalt des Sohnes.

Nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Der Petitionsausschuss kann anhand der ihm vorlie-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	L2123-20/679 Lübeck Kinder- und Jugendhilfe, Kindes- entzug	<p>genden Unterlagen auch die weiteren Vorwürfe der Petentin nicht bestätigen. Der Ausschuss appelliert an sie, sich darauf zu konzentrieren, wie sie das Wohlergehen und die gute Entwicklung ihrer Kinder optimal unterstützen kann.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Die Petentin bittet um Unterstützung bei ihrem Bemühen, ihren in einer Pflegefamilie untergebrachten Sohn wiederzuerhalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>Die Petentin bittet den Petitionsausschuss, sie bei ihrem Bemühen zu unterstützen, ihren in einer Pflegefamilie untergebrachten Sohn wiederzuerhalten. Ihr Sohn sei ohne richterlichen Beschluss vom Jugendamt in Obhut genommen und in eine Pflegefamilie verbracht worden. Sie habe der Inobhutnahme widersprochen, sodass es zu einem Gerichtsverfahren gekommen sei. In dem zu der Erziehungsfähigkeit der Eltern in Auftrag gegebenen Gutachten werde ihr keine Erziehungsfähigkeit zugeschrieben, weil sie angeblich an einer Borderline-Störung leide. Sie merkt an, dass es hierfür keine ärztliche Nachweise gebe. Seit der Inobhutnahme habe das Kind psychischen und physischen Schaden erlitten. Die beteiligten Behörden hätten das Kindeswohl nicht beachtet.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Jugendhilfe eine Selbstverwaltungsaufgabe des örtlichen Trägers ist. Dementsprechend unterliegt das Jugendamt nicht der Fachaufsicht übergeordneter Behörden hinsichtlich der Zweckmäßigkeit seiner Maßnahmen. Die Rechtsaufsicht überprüft lediglich die Rechtmäßigkeit seines Handelns. Das Landesjugendamt als Organ des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe hat keine Weisungs- oder Kontrollbefugnisse gegenüber den Jugendämtern. Auch der Petitionsausschuss ist nicht dazu befugt, eine fachaufsichtliche Prüfung des Sachverhaltes durchzuführen beziehungsweise dem Jugendamt Weisungen zu erteilen. Rechtsverstöße haben sich im Laufe des Petitionsverfahrens nicht ergeben.</p> <p>Hinsichtlich der Beschwerde der Petentin, dass die Inobhutnahme ihres Sohnes ohne richterlichen Beschluss erfolgt sei, weist der Ausschuss darauf hin, dass das Jugendamt in der Regel vor einer Inobhutnahme zwar zu versuchen hat, eine Entscheidung des Familiengerichts zu erwirken. Unter bestimmten Voraussetzungen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ist gemäß § 42 Absatz 1 Nummer 2 Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB XIII – Kinder- und Jugendhilfe) das Jugendamt aber berechtigt und sogar verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, beispielsweise wenn eine dringende Gefahr für dessen Wohl vorliegt.

Eine solche ist gegeben, wenn entweder bereits ein Schaden beim Kind eingetreten oder aber bei seiner weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten ist. Dies ist beispielsweise bei Vernachlässigung oder einer vorliegenden Suchtproblematik aufseiten der Eltern der Fall. Zusätzliche Voraussetzung ist, dass die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahmen nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Der Ausschuss unterstreicht, dass eine Inobhutnahme eine zeitlich befristete Interventionsmaßnahme in einer Krisensituation ist.

Die Inobhutnahme durch das Jugendamt ist ein sogenannter Verwaltungsakt. Eltern können daher Widerspruch gegen die Maßnahme einlegen oder Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben. Das Verwaltungsgericht prüft, ob die Inobhutnahme rechtmäßig war. Das Familiengericht entscheidet, ob die Fremdunterbringung aufrechtzuerhalten ist. Liegt die familiengerichtliche Entscheidung vor, dass ein Kind fremdunterzubringen ist, ist die Inobhutnahme zunächst wirksam.

Aus den ihm vorliegenden Unterlagen schließt der Petitionsausschuss, dass der Sohn der Petentin letztlich aufgrund einer Gerichtsentscheidung bei einer Pflegefamilie untergebracht worden ist. Nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Der Ausschuss hat den Eindruck gewonnen, dass bezüglich des Gutachtens aufseiten der Petentin ein Missverständnis vorliegt. Die Borderline-Störung, von der sie selbst ausgeht und die sie nach eigenen Angaben im Rahmen einer Online-Selbsthilfegruppe zu therapieren versucht, ist nicht alleiniger Grund für die ihr abgesprochene Erziehungsfähigkeit.

Sie selbst hat angegeben, dass sie täglich Cannabis konsumiere, da sie sich emotional nicht regulieren könne. Ihr Drogenkonsum mit den dazugehörigen Folgeerscheinungen, der schlechte Ernährungs- und Pflegezu-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

stand des Kindes sowie eine fehlende Gesundheits- und Entwicklungsförderung durch sie führen zu der Einschätzung, dass sie derzeit nicht in der Lage ist, Verantwortung für die Erziehung ihres Sohnes zu übernehmen. Eine gewichtige Rolle spielt dabei auch, dass sie nicht in der Lage ist, externe Hilfen nachhaltig in Anspruch zu nehmen, die Probleme des Kindes zu erkennen und im Alltag angemessen darauf zu reagieren. Nicht allein das Gespräch mit der Petentin, sondern auch das Verhalten und die Äußerungen des Kindes sowie die Aussagen weiterer eingebundener Personen sind in die Bewertung mit eingeflossen.

Dem Petitionsausschuss ist bekannt, dass die erste Pflegefamilie, bei der das Kind zunächst gelebt hat, ihm aufgrund seiner massiven Verhaltensauffälligkeiten nicht gerecht werden konnte und es in einer anderen Familie untergebracht werden musste. Der Ausschuss kann nicht bestätigen, dass das Kind in der jetzigen Pflegefamilie Schaden nimmt. Dort erhält er angemessene gesundheitliche und soziale Förderung. Es wird auf seine Bedürfnisse eingegangen, sodass es gute Fortschritte in seiner Entwicklung machen kann.

Dem Ausschuss ist bewusst, dass die Trennung von ihrem Sohn für die Petentin belastend ist. Er hat Verständnis dafür, dass sie sich wünscht, wieder mit ihrem Sohn zusammenleben zu können. Jedoch steht für ihn das Wohl des Kindes im Vordergrund. Er sieht keine Anhaltspunkte dafür, dass das Jugendamt das Kindeswohl nicht berücksichtigt.

Der Ausschuss wünscht der Petentin, dass es ihr gelingt, sich ein stabiles Umfeld zu schaffen und die gute Entwicklung ihres Sohnes zu unterstützen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz

1 **L2119-20/536**
Schleswig-Flensburg
Verkehr, Förderung für ein
Dörpsmobil in Schuby

Der Petent beschwert sich über die lange Bearbeitungsdauer eines Förderungsantrages für ein Dörpsmobil in Schuby durch das Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung in Flensburg.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz beraten.

Der Petent beklagt, dass der Verein Schuby-Mobil e.V. seit über eineinhalb Jahren auf die Bearbeitung eines Förderantrags für ein sogenanntes Dörpsmobil durch das Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung in Flensburg warte. Der Zeitpunkt, ab dem Förderanträge gestellt werden könnten, sei durch das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz wiederholt nach hinten verschoben worden. Nunmehr seien für 2024 aufgrund des Antragsstaus bereits längere Bearbeitungszeiten angekündigt worden.

Dem Petitionsausschuss ist bekannt, dass Voraussetzung für die Bewilligung des Antrages durch das Landesamt die Veröffentlichung und Einführung der „Richtlinie zur Förderung der Umsetzung von LEADER in Schleswig-Holstein für die Förderperiode 2023-2027/29“ ist. Bei LEADER handelt es sich um die der begehrten Projektfinanzierung zugrundeliegende Fördermaßnahme der Europäischen Union zur Stärkung des ländlichen Raums. Sie wurde mittlerweile am 30. Oktober 2023 im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlicht.

Da es sich bei dem Antragsteller um einen privaten Verein handelt, ist darüber hinaus eine nationale Kofinanzierung der EU-Mittel erforderlich. Die Hälfte dieser Mittel ist aus dem Landeshaushalt bereitzustellen. Der Ausschuss bedauert, dass die entsprechenden Mittel aufgrund der späten Beschlussfassung des Haushalts lange nicht zugewiesen und gebunden werden konnten. Er geht davon aus, dass dies nunmehr erfolgt ist.

Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass diese Verzögerungen für die Mitglieder des Vereins frustrierend gewesen sind. Er unterstreicht jedoch, dass aus den dargestellten Gründen eine vorherige Bewilligung von Fördermitteln nicht möglich gewesen ist. Die Bearbeitungsdauer ist damit nicht dem Landesamt anzulasten. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Antragsunterlagen inzwischen vollständig vorliegen und geht davon aus, dass die Bewilligung nun so zeitnah wie möglich erfolgen kann.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2119-20/594 Ort außerhalb SH Steuern und Finanzen, Aufruf zu Bewerbungen für eine Landes- gartenschau	<p>Der Petent kritisiert die Förderung des Landes von Machbarkeitsstudien für eine kommunale Bewerbung zur Ausrichtung einer Landesgartenschau.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz beraten.</p> <p>Der Petent kritisiert, dass das Land erst zum Ende der Bewerbungsphase für die Ausrichtung von Landesgartenschauen klargestellt habe, die Kommunen bei der Durchführung nicht direkt zu fördern, sondern nur auf Fördermittel aus anderen Programmen verwiesen habe. Zwei interessierte Kommunen hätten daher auf eine Bewerbung verzichtet, nachdem sie bereits eine durch Landesmittel geförderte Machbarkeitsstudie durchgeführt hätten. Diese Studien seien somit ohne Nutzen erstellt worden.</p> <p>Der Ausschuss entnimmt der Stellungnahme, dass in Schleswig-Holstein zwischen 2008 und 2016 drei Landesgartenschauen stattgefunden haben. Alle ausrichtenden Städte haben dabei über die eigentliche Gartenschau hinaus maßgeblich von vielfältigen positiven Impulsen profitiert. Der Petitionsausschuss hält es daher für folgerichtig, dass die Landesregierung die Kommunen auch zur Durchführung von Landesgartenschauen ab dem Jahr 2025 ermuntert hat. Entgegen der Aussage des Petenten wurde jedoch bereits im Rahmen dieses Appells deutlich kommuniziert, dass die konkrete Durchführung nicht vom Land gefördert wird. Dies ist auch in den Bewerbungsleitlinien für die Planung und Durchführung einer Landesgartenschau festgeschrieben.</p> <p>Die angesprochenen Machbarkeitsstudien dienen grundsätzlich der Feststellung, ob und unter welchen Umständen die Umsetzung einer konkreten Maßnahme, hier die Durchführung einer Landesgartenschau, möglich ist. Die letztendliche Entscheidung zur Abgabe der Bewerbungsunterlagen trifft die Kommune aber schließlich in eigener Zuständigkeit. Neben den Erkenntnissen aus der Studie berücksichtigt sie dabei auch die jeweiligen aktuellen Gegebenheiten, die zum Zeitpunkt der Studie möglicherweise noch nicht absehbar waren. Anlass zur Kritik an der Förderung der Machbarkeitsstudien sieht der Ausschuss daher nicht.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
3	L2119-20/616	Der Petent kritisiert die Anweisung des Kreisvete-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
	Nordfriesland Tier- und Artenschutz, Voraussetzungen für eine Schlachtung	<p>rinäramts in Husum, das im Rahmen einer Hausschlachtung gewonnene Fleisch eines Rindes zu entsorgen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz beraten.</p> <p>Der Petent kritisiert, dass das Veterinäramt ihm die für eine Hausschlachtung erforderliche Sachkunde abspreche. Seiner Auffassung nach verfüge er als gelernter Schlachtermeister mit 44 Jahren Berufserfahrung über diese. Die Anweisung, das Fleisch eines von ihm geschlachteten Rindes zu entsorgen, könne er daher nicht nachvollziehen.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass eine Hausschlachtung rechtlichen Voraussetzungen unterliegt. Zu den dabei zwingend zu erfüllenden Bedingungen zählen insbesondere die notwendige Sachkunde sowie die Durchführung einer amtlichen Fleischuntersuchung. Nur bei dem Vorliegen der Voraussetzungen darf das bei einer Hausschlachtung gewonnene Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalt verzehrt werden. Zwar bedarf es keines formalen Sachkundenachweises, die zuständige Behörde hat die Kenntnisse und Fähigkeiten des Schlachtenden aber vorab zu prüfen und anzuerkennen. Die amtliche Fleischuntersuchung ist im Anschluss an das Schlachten im Rahmen der Hausschlachtung erforderlich und soll sicherstellen, dass nur genusstaugliches Fleisch verzehrt wird. In der Durchsetzung dieser geltenden Regelungen sieht der Ausschuss nicht die vom Petenten wahrgenommene Schikane.</p> <p>Der Petent scheint bedauerlicherweise irrtümlich angenommen zu haben, dass die Aufforderung zur Übersendung seines Meisterbriefes einer Genehmigung gleichkam. Auf der Grundlage der ihm vorliegenden Informationen stellt der Ausschuss fest, dass der Petent das Rind jedoch ohne das Vorliegen einer offiziellen Genehmigung geschlachtet hat. Da er die vollzogene Schlachtung nicht gemeldet hat, konnte auch die erforderliche Fleischuntersuchung nicht vorgenommen werden. Dementsprechend musste die Entsorgung des Fleisches angeordnet werden. Die Entscheidung der Behörde ist daher nach Auffassung des Petitionsausschusses nicht zu beanstanden.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
4	L2119-20/617 Ort außerhalb SH Tier- und Artenschutz, staatliche	<p>Mit der Petition wird gefordert, dass das Land Schleswig-Holstein künftig Projekte zum Schutz von Tauben finanziell fördert.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Förderung von Taubenprojekten

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die von 283 Mitzeichnern unterstützte öffentliche Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz beraten.

Die Petentin stellt dar, dass sich viele Menschen im Land für das Wohl von Stadtauben engagierten. Durch die Bereitstellung von Taubenhäusern, artgerechtem Futter, Wasser und medizinischer Versorgung sowie durch den Austausch von Taubeneiern werde bereits vielfach ein Beitrag dazu geleistet, Tierleid zu verhindern und die Population zugleich sanft zu reduzieren. Mit der Petition soll erreicht werden, dass das Land Schleswig-Holstein künftig entsprechende Projekte zum Schutz der Tauben finanziell fördert.

Der Ausschuss stellt fest, dass das Ministerium die Auffassung der Petentin bezüglich sinnvoller Methoden zur Kontrolle der Taubenpopulation teilt. So kommt es in seiner fachlichen Einschätzung zu dem Schluss, dass Vergrämungsmethoden in der Regel wenig erfolgreich und zum Teil sogar tierschutzrelevant sind. Hingegen kann die Einrichtung von Taubenschlägen, Taubentürmen oder Taubenhäusern die Belästigungen von Taubenschwärmen und Taubenkot in den Innenstädten einschränken und über den Austausch von Eiern gegen künstliche Eier die Bestandsgröße sanft reduziert werden. Gleichzeitig ermöglichen diese Maßnahmen den Stadtauben ein tiergerechtes Leben.

Das Ministerium weist darauf hin, dass die Zuständigkeit für den Tierschutz in den Städten und Gemeinden bei den Behörden vor Ort liegt. Diese setzen bereits heute gemeinsam mit lokalen Tierschutzorganisationen tiergerechte Lösungen für problematische Stadtaubenbestände um. Hierfür beispielhaft ist das erfolgreiche Projekt „Kieler Täubchen“ der Stadt Kiel und des Kieler Tierschutzvereins. Darüber hinaus hat die Tierschutzbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein das Thema der Stadtauben ebenfalls aufgegriffen und unterstützt die Kommunen mit ihrer Expertise.

Der Petitionsausschuss lädt daher Interessierte ein, sich für die Durchführung ähnlicher Projekte direkt an ihre Heimatgemeinde oder gegebenenfalls die Tierschutzbeauftragte zu wenden. Parlamentarischen Handlungsbedarf sieht der Ausschuss gegenwärtig nicht.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.